

# **Zunftgeist oder Revolution?**

## **Die Mitauer Müllerunruhen im Lichte der Gesellenausstände des 18. Jahrhunderts\***

von

Heinrich Bosse

Die Handwerkerunruhen des 18. Jahrhunderts sind, soweit sie nicht einfach der Lokalgeschichte überlassen blieben, bislang vor allem im Hinblick auf die Französische Revolution gesehen worden. Wenn von dem „Jahrhundert der Gesellenaufstände“<sup>1</sup> nicht mehr bekannt ist als das letzte Jahrzehnt, so ist allerdings auch dieses Jahrzehnt nach 1789 nicht recht bekannt. Bei dem gezielten Interesse an revolutionär-demokratischen Äußerungen, Vorgängen, Klubs und Bewegungen ist es zwar gelungen, Begriff und Faktum eines deutschen Jakobinismus<sup>2</sup> herauszuarbeiten, aber die Frage, wie sich der Jakobinismus zum organisierten Handwerk verhielt, bedarf doch noch eingehender Erörterung. Radikal aufklärerische Forderungen wie die nach der Abschaffung aller Sonderrechte, nach allgemeiner Gewerbefreiheit und der ungehinderten Konkurrenz der Tüchtigsten bedrohten nicht nur die Herrschenden, sondern auch die Handwerker am untersten Ende der ständischen Gesellschaft. Revolutionäre Maßnahmen wie die Aufhebung der Zünfte und Zunftprivilegien in Frankreich (Loi d'Allarde im März 1791) mußten nicht nur das Sonderinteresse der Zunftgenossen, sondern auch spezifische Formen ihrer Solidarität treffen. Für die hierbei auftretenden Widersprüche sind die Mitauer Müllerunruhen aufschlußreich: gerade das Gerücht, Herzog Peter von Kurland wolle die Zünfte abschaffen, führte 1792 schließlich zum allgemeinen Aufstand in seiner Residenzstadt Mitau. Die Spannungen, die an diesem Ereignis bemerkbar werden, kann man in die Frage fassen: wie verhält sich die traditionelle Zunftorganisation zu revolutionärem Handeln?

---

\*) Als Vortrag, in wesentlich kürzerer Fassung, gehalten auf dem 34. Baltischen Historikertreffen am 13. Juni 1981 in Göttingen. Meinem Vater, Dr. Heinrich Bosse in Lautenbach, danke ich für Auszüge und Übersetzungen aus der lettischen Forschungsliteratur und für viele anregende Gespräche.

1) H. Bopp: Die Entwicklung des deutschen Handwerksgesellentums im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß der Zeitströmungen (Veröff. der Görres-Gesellschaft, Sektion für Sozial- u. Wirtschaftswissenschaft, IV), Paderborn 1932, S. 23.

2) Heinrich Scheel, der mit zahlreichen Arbeiten die Jakobinerforschung gefördert hat, formuliert als Ergebnis: „Auch wenn noch nicht alle Erscheinungen dieser Art gründlich erforscht sind, so duldet doch die Existenz revolutionär-demokratischer Bewegungen auf deutschem Boden im Gefolge der Französischen Revolution heute schon keinen Zweifel mehr“. Vgl. H. Scheel: Die Klassiker des Marxismus und die bürgerliche revolutionäre Demokratie in Deutschland, in: Bourgeoisie und bürgerliche Umwälzung in Deutschland, hrsg. von H. Bleiber, Berlin(-Ost) 1977, S. 37.

Handwerkerunruhen überhaupt können als Formen des sozialen Protests gelten, wenn darunter im weitesten Sinne „kollektives Handeln gegen bestehende Herrschaftsnormen“<sup>3</sup> verstanden wird. Dabei treten regelmäßig nicht nur zwei Parteien, sondern drei auf den Plan: die Obrigkeit, die Meister, die Gesellen. Nach Art und Richtung der Aktion ist es daher sinnvoll, verschiedene Formen der Unruhen voneinander zu unterscheiden. Beim Volksaufuhr agiert eine Menge, in der sich auch Handwerker befinden, direkt gegen die Objekte ihrer Wut, seien es nun Verkäufer auf dem Markt oder Gebäude und Einrichtungen oder Organe der Obrigkeit und diese selbst. Beim Zunftaufstand agieren Meister und Gesellen eines Handwerks zusammen, oft unterstützt von der Volksmenge, direkt gegen die Obrigkeit, um sie zu den gewünschten — wirtschaftspolitischen — Maßnahmen zu zwingen. Beim Gesellenausstand agieren die Gesellen entweder gegen ihresgleichen oder gegen die Meister oder gegen die Obrigkeit, und zwar durch Nichtstun; ist der Konflikt einmal aus der Werkstatt hinausgetragen, so wird er illegal. Denn der gleichsam häusliche Ungehorsam der Gesellen, nicht zu arbeiten, wiegt um nichts leichter als der politische Ungehorsam der Landeskinder gegenüber den Stadt- oder Landesvätern.

Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidungen sind die Mitauer Müllerunruhen eingangswise zu charakterisieren.<sup>4</sup> Ungewöhnlich, ja einmalig dürfte es sein, daß ein Landhandwerk wie das der Müller, welches nur besuchsweise in der Stadt konzentriert war, dort einen Aufstand erregen konnte. Dem eigentlichen Aufstand am 13. Dezember 1792 ging eine mindestens achtwöchige Arbeitseinstellung voraus, bemerkenswert einmal wegen ihrer Dauer<sup>5</sup>, zum anderen dadurch, daß Gesellen und Meister

3) Richard Tilly als Herausgeber des Heftes zum Thema „Sozialer Protest“, in: *Geschichte und Gesellschaft III* (1977), S. 151.

4) Grundlegend ist die auf Einsicht in die Akten beruhende Darstellung von F. Reinhold: *Der Mitauer Mülleraufstand von 1792*, in: *Baltische Monatschrift*, Bd. 21, 1872, S. 221—254. Neuere Darstellungen geben M. Stepermanis: *Lielās liesmas atblāzma. Latvija franču buržuāziskās revolūcijas laikā 1789—1798* [Im Widerschein der Flamme. Lettland zur Zeit der französischen bürgerlichen Revolution 1789—1798], Riga 1971, S. 53—94, und E. Donner: *Der Mitauer Volksaufstand vom Jahre 1792. Volksbewegungen und gesellschaftliche Ideologie in Kurland in den Jahren der Französischen Revolution*, in: *Zs. für Slawistik XXIII* (1978), S. 702—712. Im Hinblick auf die Selbstgerichtsbarkeit des Handwerks sind die Vorgänge bisher nicht behandelt worden.

5) Für die Gesellenausstände des 18. Jhs. liegt jetzt eine ebenso umfangreiche wie eindringliche Untersuchung vor von A. Griebinger: *Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert* (Sozialgeschichtliche Bibliothek) Frankfurt/M. 1981. Zu seinen systemtheoretischen Interpretationen hat Griebinger einen ergänzenden Quellenband angekündigt, der die erfaßten Streiks (Nürnberg, Frankfurt/M., Hamburg, Berlin, Stuttgart, München) in tabellarischer Übersicht zugänglich machen soll. Als eines seiner zahlreichen gesicherten Ergebnisse darf gelten, daß die Dauer der Ausstände abnimmt: während in der ersten Jahrhunderthälfte Protestaktionen bis zu drei Monate dauern kön-

streikten. Nachdem Gesellen und Meister zunächst das Kampfmittel der Gesellen, Nicht-Arbeit, eingesetzt hatten, gingen sie zuletzt zum gewaltsamen Aufstand über. Dabei drohte sich in Mitau wie in keiner Residenzstadt sonst der Sturm auf die Tuilerien zu wiederholen: auf der einen Seite der Herzog in seinem Schloß, vor dem Schloß selber die drohend aufgebrachte Menge, dazwischen nur noch die Schloßwache mit ihren Kanonen. Die revolutionär anmutende Situation entstand, ungleich den anderen Zunftaufständen zu Ende des Jahrhunderts wie dem der Augsburger Weber 1794 <sup>6</sup>, der Nördlinger Weber 1796 <sup>7</sup>, der Frankfurter Schreiner 1797 <sup>8</sup>, nicht aus der wirtschaftlichen Not. Die Müller waren zweifellos das wohlhabendste Handwerk; konkurrenzlos verarbeiteten sie das Grundnahrungsmittel der Agrargesellschaft und verdienten nach zeitgenössischem Dafürhalten drei- oder viermal mehr als jeder andere Handwerker <sup>9</sup>, während die Gesellenlöhne sich im Durchschnitt der übrigen Ge-

---

nen, werden sie nach 1790 eine Sache von Tagen und dauern in keinem Fall länger als 4 Wochen.

6) Auf Grund ihrer bedrängten wirtschaftlichen Lage forderten die Weber gewaltsam ein Einfuhrverbot für ausländische Waren, das der Rat unter ihrem Druck — „Durch einen Zeitraum von drey Stunden dieses Abends, war Augsburg als ein Staat anzusehen, in welchem keine Obrigkeit gilt“ (25. 2. 1794) — schließlich auch erließ. War das Ziel der Weber eigentlich protektionistisch, so hatte ihr Aufstand doch die revolutionäre Folge, daß sich der Rat im Bürgerausschuß eine Art Nebenregierung zur Seite stellen lassen mußte. Vgl. V. Haertel: Die Augsburger Weberunruhen 1784 und 1794 und die Struktur der Weberschaft Ende des 18. Jahrhunderts, in: Zs. des historischen Vereins für Schwaben, Bd. 64/65, 1971, bes. S. 160 ff.

7) Der Nördlinger Bürgermeister hatte den Garnhandel monopolisiert, weshalb die Weber, nach jahrzehntelangen Protesten wieder einmal abschlägig beschieden, eines Tages in *corpore* auf dem Rathaus blieben und es gewaltfrei blockierten, bis der Bürgermeister ihren Forderungen nachgab. Vgl. H. Dannenbauer: Das Leineweberhandwerk in der Reichsstadt Nördlingen, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte III (1930), bes. S. 308 ff.

8) Die Schreinermeister, 170 an der Zahl, später vermehrt um die Schneider, forderten vom Frankfurter Rat, die Einfuhr auswärts hergestellter Möbel zu verbieten; Militär drängte die erregte Volksmenge aus den Innenhöfen des Römers, ohne daß es zu Blutvergießen kam. In der Quelle wird das Ergebnis nicht mitgeteilt, wohl aber andeutungsweise die revolutionäre Atmosphäre. Vgl. Tagebuch des Kaufmanns Samuel Gottlieb Finger (1777—1827), in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst N. F. VI (1877), S. 212.

9) Vgl. L. P. Hahn: Mühlenpraktika oder Unterricht in dem Mahlen der Brodfrüchte für Polizeibeamte, Gewerbsleute und Hauswirte, Zweibrücken 1790, S. 55: „Und wo ein Handwerker von schwerer Profession, wie zum Beispiel, der Zimmermann, Steinhauer, Hammerschmidt etc. 1 fl. verdient, da bezieht der Müller 3 auch 4 fl. und mehr“. Legt man Hahns technische Angaben zugrunde, so kann man für eine größere Mühle mit drei Gängen die jährliche Produktion (bei 290 Arbeitstagen) berechnen und, da der 16. Teil der Frucht als Mahllohn üblich war, auch den Verdienst schätzen. M. Fromm: Das Mühlengewerbe in Baden und in der Rheinpfalz, Karlsruhe 1907, S. 5 errechnet als Jahresgewinn etwa 2000 fl., als Reinerlös etwa 1200 fl. (= 800 Reichstaler). Die Ertragsrechnung einer kleineren Getreidemühle aus dem Jahre 1784 veröffentlicht O. A. den: Entwicklung und Wechsellagen ausgewählter Gewerbe in Ostfriesland von der Mitte des 18. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (Diss. Göt-

werke gehalten haben dürften.<sup>10</sup> Was die kurländischen Müller in Bewegung setzte und unter Druck hielt, war — das ist die These dieser Arbeit — eine Rechtsfrage, bei der sich die Selbstgerichtsbarkeit des Handwerks und die Jurisdiktion des Landesherrn auf irritierende Weise überkreuzten. Ihr Aufstand bildet eines jener unzähligen, doch zu erzählenden Kapitel in der Geschichte der unerlaubten Selbsthilfe.

Da diese Geschichte zugleich die Vorgeschichte des Streiks umfaßt, bedarf sie grundsätzlicher Überlegungen. In einem ersten Schritt sollen die beiden tragenden Pfeiler traditioneller Zunftorganisation besprochen werden, nämlich Handwerksehre und Handwerksrecht. Beide gelten, wie an Beispielen zu zeigen sein wird, dank der interterritorialen Verflechtung des Handwerks in Ostmitteleuropa über die Grenzen des Heiligen Römischen Reiches hinaus; beide tradieren aber auch die alteuropäische Spannung zwischen obrigkeitlichem und genossenschaftlichem Recht. In einem zweiten Schritt werden die Motive, der typische Ablauf und der Wandel der Gesellenausstände skizziert, um die Form des Arbeitskamps in der ständischen Gesellschaft deutlich zu machen. In einem dritten Schritt ist dann der Hergang der Mitauer Ereignisse zu rekonstruieren. Ein vierter Abschnitt thematisiert das Verhältnis zwischen Handwerkern und Jakobinern, soweit es für Mitau selbst oder in Presseberichten nachzuweisen ist. Das Thema des solidarischen Handelns, das Leitthema dieser Arbeit, soll abschließend noch einmal benannt werden.

### I. Handwerksehre und Handwerksrecht

Die Ehre verbindet die jeweils Gleichen miteinander, indem sie andere ausschließt; sie dient, nach einer Formulierung Reinhart Kosellecks, dazu, "die ständische Ordnung in ihren Schotten abzusichern".<sup>11</sup> Es ist daher ein Irrtum, die ständische Ehre als Besonderheit der Oberschicht

---

tingen 1963), Aurich 1964, S. 78. Der Reingewinn in Höhe von 313 Rth umfaßt 46 v. H. des Rohertrags und das Anderthalbfache des Eigenverbrauchs (200 Rth). „Fast ein jeder Müller in dieser Provinz“, heißt es in einer zeitgenössischen Stellungnahme (ebenda), „der eine eigene oder Erbpachtsmühle besessen hat, ist wirklich reich oder doch wohlhabend und zeichnet sich durch mehrern Aufwand, sowohl in der Kleidung als in seiner sonstigen Lebens-Art vor dem Landmann sehr aus.“

10) Es scheint, als seien sie jedoch vom Reallohnverfall der anderen Gewerbe ausgenommen gewesen; wenigstens stieg der Gesellenlohn in Ostfriesland von 20—25 Rth (1760) auf 60 Rth (1795) und 70—80 Rth (1805), wozu noch Bekleidungs-zuwendungen kamen. Vgl. A d e n (wie Anm. 9), S. 80. Unverheiratete Gesellen der meisten Gewerbe erhielten zwischen 1764 und 1789 in Bremen Jahreslöhne von 32 bis 50 Rth. Vgl. K. S c h w a r z : Die Lage der Handwerks-gesellen in Bremen während des 18. Jahrhunderts (Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, 44), Bremen 1975, S. 88. Vgl. auch D. S a a l f e l d : Handwerkereinkommen in Deutschland vom ausgehenden 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Handwerks-geschichte in neuer Sicht, hrsg. von W. A b e l u. a., Göttingen 1970, S. 65—115.

11) Diskussionsbeitrag zu H. W e i n r i c h : Mythologie der Ehre, in: Terror und Spiel. Probleme der Mythenrezeption, hrsg. von M. F u h r m a n n (Poetik und Hermeneutik, V), München 1971, S. 670.

zu sehen<sup>12</sup>, und ein zweiter Irrtum, sie als Angelegenheit zwischen Individuen zu betrachten. Wenn Schopenhauer definiert, Ehre sei „objektiv, die Meinung Anderer von unserem Werth, und subjektiv, unsere Furcht vor dieser Meinung“<sup>13</sup>, so sind doch die anderen die jeweils Gleichen, körperschaftlich organisiert als Adelsmatrikel und Ritterschaft, im Rat, in den Geschlechterhäusern, als Bürgerschaft, und eben auch in Zünften oder Ämtern. So geht es weniger um eine Meinung, als um eine soziale Strategie: der Adlige, der einem Kampf ausweicht, ist ebenso ehrlos wie der Kaufmann, der falliert hat, oder der Handwerker, der gegen den Handwerksbrauch verstößt — das heißt, sie werden von ihresgleichen als nicht vorhanden betrachtet, geschnitten, gemieden. Nicht die Beleidigung, sondern der Ausschluß von seinesgleichen ist der Hebel der ständischen Ehre, nicht das Duell, sondern das Ehrengericht die entscheidende Institution.

Bei den Arbeitenden ist es die gelernte Arbeit selbst, die ihren Zusammenschluß und ihr Sozialprestige, ihre „Ehrlichkeit“<sup>14</sup>, bestimmt. Dieser Zusammenhang von Ehre und Arbeit ist die eigentliche Crux soziologischer Interpretationen.<sup>15</sup> Die disziplinierende Funktion der Ehre wird jedoch deutlich, sobald man sich nicht mehr (individualistisch) am Mehr oder Weniger sozialen Ansehens orientiert, sondern (korporativ) am Ja oder Nein sozialer Zugehörigkeit. Ist die Ehre ein „symbolisches Kapital“ (An-

---

12) So noch N. Luhmann: *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, Bd. I, Frankfurt/M. 1980, S. 96: Ehre als „symbolisch generalisierte Interaktionsfähigkeit in der Oberschicht“.

13) Schopenhauer's Sämtliche Werke in fünf Bänden (Großherzog Wilhelm Ernst Ausgabe), Bd. IV: *Parerga und Paralipomena* (I), Leipzig o. J., S. 426. Die Aufspaltung der Ehre in ein subjektives Innen (Ehrgefühl) und ein objektives Außen (Reputation) ist ein historisches, kein anthropologisches Problem. Dies gegen F. Haider: *Die Ehre als menschliches Problem. Versuch einer pädagogischen Orientierung*, München, Paderborn 1972.

14) Vgl. F. Zunkel: Artikel „Ehre, Reputation“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache*, hrsg. von O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck, Bd. II, Stuttgart 1975, S. 1—63, bes. S. 14: „Für den Handwerker war die Wahrung der im Begriff der Ehrlichkeit gefaßten handwerklich-zünftlerischen Amtsehre an die treue und redliche Ausübung der Arbeit gebunden.“

15) Analysiert man den Produktionsbereich (Arbeit) nach der Logik ökonomischer Interessen, so fällt die Ehre aus diesem Bereich heraus und wird an die soziale Logik des Reproduktionsbereichs verwiesen. Max Weber hat dieses Problem in der Unterscheidung von Klassen und Ständen aufgegriffen, vgl. M. Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. rev. Aufl. Tübingen 1976, S. 531 ff. Während Klassen durch ökonomische Interessen konstituiert werden, sind es Stände durch die Ehre. Diese besteht formal in irgend einer gemeinsamen Eigenschaft vieler, inhaltlich in Stilmomenten der Lebensführung, die auch materielle Monopole einschließen kann. Die Ehre ist nicht im Produktionsbereich anzutreffen, sondern im Konsum und geradezu in der Ablehnung physischer Arbeit. Der Markt, so Weber „weiß nichts von Ehre“ (ebenda, S. 538). Die schroffe Antithese hat den Blick auf die ständische Struktur der Arbeitswelt erfolgreich verstellt.

dreas G rie ß i n g e r)<sup>16</sup>, so läßt sie sich doch nicht akkumulieren, sie kann nur behalten oder verloren werden. Den Unterschied zwischen persönlichem Ansehen und korporativer Zugehörigkeit mag ein autobiographisches Zeugnis verdeutlichen. Carl Friedrich Zelter, selbst Maurerlehrling und -geselle (1776—1783), über die Selbstgerichtsbarkeit der Maurergesellen in Berlin:

„Im Handwerke galt eine Handwerkssittlichkeit; wer diese verletzte, ward bestraft, ja oft hart bestraft, und so war es möglich, die Handwerke in Flor zu bringen. Entstanden nun An- oder Eingriffe von außen auf das Handwerk selbst, so war die Bewegung gewaltig, weil sie ganz war und zusammenhaltend. Die Handwerksehre ging dem Handwerker über alles, und der geringste Schimpf oder die leiseste Verletzung erschuf eine Bewegung. [...] Wer gut focht, die Fahne spielte, tanzte, galant war gegen das Frauenzimmer, ward angesehen; dagegen ein Gesell, der Sonntag und Werkeltag arbeitete und sich nicht sauber zu kleiden wußte, weniger geachtet war. Wer schlechtes Handwerkszeug hatte, oder sich wohl gar dies und jenes leihen mußte, nachlässig oder unsauber arbeitete, ruchlose Reden führte, sich in fremde Händel mischte, die Arbeit verunreinigte, ward zur Buße gezogen von den Mitgesellen. Man konnte den Ton dieser Leute unter sich gut nennen. Waren die Vergehungen nicht entehrend für den ganzen Stand, so bestanden die Bußen in Freihaltungen, wobei alles lustig zuging; waren sie es aber, so war die Buße oft grausam und mit Ausstoßungen verbunden, von denen keine Errettung war im ganzen Deutschland.“<sup>17</sup>

Die gegenseitige Kontrolle im Namen der Ehre erstreckt sich nicht nur auf das Freizeitverhalten oder soziale Interaktion, sie regelt die Technik

16) G rie ß i n g e r s Arbeit (wie Anm. 5) stellt erstmals die Frage zur Diskussion, wie sich die Arbeitskämpfe des 18. Jhs. zu denen der modernen Leistungsgesellschaft verhalten, und liefert damit einen maßgeblichen Beitrag zur Vorgeschichte oder Geschichte des Streiks. Der Begriff des symbolischen Kapitals deckt dabei ein kollektives Handeln ab, das nicht von zweck-rationalen Interessen bestimmt ist, sondern letztlich von archaischen Handlungsmustern mit materiellen Konsequenzen: „Es handelt sich nicht primär um Versuche der Interessendurchsetzung im ökonomischen Bereich, die nach Kosten-Nutzen-Kalkulationen geplant wären, sondern um Reinigungsrituale im Bereich symbolischen Handelns, durch die hindurch erst Kontrollansprüche im Produktionsprozeß erhoben und durchgeführt werden können“ (S. 439). Unter dieser Prämisse klärt und erklärt G rie ß i n g e r das Phänomen, daß sich namentlich nach 1790 in der verstärkten Strukturkrise des Handwerks Gesellenstreiks häufen, die mit Statusdifferenzen anstatt mit Verteilungsproblemen zu tun haben. Indem er die Ehrenkonflikte als magisches und zugleich sinnvolles Handeln interpretiert, löst er allerdings den Ehrbegriff aus dem Zusammenhang der ständischen Gesellschaft und reserviert ihn der Subkultur der Gesellen. Ich meine umgekehrt, daß die Ehrenkonflikte der Gesellen erst verständlich werden, wenn man sie als Angelegenheit der gesamten ständischen Gesellschaft sieht.

17) Carl Friedrich Z e l t e r s Darstellungen seines Lebens. Zum ersten Male vollständig nach den Handschriften herausgegeben v. J. W. S c h o t t l ä n d e r (Schriften der Goethe-Gesellschaft, 44), Weimar 1931, S. 53—55. Bei aller Sympathie für den handwerklichen Ehrbegriff war Zelter selbst ihm doch wohl entwachsen; jedenfalls berichtet er kommentarlos (!) von seinem Umgang mit einem Scharfrichter, den er als Tierarzt aufsuchte und mit dem er zusammen über den Verlust seines Hundes weinte (ebenda, S. 156 f.).

der Arbeit selber. Daher die notwendig wirtschaftliche Dimension der Ehre; tatsächlich definiert der Begriff der bürgerlichen Ehre die städtischen Erwerbszweige, Kaufmannschaft und Handwerk, in der Sprache der Zeit: „die bürgerliche Nahrung“.

Die bürgerliche Nahrung derer, die auf Lohn oder Kauf Rohmaterial weiter verarbeiten, ist ökonomisch ein knappes Gut, das verteilt werden muß, und sozial ein geringgeschätztes Gut, dem Achtung verschafft werden muß. Die Handwerkskorporationen erfüllen beide Aufgaben, indem sie exklusiv sind. Angesichts der abendländischen Verachtung der Handarbeit<sup>18</sup> sichern sie den sozialen Wert ihrer Tätigkeit, indem sie die Arbeit selbst zum Feld der Unterscheidung machen: in der strengen Trennung zwischen gelernter und ungelernter Arbeit. Kein ungelernter Arbeiter (Unzünftiger) darf die Arbeit eines gelernten Arbeiters (Zünftigen) verrichten, oft nicht einmal mit ihm zusammenarbeiten. Innerhalb der Ökonomik des „ganzen Hauses“ hängt die Abgrenzung der Arbeitenden daran, daß „Werkstatt“ und „Wirtschaft“ aufs peinlichste getrennt bleiben; nur der Lehrjunge hat das Unglück, zu beiden Bereichen zu gehören. Dienstleistungen im Haushalt als Knecht oder Diener, Gelegenheitsarbeit als Tagelöhner würden den gelernten Arbeiter dorthin bringen, wo es keine Unterschiede mehr gibt, zu den Leuten ohne status, dem Pöbel (*status plebejus*).<sup>19</sup> Seßhafte Meister im Besitz des Bürgerrechts, „die aus Mangel an Arbeit und Verdienst sich selbst nicht ehrlich ernähren können“<sup>20</sup>, stehen in der gleichen Gefahr wie wandernde Gesellen, für die der Übergang zum Vagabunden<sup>21</sup> kaum merklich, der zum

18) Einer der namhaftesten Juristen des 18. Jhs., Johann Peter von Ludwig, Kanzler des Herzogtums Magdeburg und der Universität Halle, erinnerte in seinem Kommentar zu dem Reichsgesetz gegen die Handwerksmißbräuche (1731) alle Handwerker daran, daß sie von den *artes illiberales* und von Sklaven abstammten, die Genealogie zur Demütigung gebrauchend. Vgl. Rechtliche Erläuterung der Reichssatzung vom 16. Aug. 1731 gegen die Mißbräuche bey den Handwerckern, in: Gelehrte Anzeigen in allen Wissenschaften, so wol geistlicher als weltlicher, alter und neuer Sachen, welche vormals denen Wöchentlichen Hallischen Anzeigen einverleibet worden, Bd. I, Halle 1743, S. 572: „Und wissen wohl diejenige, welche noch sehr über den Innungs- Artickeln und Zünften eifern, nicht: daß sie dadurch nur die alte Unehre der Handwercker, als selbige von leibeigenen Knechten allein gelehret und gelernt worden, wiederum ins Gedächtniß bringen; welche, gleich der Blösse des ersten Menschen, man mit dem Gewand der Zünfte bedecken müssen.“

19) Vgl. W. Conze: Vom „Pöbel“ zum „Proletariat“. Sozialgeschichtliche Voraussetzungen für den Sozialismus in Deutschland, in: Vierteljahresschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 41 (1954), bes. S. 336 f.

20) Aus einer Befragung der bayerischen Gewerke im Jahr 1799, zit. n. C. von Tyszká: Handwerk und Handwerker in Bayern. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie über die bayerische Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert, München 1907, S. 95. Klagen dieser Art finden sich ebenso in historischen Längsschnitten, vgl. Dannenbauer (wie Anm. 7), S. 290 ff.

21) Das Kursächsische „Mandat wider die unruhigen Mühl-Knappen, auch deren Unfug und Plackereyen“ von 1724 verbietet die Bildung größerer Gruppen von mehr als 2 Mühlknappen, da solche Wandertropps den abseits gelegenen Mühlen gefährlich werden konnten. Mit der Begründung, „daß auch viele

Soldaten oder Bettler nicht weit ist. Gegenüber der Unterschicht der Tagelöhner und Handlanger, der unorganisierten und ungelerten Arbeiter bedingen sich Ehre und Exklusivität wechselseitig — „mit einem Worte: sie fühlten sich geehrt, weil sie noch einige Stände unter sich sahen; und eben diese Ehre suchten sie durch deutsche Redlichkeit sowohl, als durch die Reinhaltung ihrer Gilde von vermeinten unehrlichen Menschen zu bewahren.“<sup>22</sup> In der Beschränkung des Zugangs und in der Regelung des Ausschlusses, d. h. in der Selbstgerichtsbarkeit, macht sich die Exklusivität des Handwerks geltend.

Da die Handwerkskorporationen sich durch Kooptation ergänzen<sup>23</sup>, können sie die Aufnahmebedingungen festsetzen, ein Recht, von dem sie peinlichen Gebrauch machen.<sup>24</sup> Mit der Kontrolle des Geschlechtslebens in Worten und Werken, besonders mit dem Verbot des vorehelichen Beischlafs, haben die Zünfte eines der wirksamsten Mittel sozialer Kontrolle zu ihrer Verfügung.<sup>25</sup> Zahlreich sind die Tätigkeiten, die unehrlich

---

Bettler, Diebe und anderes liederliches Gesindel, unter dem Vorwand, als ob sie Mühl-Pursche wären, im Lande herum zu vagiren pflegen“, wird eingeschärft, nur gelernte Müller zur Arbeit anzunehmen. Die Mühlknappen ihrerseits ziehen oft selber das Wandern dem Arbeiten vor, indem „sich auch Viele Knappen auf das Wandern und Herumlaufen dergestalt legen, daß sie darüber gar nichts anders thun, als sich von diesen Betteln zu ernähren, darüber auch keine Arbeit annehmen, und oftters in einer Woche etliche mahl in eine Mühle kommen“ (Codex Augusteus, hrsg. von J. Ch. Lünig, Bd. I, Leipzig 1724, S. 2538 f.). 1804 gab es unter allen Gewerben in Preußen bei den Müllern die meisten arbeitslosen Wandergesellen, darunter sogenannte „Feierburschen“, die überhaupt nur noch von Mühle zu Mühle wanderten, um sich Unterkunft und Verpflegung geben zu lassen. Vgl. K. H. Kaufhold: Das Gewerbe in Preußen um 1800 (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 2), Göttingen 1978, S. 357, Anm. 161.

22) Chr. E. Wünsch: Biographie meiner Jugend, oder der durch den Komet von 1769 in einen Professor verwandelte Webermeister, Frankfurt, Leipzig 1817, S. 158.

23) Vgl. H. Kluth: Sozialprestige und sozialer Status, Stuttgart 1957, S. 43: „Die Kooptation ist der einzige Zugang zur Hierarchie des Sozialprestiges“. Soweit ich sehe, ist Adam Smith der erste, der (1776) die Ausbildung aus dem sozialen Kontext löst und als ökonomisches Problem definiert: wie eine kostspielige Maschine bis zum Zeitpunkt ihrer Abnutzung das aufgewandte Kapital samt Zinsen wieder eingebracht haben sollte, so muß auch die Arbeit eines gelernten Arbeiters außer dem Lohn für die Arbeit den Kapitalprofit für seine Ausbildung einbringen. Vgl. A. Smith: Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes, übers. von E. Grünfeld, 3. Aufl., Jena 1923, Bd. I, bes. S. 132 f.

24) „Die Ämter und Zünfte müssen so rein sein, als wären sie von Tauben gelesen“, geht das Sprichwort. Das Reinheitspostulat erstreckt sich auf den Mann wie auf die Frau, dazu auf die Eltern und Großeltern (vier Ahnen also). Vgl. bes. R. Wissell: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2. erw. Aufl., hrsg. von E. Schraepfer, Berlin 1971, Bd. I, S. 145 ff. („Handwerksehre und Handwerksunehrlichkeit“).

25) Ansätze zu einer sozialpsychologischen Interpretation bei Haertel (wie Anm. 6), S. 313 ff.

machen<sup>26</sup>: das Tabu, das auf dem Tod und dem toten Tier liegt, verunehrt den Henker, den Abdecker, den Totengräber und seine Angehörigen; die mittelalterliche Rechtlosigkeit der Fahrenden (Spielleute, Pfeifer, Schauspieler), die Mißachtung schmutziger Arbeiten (Gassenkehrer, Schornsteinfeger, Töpfer, Bader), schließlich die Abneigung gegen „zu Handhabung der Justiz und Beybehaltung guter Policey nöthiger Bedienten“ (Büttel, Häscher, Gerichts- und Stadtdiener, Nachtwächter, Markt- und Bettelvögte) diskriminieren gleichermaßen. Auch die Gewerke, die die Früchte der Erde mit mechanischen Geräten verarbeiten, die Müller und Leineweber, trifft die soziale Verachtung.<sup>27</sup> Die Berufe, die ausgeschlossen waren, schlossen sich ihrerseits wieder zusammen<sup>28</sup>: Müllerinnungen,

---

26) Vgl. W. Danckert: *Unehrliche Leute. Die verfeimten Berufe*, Bern 1963. Nach Danckerts These sind die unehrlichen Leute *Parias* innerhalb der bürgerlich-städtischen Welt, welche auf Grund ihrer Verbindung mit vorchristlichen Sakral- und Kultkomplexen verfeimt wurden. Den schlechten Ruf der Müller leitet er aus der Verbindung mit Initiationsriten (Tötung des Kornes als „Rite de passage“) her: S. 125—145.

27) Die Frage „Warum galten die Müller einstmal als unehrlich?“ (H. Gleisberg, in: *Die Mühle*, H. 51/52, Dezember 1962, S. 666) ist bislang nicht schlüssig beantwortet. Während Müller und Leineweber seit dem Mittelalter verrufen waren, standen die nah verwandten Berufe des Bäckers und Tuchmachers (Wollenweber) durchaus in Ansehen. Der Vorwurf des Diebstahls (der Müller betrüge seine Mahlgäste und verfälsche das Mehl) wurde anderen Gewerben, namentlich den Schneidern, gleichfalls gemacht. Der Hinweis auf die ehemalige Unfreiheit der Müller, die in der Antike als Sklaven, im Frühmittelalter als Hörige der Grundherren arbeiten müssen (J. T. Mühlberger: *Dissertatio historica de molis*, Jena 1695; vgl. von Ludwig, wie Anm. 18), läßt außer Acht, daß der römische Müller (*pistor*) zugleich Bäcker war; zumindest im Kolonisationsraum des Deutschen Ordens waren die Müller auch vorwiegend Freie (vgl. H. Bosse: *Der livländische Bauer am Ausgang der Ordenszeit* [Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, 24], Riga 1933, S. 333 f.). Nach einer anderen Theorie hätten die Müller, weil sie den grundherrlichen Mahlzwang durchsetzen mußten, als Büttel und Dorfpolizisten gewirkt; dagegen spricht die dorfferne Lage vieler Mühlen, die volkskundliche Tradition sexueller Ausschweifungen in der Mühle, schließlich die Analogie zu den Leinwebern. Danckerts These (wie Anm. 26) vom Magiertum der Müller öffnet den Blick dafür, daß in der Mühle das Korn getötet und beim Flachsbrechen der Flachs gemartert wird. Nach einer anderen Erklärung tut die Mühle den Wassergöttern Gewalt an, indem sie sie aufs Rad flicht — noch 1671 brannte man in Estland eine Wassermühle nieder, „weil sie den Bach beleidigt habe und schuld sei an jahrelanger Dürre“ (H. E. Jacob: *Sechstausend Jahre Brot*, Hamburg 1954, S. 158, ohne Quellenangabe).

28) Als 1648 in Braunschweig eine Müllerzunft formiert werden sollte, statuierte sie traditionsgemäß, der Aufzunehmende dürfe kein Müllersohn sein, was freilich alsbald (1652) revidiert werden mußte. Vgl. W. Kleeberg: *Niedersächsische Mühlengeschichte*, Detmold 1964, S. 72. Wenn das Handwerk überhaupt im 17. und 18. Jh. zu einer Familienangelegenheit wurde, so gilt dies in besonderem Maße vom Müllergewerbe. Vgl. K. von Rohrscheidt: *Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit*, Berlin 1898, S. 273: „Wohl bei keinem Gewerke war der Zusammenschluss der einzelnen Mitglieder ein so enger wie bei dem der Müller. Dieselben bildeten im vorigen Jahrhundert geradezu eine erbliche Kaste. Die Müllersöhne wurden grösstentheils wieder Müller, die

vereinzelt mit den Bäckern gemeinsam, entstanden so auf ehemals römischem Gebiet schon im Mittelalter<sup>29</sup>, überwiegend jedoch erst seit dem 17. und 18. Jahrhundert.

Gehört ein Arbeitender, durch Aufnahmebedingungen und Aufnahme-rituale, zu seinesgleichen, kann ihm die Zugehörigkeit von seinesgleichen auch wieder genommen werden. So hat die Handwerksehre dank ihrer privilegierenden auch eine disziplinierende Funktion, die als Gerichtsverfahren ausgestaltet worden ist. Die Zunftgerichtsbarkeit, die im Mittelalter noch Schuldklagen gegen Mitglieder, einzelne Kriminalvergehen und Fragen der militärischen Organisation umfaßt hatte, ist in der Neuzeit erstens disziplinarischer Art.<sup>30</sup> Sie beruht auf dem Grundsatz, daß in Handwerksfragen das Handwerk selbst entscheiden müsse. Die Zunftversammlung als ganze („Morgensprache“, „Quartal“, „Capitel“), zu der Meister und Gesellen gemeinsam gehören und an der stets ein Vertreter der Obrigkeit („Geschworener“, „Aldermann“) teilzunehmen hatte, richtet dabei über die Verstöße gegen Satzung und Herkommen.<sup>31</sup> Die „rechtsbeständig hergebrachten Gewohnheiten“ einerseits, die obrigkeitlich bestätigten Innungsartikel („Schragen“) andererseits machen das Handwerksrecht aus. Da nun neue Gewohnheiten einreißen, alte außer Übung kommen können, werden die Gewohnheiten stabilisiert durch den Brauch, in strittigen Fragen Handwerkserkenntnis aus dreier Herren Länder<sup>32</sup> einzuholen. So tritt zu der disziplinarischen als zweites die Schiedsgerichtsbarkeit. Sie funktioniert, da sie interterritoriale Dimensionen hat, als

---

Töchter heiratheten in das Handwerk, und die Müller im ganzen Lande wurden unter einander verwandt und verschwägert. Aus diesem Grunde hielt man bei ihnen auf alte Bräuche sehr viel fester als in den meisten anderen Innungen.“

29) In Straßburg 1263, in Worms 1281, mit den Bäckern gemeinsam in Speyer 1327 und in Kusel 1446. In Eßlingen bildeten die Müller mit den Bäckern und Kornmessern zusammen (1331) eine der 13 Zünfte.

30) Für die ältere Zeit vgl. C. Ne u b u r g : Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert, Jena 1880. Für die neuere Zeit vgl. die Definition bei J. H. Fricke : Grundsätze des Rechts der Handwerker (1771), 3. Aufl., Göttingen 1802, S. 39: „Das Zunftstrafamt geht auf Innungs-Verbrechen oder auf solche Handlungen der Zunftgenossen, wodurch die Innungs-Artikel übertreten werden; und es ist also nur eine disciplinarische Gerichtsbarkeit“.

31) Ch. Döhler : Kurtze Beschreibung der Handwercks-Rechte und Gewohnheiten Nach der heutigen Observanz, Jena o. J. (1726), S. 205 f., beschreibt die Zunftversammlung, „weil Entscheidung der Streitigkeiten in der That ein Gerichte ist“, konsequent mit der Gerichtsterminologie: „Es besteht demnach solch Gericht in denen Handtwercks- oder Innungs-Genossen, Kläger und Beklagter finden sich unter ihnen, da hingegen die übrigen, insonderheit Obermeister und Beysitzer Richters Stelle vertreten; Advocaten sind nicht bräuchlich noch zuläßig, die Citation verrichtet der Jung-Meister oder Innungs-Knecht, die Execution thun sie bisweilen selbst, bisweilen mit Hülffe der Obrigkeit.“

32) Vgl. Wissell (wie Anm. 24), Bd. II, S. 245 u. ö. Das Reichsgesetz gegen die Handwerksmißbräuche von 1731 verbot den Brauch ausdrücklich. Vgl. S. 531 f.

Apellationsinstanz innerhalb der Selbstgerichtsbarkeit. Die Schiedsverfahren konnten zeitlich, wie bei den Danziger Tischlern<sup>33</sup>, oder räumlich, wie bei den Lissaer Tuchscherern<sup>34</sup>, außerordentliche Dimensionen annehmen und waren durchaus kostspielig.<sup>35</sup> Die Kosten der Zusammenkunft, für Reisen und Verzehr hatte der schuldige Teil zu tragen, wenn nicht ein Vergleich zustande kam. Die Geldfragen, die im Anschluß an Schiedsverfahren immer wieder auftraten und oft genug neuen Streit auslösten, waren zwar materielle Probleme, aber sie bedeuteten auch immer, nämlich genau den Anteil der Schuld.

---

33) Wissell (wie Anm. 24), Bd. II, S. 210 f.: 1751 waren zwischen Meistern und Gesellen des Tischlergewerks in Danzig Streitigkeiten vorgefallen, in deren Verlauf einige Gesellen mit Zuchthaus bestraft, also ehrlos wurden. Daraufhin wurde das ganze Tischlergewerk von den Gesellen für unehrlich erklärt, so daß es keinen Zuzug von neuen Gesellen erhielt, und die Gesellen, die in Danzig geblieben waren, in keiner anderen Stadt mehr „wegen übler Aufnahme“ Arbeit finden konnten. Nach 47 Jahren (!) entschlossen sich die Danziger Tischlermeister, diesen Zustand zu bereinigen. Sie ersuchten 1798 die Gesellschaften in Hamburg, Hannover und Kopenhagen, Deputierte hinzusenden, und stellten dazu allein den beiden Tischlergesellen aus Hannover 24 Louisd'or (= 132 Rth) als Reisekosten zur Verfügung.

34) F. N e s e m a n n : Die Lissaer Tuchschererinnung, in: Zs. der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen XVII (1902), S. 248 ff.: Die Lissaer Tuchscherer, die als Nebenlade zur Hauptlade in Posen gehörten, trennten sich 1714 von den Posenern und ließen sich von August dem Starken als eigene Innung privilegieren. Wegen der Bezahlung ausstehender Gelder und der Lossprechung von Lehrlingen kam es zum Streit zwischen Posen und Lissa, wobei sich die beiden Innungen gegenseitig für unredlich erklärten. Sie wandten sich an die Breslauer Tuchscherer, die auch 1719 einen Vergleich zustande brachten, dessen finanzielle Abmachungen anscheinend jedoch wiederum nicht eingehalten wurden. So entwickelte sich der Breslauer Vergleich seinerseits zum Streitpunkt, der die osteuropäische Tuchindustrie unter Einschluß Preußens bis zum Jahre 1725 beschäftigte. Zu den Lissaer Händeln — ohne Kenntnis des Anlasses — vgl. auch G. S c h m o l l e r : Das brandenburg-preußische Innungswesen von 1640—1806, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. I, Leipzig 1888, S. 327 f.

35) Ein Mühlenhandwerk, die Papiermacher, übten eine besonders ausgeprägte Selbstgerichtsbarkeit, da das Handwerk zwar korporativ organisiert war, seine Organisation jedoch vor der Obrigkeit durch das System der Exklusionen geheim hielt: wer die Hilfe der Obrigkeit gegen einen Papiermacher anrief, wurde für unredlich erklärt. Jede Scheltsache mußte binnen 14 Tagen ausgebracht werden. Wurde der Urteilsspruch der nächsten Papiermühle nicht akzeptiert, so mußten sich die streitenden Parteien auf eine unparteiische Mühle einigen und dorthin eine Gerichtsversammlung einberufen („citiren“). Solche Zusammenkünfte konnten oft mehrere Tage dauern und beschäftigten im Jahr 1689 mehr als 100, im Jahr 1745 insgesamt 84 Personen. Verglichen mit dem Wochenlohn eines Gesellen (1 Rth) war die Selbstgerichtsbarkeit teuer: „Das schlechteste Citiren kommt gegen 30 Thaler zu stehen auch manches über 100 und über 200. Derjenige Theil, der Unrecht behält, muß bezahlen, kann oder will er nicht bezahlen, so wird er verstoßen, und die zusammen citirte Werkstätte müssen untereinander die Kosten selber tragen.“ Vgl. Die Gebräuche der Papiermacher wie solche in teutschen Landen einst mündlich überliefert gewesen, hrsg. von H. S t e i n l i n , Stolberg 1934, S. 30.

Die Semantik des Geldes ist ein zentrales, zugleich auch das fremdartigste Moment der Handwerksehre. Die Handwerkskorporationen haben im Grunde nur eine Strafe, die sie verhängen können: den Ausschluß. Ausschluß im Felde der produktiven Arbeit heißt konkret, die Zusammenarbeit mit einem anderen einzustellen. Ein Handwerksgenosse, der für unehrlich erklärt wird, ist aus der Zusammenarbeit mit seinesgleichen ausgeschlossen und fällt damit unter ein universales Kooperationsverbot, das auch den trifft, der sich nicht daran hält: mit einem Unehrliehen zusammenzuarbeiten macht selber unehrlich. Der Ausschluß von der bürgerlichen Nahrung hat schwerwiegende wirtschaftliche Folgen, ist also nur bei schweren Verstößen gegen Satzung und Herkommen gerechtfertigt, wie zum Beispiel bei Diebstahl, infamierenden Strafen (Zuchthaus), Ehebruch, aber auch Heirat einer Schwangeren.<sup>36</sup> Kleinere Verstöße konnten mit Geld gebüßt werden; das heißt, es war das Geld, das den drohenden Ausschluß abwandte, mit dem man die Zugehörigkeit zu seinesgleichen erkaufte. Alle ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünfte waren mit einem Zaun von Bußgeldern umgeben — wer nicht da war, sollte wenigstens zahlen, wer nicht zahlen wollte, gehörte nicht mehr dazu — und sicherten damit die Solidarität.<sup>37</sup> Im Handwerksgruß der wandernden Gesellen wird das Geld ausdrücklich als Vermittler zwischen dem Ausgeschlossenensein und dem Dazugehören genannt: "Grüße mir Meister, Gesellen und Jünger, so weit das Handwerk redlich ist, ist's aber nicht redlich, so nimm Geld und Geldeswerth und hilf es redlich machen, ist es aber nicht redlich zu machen, so nimm Dein Bündel auf den Nacken, Deinen Degen an die Seite und laß Schelmen und Diebe sitzen".<sup>38</sup> Da das Geld die Wiederaufnahme in den Kreis der Gleichen, das Ehrlich-Werden, bewirkte, konnte die Handwerksehre im 18. Jahrhundert vielfach als eine Sache des Bezahlers erscheinen und auch benutzt werden.<sup>39</sup> Da das Geld jedoch in einem Rechtsverfahren fungierte, konnte es den rechtlichen und moralischen Sinn einer Buße behalten.

---

36) Nach dem Statut der Lissaer Tuchscherer sollte der Meister, der „das Ehewerk im Brautstande antizipire“, als Ehebrecher ausgeschlossen werden, tatsächlich aber erhielt er in der Regel nur eine Geldbuße. Vgl. *Nesemann* (wie Anm. 34), S. 154.

37) So hält z. B. das Protokollbuch der Lübecker Malergesellen penibel das „Verbot“ fest, das auf die — in Krisenzeiten mitunter täglich stattfindenden — Versammlungen jeweils gelegt wurde; es schwankt, je nach Wichtigkeit des Anlasses, zwischen 2, 4 und 8 Groschen (1 Rth = 24 gr). Vgl. *A. Kasch*: Sympathiestreik, Meister-, „Schimpfen“ und Arbeitlegen bei Lübecker Zunftgesellen, in: *Nordelbingen V* (1926), S. 520 ff.

38) Diese, ausführlichere, Fassung ist als Handwerksgruß der Seiler Anfang des 19. Jhs. überliefert. Zit. nach *Ch. L. Stock*: Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker in alter und neuer Zeit, Magdeburg 1844, S. 69.

39) Die Frankfurter Schreinerzunft verkaufte 1781 gegen 200 Rth einem Gesellen das Meisterrecht ohne Meisterprüfung; eine ähnliche Praxis ist über Jahrzehnte hinweg von den Kölner Schreibern bezeugt. Vgl. *F. Hellwag*: Die Geschichte des Tischlerhandwerks, Berlin 1924, S. 191.

Die Zwangsgewalt, kraft welcher die Selbstgerichtsbarkeit angerufen und durchgesetzt werden kann, ist das Schelten („Schimpfen“, „Auftreiben“). Darin wird jene Exklusivität, die die Hürden der Ehrbarkeit vor jedem Neuzugang aufrichtet, die als Strafe den Missetäter isoliert („ihm das Handwerk legt“) oder ihn wenigstens zahlen läßt, unmittelbar und befristet wirksam. „Ein Handwerksmann, welcher die rechtsbeständig hergebrachten Gewohnheiten überschreitet, wird für unredlich und gescholten geachtet, bis er sich bey der Lade durch ein Strafgeld abgefunden.“<sup>40</sup> Zwischen dem Zeitpunkt des Verstoßes und dem der Sühne ist der Gescholtene unredlich: der Schimpf beginnt also nicht mit der Nachrede, sondern mit dem Tun; er stirbt auch nicht mit dem, der ihn ausgesprochen hat, sondern erst mit dem Urteil. Der Schimpf hat rückwirkende Kraft: ein Lehrling, der bei einem gescholtenen Meister gelernt hat, muß sich wieder ehrlich machen lassen, ähnlich der Geselle, der von Gescholtenen zum Gesellen gemacht worden ist.<sup>41</sup> Ein Handwerker, der einem anderen die Zusammenarbeit aufkündigt, weil er ihn für unredlich hält, sucht paradoxerweise nicht Streit, sondern Recht: auf seine Weise erhebt er Anklage. Besteht die Anklage zu Recht, so hat der Gescholtene zu büßen, besteht sie zu Unrecht, so muß der Scheltende die Strafe annehmen:

„Einer muß bestrafet werden, entweder der Schelter, wenn er seine Schmähung nicht erweist, oder der Gescholtene, wenn er überwiesen wird. Zu dem ist das Schelten und Auftreiben keine blosse *injuria*, sondern eine *Citation*, an dem Ort zurück zu kommen, und seine Sachen auszumachen. [...] Und indem ich gesaget, es sey das Schelten und Auftreiben ein Zwangs-Mittel die Zunfft-Genossen zu Gehorsam und schuldiger Abfindung zu bringen, so erweist solches nicht nur ihre gewöhnliche Formel: N. N. wird nicht vor redlich gehalten bis er nach N. komme und seine Sache ausmache, sondern es erscheint auch daraus, daß das Schelten und Auftreiben keine Strafe sei.“<sup>42</sup> Im Rahmen der Selbstgerichtsbarkeit ist also das Schelten keine Beleidigung, sondern so etwas wie eine Vorladung auf eigenes Risiko. Da sie das Kooperationsverbot vorübergehend in Kraft setzt, ist sie äußerst wirksam: bis zur Anerkennung der Strafe oder des Vergleichs verliert ein gescholtener Geselle seine Arbeit, ein gescholtener Meister seine Gesellen, eine gescholtene Zunft ihre Arbeitskräfte.

Die Handhabung der Handwerksehre ist freilich umstritten. Jene „breite Zone genossenschaftlichen, auf Privilegien, ‚*jura et libertates*‘ gegründeten Daseins“<sup>43</sup>, die nach Kurt von Raumers Formulierung den Unterbau des absolutistischen Staates ausmacht, ist den Angriffen der staatlichen Zentralgewalt ausgesetzt. Was die Handwerker als ihr gutes Recht be-

40) Fricke (wie Anm. 30), S. 17.

41) Bei den Tuchscherern mußte einer der reisenden Tuchschererschleifer der Gesellenförderung präsidieren; war nun der Schleifer selber gescholten, so hatten alle von ihm geförderten Gesellen ihre Ehrlichkeit verwirkt und mußten sich mit den Zünften jeweils neu abfinden. Vgl. Nese mann (wie Anm. 34), bes. S. 163 ff.

42) Döhler (wie Anm. 31), S. 205 f. u. S. 223.

haupten und üben, Selbsthilfe im Bereich der Arbeit, wird von der Obrigkeit ihrerseits mit allen Mitteln der Rechtsordnung und Rechtssetzung bekämpft — das Reichsgesetz gegen die Handwerksmißbräuche von 1731 bezeugt es.<sup>44</sup> Hatten die sogenannten Handwerksjuristen des 17. Jahrhunderts den Korporationen noch ursprüngliche, nicht von der Obrigkeit abgeleitete Rechte zugesprochen<sup>45</sup>, so verneinen die Juristen des 18. Jahrhunderts mit dem eigenen Recht auch die eigene Gerichtsbarkeit der Korporationen.<sup>46</sup> Wo sie denn doch zugestanden wird, da nur als konkurrierend mit der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit.<sup>47</sup> Beansprucht die Obrigkeit

43) K. von Raumer: Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit (1957), zit. nach Absolutismus, hrsg. von W. Hubatsch (Wege der Forschung, 314), Darmstadt 1973, S. 176.

44) Wortlaut bei H. Proesler: Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806 (Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 5), Berlin 1954, S. 54\* ff. Zur Vorgeschichte vgl. Schmöller (wie Anm. 34), S. 325 ff., und W. Wegener: Der Reichsschluß von 1731 (Die sogenannte Reichszunftordnung), in: Annales Universitatis Saraviensis, Jur. Fac. V (1957), S. 36—47, sowie H.-D. Welge: Handwerkerrecht und Handwerkerpolitik der braunschweig-lüneburgischen Lande von 1648 bis 1731 und die Reichszunftordnung, Stadthagen 1962. In den Reichsstädten gingen die Obrigkeiten weniger energisch vor als in den Flächenstaaten, vgl. J. G. Sieber: Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. August 1731 wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen, Goslar 1771.

45) Vgl. E. Frhr. von Weichs: Studien zum Handwerkerrecht des ausgehenden 17. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Schriften von Adrian Beier, Diss. Königsberg 1938. Auch der mehrfach zitierte Christian Döhler, dessen Arbeit vor 1731 entstand, ist noch der älteren Richtung zuzurechnen.

46) So schon das braunschweig-lüneburgische Gildenreglement von 1692, Art. 12: „Es soll auch so wenig denen Meistern als Gesellen die Potestät, sich unter einander zu bestrafen, und gleichsam eine jurisdiction zu exerciren, ferner gestattet [...] werden“ (zit. nach Welge, wie Anm. 44, Anhang S. 7). J. P. von Ludewig macht in seinem Kommentar zum Reichsgesetz (wie Anm. 18), S. 569 auf die Rechtsminderung aufmerksam, die den Handwerkern damit zugefügt wird: „So hatten über dieses die Handwerks-Innungen, den Römischen Rechten nach, ihre eigene Gerichtsbarkeit; die Innungs-Verbrecher zu bestrafen. Und zwar entweder an Geld oder Verstoßung aus der Innung; auch Legung des Handwerks; Benennung des ehrlichen Namens u.s.w. Welches aber, bey so offenbarer Unrichtigkeit der Satzungen und Unbescheidenheit der Innungs-Genossen auch Schmäherung der obrigkeitlichen Gerichte, billig eingezogen und durch diesen Reichsschluß, aufgehoben werden müssen.“

47) Vgl. den Artikel „Hand-Wercker“ in: Zedlers Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Bd. XII, Halle, Leipzig 1735, Sp. 435 f.: „Damit aber circa Jurisdictionem denen Handwerckern nicht zu viel eingeräumt werde, ist folgendes in Acht zu nehmen: 1) daß diese Jurisdiction ihnen denen Zunfft-Meistern nur cumulative nicht aber private zukomme, und weil der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts an ihrer Jurisdiction hierdurch nichts benommen wird, indem alle Zeit laut des Kayserl. Patents § 1 ein Deputirter der Obrigkeit denen Streitigkeiten mit beywohnen soll, so concurriret auch solche mit der Zunfft-Meister Jurisdiction, und stehet in des Handwercks belieben, ob es seinen Zunfft-Genossen beym Handwercke, und vor der Lade, wie man zu reden pflaget, oder ordentlicher Obrigkeit verklagen wolle.“

für sich das Rechtsmonopol, so beanspruchen die Korporationen für sich, offen oder heimlich, die Beibehaltung der rechtsbeständig hergebrachten Gewohnheiten.

Dabei überschneiden sich die Fronten. Die rechtsbeständig hergebrachten Gewohnheiten des Handwerks begreifen ebenso gesetztes Recht wie Gewohnheitsrecht unter sich, vom Pomp der Siegel, Verordnungen und Zunftrollen bis zur Selbstverständlichkeit unregistrierter Bräuche. Rechte überhaupt, schreibt Christian Döhler in seiner handwerksjuristisch orientierten Abhandlung, können entweder durch Verordnung oder durch Gewohnheit eingeführt worden sein: „Hernach sind die Innungs- *Articul*, welche geschriebenen Gesetzen gleich; das Übrige besteht in Handwerks-Gewohnheit, welches zusammen die *Materia* der Handwerks-Sachen, oder die Rechte selbst ausmacht. [...] Wenn aber die Innungs- *Articul* und die Handwerks-Gewohnheiten differiren, so sind es freylich unterschiedene Rechte.“<sup>48</sup> Nach diesem Doppelprinzip wurde auch der Schragen der kurländischen Müller zusammengestellt: einerseits ließen sie sich die Zunftsatzen (1764) aus dreier Herren Länder schicken, und zwar aus dem Kloster Oliva, aus Gumbinnen und aus Wien, andererseits mußten die kurländischen Statuten von 1617, der Landtagsschluß von 1684 und die Mühlenordnung von 1746 berücksichtigt werden, bis schließlich 1772 der Schragen zur Bestätigung an die herzogliche Kanzlei eingereicht werden konnte.<sup>49</sup> War der Schragen einmal abgefaßt, so fiel auch er wieder unter den Gegensatz zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Recht: daß das landesübliche Trinkgeld der Müllergesellen in ihm nicht festgehalten worden war, wurde 1792 vor Gericht gegen sie gekehrt.

Andererseits ist die bürgerliche Ehre auch eine Sache der Obrigkeit. Es ist geradezu charakteristisch für die ständische Gesellschaft, daß in ihr der Staat, d. h. die zugleich richtende Zentralgewalt, und die Gesellschaft, d. h. die anerkannten und privilegierten Korporationen, um die Regelung der bürgerlichen Ehre, und das heißt immer auch der bürgerlichen Nahrung, konkurrieren.<sup>50</sup> Seitdem die Reformation guter Policey (Augsburg 1548) verlangt hatte, auch die Kinder der Leineweber, Barbieri, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer und Trompeter in die Zünfte aufzunehmen, hören Kaiser und Reich nicht mehr auf, den Handwerkskorporationen ihre Exklusivität zu untersagen. Außerhalb ihrer gibt es Spielraum für privilegierende Maßnahmen; die Obrigkeit nutzt ihn, indem sie Freimeister einsetzt, die

48) Döhler (wie Anm. 31), Vorrede S. XII, mit dem ebenso offenerzigen wie ratlosen Schluß „... wovon ein Autor nicht mehr schreiben kan, als er weiß“.

49) Reinfield (wie Anm. 4), S. 231.

50) So nannte eine der braunschweig-lüneburgischen Denkschriften um 1700 den Handwerksgruß „Grüße Meister und Gesellen, was ehrlich ist und was unehrlich ist, hilf es redlich machen“ eine gottlose Formalität, weil es eine heimliche Auftreibung Unredlicher bedeute, d. h. einen von der Administration unabhängigen Ehrbegriff ins Spiel bringt. Vgl. Schmoller (wie Anm. 34), S. 364.

„auf ihr Bürgerrecht arbeiten“<sup>51</sup>, auch wenn sie keinen Lehrling zur Ausbildung, keinen Gesellen zur Arbeit, keinen Platz auf dem Markt neben den anderen Meistern finden. Am System der Exklusionen haben vor allem die Strafen unterhalb der Todesstrafe teil. Da das Gefängnis vor 1800 einen sehr beschränkten und untergeordneten Platz einnimmt<sup>52</sup>, bleibt der Verlust des ehrlichen Namens, sei es durch öffentliche körperliche Züchtigung, sei es durch Landesverweis, eine der wichtigsten Sanktionen. Die Abschiebung über die Landesgrenzen, selbst ohne den Einsatz von Soldaten oder Schlägen, ist ehrenrührig<sup>53</sup>; dazu kommen die eigentlich infamierenden Strafen wie die Auspeitschung (Stäupen), das Stehen am Pranger, schimpfliche Aufzüge wie das Karrenschieben oder Eselreiten, das Anschlagen des Namens am Galgen, schließlich daß Zuchthaus.<sup>54</sup> Für den Betroffenen ist damit jeder Zugang zur gelernten Arbeit versperrt. Von der ersten Policey-Ordnung (Augsburg 1530) bis zum preußischen Edikt gegen den Blauen Montag (Berlin 1783) drohen die Obrigkeiten den unbotmäßigen Handwerkern regelmäßig den Verlust ihres ehrlichen Namens, also der Handwerksfähigkeit, als Strafe an und befestigen indirekt wieder den Grundsatz, daß ehrliche Arbeit den Unehrllichen ausschließt. Wie die Handwerkskorporationen den Verstoßenen wieder aufnehmen, d. h. ehrlich machen können, so hat auch die

51) Vgl. E. Chr. Westphal: Das Teutsche und Reichsständische Privatrecht, Bd. I, Leipzig 1783, S. 211: „Gegen den Landesherrn selbst kann die Zunft ihre Rechte nie ausüben wollen. Da er berechtigt ist, sie ganz aufzuheben, so ist er auch berechtigt, Frey-Meister anzusetzen, die, sie mögen Handwerks-gerecht seyn oder nicht, die Arbeit ohne Antheil an der Zunft verfertigen dürfen.“

52) Vgl. M. Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1976, bes. S. 150 ff. Zum Wert des Gefängnisses sehr anschaulich R. Oberschelp: Niedersachsen 1760—1820. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur im Land Hannover und Nachbargebieten, Bd. II, Hildesheim 1982, S. 113 ff.

53) 1794 sollte ein Perückenmachergeselle namens Anaker aus Nürnberg ausgewiesen werden, wogegen die anderen Gesellen mit dem Argument protestierten, „daß sie solchen Bescheid für zu scharf und der Anakerischen Ehre nachtheilig hielten, weil er doch kein Capitalverbrechen begangen“, zit. nach Griebinger (wie Anm. 5), S. 366. In einem Diskurs über Policey-Gesetze sprach sich der Kameralist Johann Heinrich Zincke schon Mitte des 18. Jhs. dahingehend aus, „daß die Landesverweisung mit, oder ohne Staubbesen, gar keine gute Policey-Strafe sey, dieweil einer dadurch infam und von der Societät abgeschnitten, dadurch aber untüchtig gemachet wird, in ehrlicher Nahrung wohl fortzukommen. Daher auch die meisten solcher Leute nicht gebessert, sondern erstlich recht in die Gesellschaft der Spitzbuben und Diebe gestürztet, ja bey unserer Deutschen Staats-Verfassung von einem Deutschen Lande nur dem andern Deutschen Lande zugejaget werden, wodurch entweder an dem einen, oder an dem andern Orte die liederlichen Leute vermehret, überhaupt aber in Deutschland nicht vermindert werden. Und das ist eine neue Quelle der schlechten Deutschen Policey insgemein.“ Vgl. Leipziger Sammlungen IV (1747), S. 861.

54) Vgl. F. A. Müllereisert: Die Ehre im deutschen Privatrecht, Berlin 1931; Irene Fuchs: Die Ehrenstrafen der Vergangenheit und Gegenwart, Diss. Jur. Köln 1928.

Obrigkeit das Recht zur Legitimierung unehrlicher Personen (*restitutio famae*); nur daß die Korporationen sich gegen den obrigkeitlichen Monopolanspruch<sup>55</sup> zur Wehr setzen und auf ihren eigenen — strengen — Regeln bestehen.

Die Ausgriffe der Obrigkeiten, welche das Zusammenleben immer eingehender der zentralisierten Verwaltung zu unterwerfen suchen, stoßen auf den Widerstand der Korporationen. Aber da genossenschaftliches und obrigkeitliches Recht, genossenschaftliche und obrigkeitliche Ausschlußmechanismen so eng zusammenhängen, erhält dieser Widerstand einen formalen Charakter: im Beharren auf dem, die früher galt. Den rationalisierenden Reformen von oben haben die Handwerker nichts als ihr Herkommen entgegenzusetzen, welches um so hartnäckiger in dem konservativen Imperativ weitergegeben wird, eine Sache zu lassen, wie man sie gefunden hat, oder: nichts Neues auf- und nichts Altes abzubringen, oder: Handwerksgewohnheit zu stärken und nicht zu schwächen.<sup>56</sup> So tritt die Handwerksgewohnheit immer stärker in Gegensatz zur Herrschaftsvernunft. Die „*irrationabiles consuetudines*“<sup>57</sup> arbeitender Untertanen stören nicht nur die öffentliche Ordnung, sondern — im Zeitalter des Merkantilismus — zunehmend die wirtschaftspolitischen Initiativen der Behörden. Die Handwerkerschelte, seit dem 16. Jahrhundert schon strafbar, wird im 18. Jahrhundert gar unverständlich und „unvernünftig“.<sup>58</sup> Sofern man die Schelte nicht juristisch zur Beleidigung umdefiniert, die auf dem Wege der Injurienklage zu regeln wäre, gestattet man sie allenfalls zum Zwecke der Disziplinierung. Erlaubt ist die Schelte bei einem Verbrecher, der ohnehin infam ist, oder bei einem Gesellen, der Schulden hinterlassen hat, und einem Meister, der solch einen Gescholte-

55) Nach der Französischen Revolution zumal geben sich die Zentralgewalten überhaupt als Wohlfahrtsausschuß aus, der den Gemeingeist gegenüber dem Korporationsgeist durchsetzen muß. So etwa J. G. Hoffmann: Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803. Hoffmann sieht in den Zünften nur noch eine Form der Privatjustiz und Privatpolizei, eine schädliche „besondere Behörde, welche mit der Regierung zum Schutze des Bürgerstandes konkurriert“ (S. 58) und das Ehrmonopol des Staates beeinträchtigt: „Die Zünfte behaupten mit dem starresten Trotz gewisse Begriffe über Ehrlosigkeit und Entehrung, die weder der unbefangene Menschenverstand billigt, noch das Gesetz anerkennt. Nur der richterlichen Gewalt kommt es zu, bürgerliche Ehrlosigkeit aufzulegen und abzunehmen, da, so lange das Volk noch Empfindung für Ehre und Schande hat, Infamie die härteste Strafe nächst der Hinrichtung ist. Wenn eine bloße Polizeigewalt sich ermächtigt, willkürlich diese Strafe zu verfügen; so begeht sie ein wahres Majestätsverbrechen, einen Eingriff in die heiligsten Rechte des Staats.“ (S. 84 f.).

56) Stock (wie Anm. 38), S. 10, 46, 96 u. ö.

57) Spezialrevers des Großen Kurfürsten von 1653, zit. nach Schmoller (wie Anm. 34), S. 83.

58) Eine phantastische Genealogie für den Ausschluß von seinesgleichen bietet etwa Zincke (wie Anm. 53), S. 862: er erklärt ihn als „eine unvernünftige Nachfolge der eben so unvernünftigen Einrichtung des so genannten Bannes oder der *Excommunication* in der Römischen Kirche“, der durch kirchliche Handwerksschreiber vermittelt worden sei.

nen zur Arbeit annimmt. Verboten dagegen ist, was sonst noch üblich war, „wenn die Zünfte denjenigen für unredlich halten und schelten, welcher nur ein geringes Verbrechen begangen, die Tortur ausgestanden oder seine Ehre wieder erhalten hat, welcher seine eigene oder eines andern Hure, eines Häschers, Schäfers und Schweinschneiders Tochter oder Wittve heyrathet, dessen Ehefrau das erstemal zu früh ins Kindbette kommt, welcher mit dem Scharfrichter oder dem Abdecker umgeht, einen Hund oder Katze todt wirft, in Ermangelung eines Abdeckers sein Vieh selbst ausschleppt und verscharret, einen Selbstmörder abschneidet, einen Torquirten in die Cur nimmt, dasjenige, was ein anderer angefangen, fortsetzt, die Beschimpfung auf sich sitzen läßt, den Handwerksgruß entweder gar nicht, oder nicht ordentlich bringt, seine Ehefrau oder Tochter aufsetzt und als Gesellen gebraucht, dessen Eltern ein ehrenrühriges Verbrechen begangen haben, und andere ähnliche Ursachen.“<sup>59</sup> Alte Gewohnheiten zu rationalisieren oder gar zu revidieren, hieße unter diesen Umständen, sich den Definitionen der Herrschenden zu beugen. Nach Handwerksgewöhnheit gehen wegen eines toten Hundes 1735 die Bremer Steinhauer, 1743 die Leineweber im Bistum Würzburg, um 1770 die Maurergesellen in Berlin und noch 1797 die Greifswalder Grobschmiede in den Ausstand.<sup>60</sup> Ob man sich gegen unlauteren Wettbewerb derer, die die Arbeit eines anderen fortsetzen, oder aber gegen eine tote Katze wehrt, ist gleichermaßen verbotene Selbsthilfe — von unter her gesehen, das gleiche.

## II. Zur Typologie der Gesellenausstände

Wie sich die gelernten Arbeiter — Meister und Gesellen — zu Zünften zusammengeschlossen haben, so bilden die unselbständigen gelernten Arbeiter ihrerseits Bruder- und Körperschaften. Vom späten Mittelalter<sup>61</sup> bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts<sup>62</sup> gibt es eine „organisierte Subkultur der Handwerksgehlen, deren Macht auf nahezu absoluter Verfügung über die Genossen beruhte“.<sup>63</sup> Auch die Gesellen haben gewählte Vor-

59) Fricke (wie Anm. 30), S. 52 ff.

60) Schwarz (wie Anm. 10), S. 252; W. Fischer: *Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vor der industriellen Revolution*, Berlin 1955, S. 53; Zelter (wie Anm. 17), S. 56; K. Spading: *Volksbewegungen in den Städten Schwedisch-Pommerns um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, in: *Jb. für Regionalgeschichte II* (1967), S. 111. Spadings Annahme, es sei „bei dem Ausmaß des Streiks zu vermuten, daß diese Begründung ein Vorwand war oder hinter dieser Wendung eine tiefere Bedeutung gesucht werden muß“, geht handwerksgeschichtlich fehl.

61) Vgl. W. Reininghaus: *Die Entstehung der Gesellengilden im Spätmittelalter* (Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 71), Wiesbaden 1981.

62) Vgl. für Bremen Schwarz (wie Anm. 10), S. 312 ff.; für Braunschweig F. Fuhse: *Die Tischlergesellen-Bruderschaft im 18. Jahrhundert und ihr Ende*. Nach den herzogl. Polizeiakten, in: *Jb. des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig X* (1911), S. 1—45; zusammenfassend jetzt Griebinger (wie Anm. 5), S. 255 ff.

63) Herbst des Alten Handwerks. *Zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts*, hrsg. von M. Stürmer, München 1979, S. 167. In dem entsprechenden Kapitel

sitzende („Altgesellen“, „Oertengesellen“), eine Lade, in die Beiträge und Strafgeelder fließen, ihre ordentlichen monatlichen und außerordentlichen Zusammenkünfte („Gebote“, „Auflagen“) und ihre interterritorial geltende Gerichtsbarkeit, die ihresgleichen diszipliniert und solidarisiert. Ihre Korporationen sind allein schon dadurch, daß es sie gibt, der absolutistischen Verwaltung anstößig: „Diese Leute bilden sich ein, als wann sie ein besonderes *Corpus* oder *Statum in Republica* formierten, da sie doch vor weiter nichts als vor Arbeitsgehülfen vor Lohn zu consideriren sind.“<sup>64</sup> Im 18. Jahrhundert stehen die Gesellschaften von vornherein am Rande der Legalität. Das Reichsgesetz gegen die Handwerksmißbräuche von 1731 und die entsprechenden Landesgesetze verbieten den Gesellen die „so genannten Gesellen-Bräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht)“<sup>65</sup>, das Schelten und Auftreiben ohnehin, ferner alle unkontrollierte Korrespondenz in Handwerksfragen, mithin die Schiedsgerichtsbarkeit, und generell jede „unanständige, selbst anmaßende und aller vernunft zuwieder laufende *iudicatur*“.<sup>66</sup> Die Gesellschaften selber werden jedoch weder verboten<sup>67</sup> noch verstaatlicht<sup>68</sup>; genau genommen, sind sie in einem Nebensatz unmöglich gemacht worden — mit dem Verbot, ein eigenes Siegel zu führen, „da sie ohne diß keine Bruderschaft ausmachen können“.<sup>69</sup> Solange sie korporativ für Arbeitsver-

---

„Gesellen. Ein unbehauster Stand“ (S. 153 ff.) gibt Stürmer eine kompetente Einführung zu dem Problem der Gesellschaften im 18. Jh.

64) Christoph Werner Hille, Direktor der Neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer und kameralistischer Lehrer des nach Küstrin verbannten Kronprinzen Friedrich (II.), 1724 im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Reichsgesetzes von 1731, zit. nach Schmöller (wie Anm. 34), S. 363 f. Griebinger (wie Anm. 5), S. 444 f. u. 452 führt Hilles Kampfansage zweimal an, um zu zeigen, daß den Gesellen amtlicherseits ein anderer Status beigelegt wurde, als sie sich selber zumaßen. Daß Hille dabei irrtümlich zu einem „hohen preußischen Beamten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts“ (S. 444) wird, ist eine Fehlleistung. Griebinger versucht, die wirtschaftliche Strukturkrise des Handwerks nach 1750 als entscheidende Ursache der Veränderungen hervorzuheben und vernachlässigt dabei die politische Dimension, den „leidenschaftlichen Kampf des Beamtentums gegen die Gesellenbruderschaften“ (Schmöller, ebenda).

65) Zit. nach Proesler (wie Anm. 44), S. 64\* (§ 10).

66) So eine Zürcher Verordnung im Anschluß an das Reichsgesetz, zit. nach A. Lutz: *Handwerksehre und Handwerksgericht im alten Zürich 1336—1798*, in: *Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1962*, Zürich 1961, S. 56. Mit dem Mißbrauchsargument, sie hätten auch Meister vor ihr Gericht gezogen, wird den Gesellen alle Gerichtsbarkeit untersagt.

67) So R. Vierhaus: *Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (1648—1763)* (Deutsche Geschichte, 6) Göttingen 1978, S. 37.

68) So, für Preußens Gewerbegesetzgebung, W. Treue: *Wirtschaft, Gesellschaft und Technik in Deutschland vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: Gebhardts *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. II, 9. Aufl., Stuttgart 1970, S. 458. Wenn der preußische Staat auf dem Lande beim Landrat aufhörte (Fritz Hartung), so reichte er auch im städtischen Handwerk nicht weiter als bis zum Gewerksältesten.

69) Zit. nach Proesler (wie Anm. 44), S. 62\* (§ 6). Bezeichnenderweise schließt J. H. Fricke seinen Kommentar zu den Gesellschaften (wie Anm. 30,

mittlung, Sozialhilfe, Krankenversicherung sorgen, werden sie toleriert. Sowie sie korporativ die Arbeit niederlegen, werden sie kriminalisiert.<sup>70</sup> Ihr Ausstand heißt Aufstand.

Die Gesellenausstände sind als Selbsthilfemaßnahmen im Bereich der Arbeit zu verstehen, einem Bereich, der heute weitgehend einheitlich durch das Arbeitsrecht geregelt ist (selbst wenn es Streiks verbietet), damals durch genossenschaftliches Recht einerseits, obrigkeitliche „Policey“ und Rechtsetzung andererseits. Versteht man unter Streik eine Form des sozialen Konflikts, bei dem die Arbeitnehmer spontan oder geplant Druck auf die Arbeitgeber ausüben, um gewisse Ziele zu erreichen<sup>71</sup>, so sind die Aktionen der Gesellen zweifellos Streiks. Sie unterscheiden sich jedoch von modernen Arbeitskämpfen in zweifacher Hinsicht. Einmal richten sie sich auch gegen Arbeitskollegen<sup>72</sup>; während der moderne Streik entweder nur an die Arbeitgeber oder an die Regierung adressiert ist, wenden sich die Gesellen gegen ihresgleichen ebenso wie gegen die Meister und gegen die Obrigkeit. Zum anderen kämpfen sie nicht für die Verbesserung der Verhältnisse<sup>73</sup>; anstatt sich am Fortschritt zu orientieren, bleibt ihre Zielsetzung restitutiv.<sup>74</sup> Beides hängt damit zusammen,

---

S. 92 f.), nachdem er auf ihre Statuten, ihre Organisation und ihre Strafen eingegangen ist, mit dem Satz: „Im übrigen rechnet der R. Schl. 1731 die Bruderschaft unter die Mißbräuche, und verbietet das Gesamtsiegel“.

70) § 5 des Reichsgesetzes gegen die Handwerksmißbräuche droht den Gesellen, die es wagen, „einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl biß ihnen in dieser oder jener vermeyntlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffen-weise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Freveler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben § 2 schon erwehnet, mit Gefängnuß, Zucht-Haus, Vestungs-Bau und Galeeren-Straff belegen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils am Leben gestrafft werden“, zit. nach Proesler (wie Anm. 44), S. 60\*.

71) Diese weite Definition („Eine solche Verwendung des Begriffes Streik dürfte kaum umstritten sein“) nach K. Wiedemann: Streik und Streikdrohung. Darstellung und Kritik der theoretischen Beiträge zur Streikproblematik, Herford 1971, S. 13.

72) Zahlreiche Beispiele bei Griebinger (wie Anm. 5), S. 241 ff., 415 f. Primäres Ziel des Rechtshandelns ist dabei, nach Griebinger, „die Stabilisierung der bedrohten Gruppengrenzen“ (S. 439).

73) In der pointierten Formulierung von Schwarz (wie Anm. 10), S. 385: „Die Gesellen wollten die Welt von 1700 konservieren“.

74) Terminologisch gerät man in Verlegenheit, wenn die jeweilige Vorwärts- oder Rückwärtsgerichtetheit sozialer Ansprüche diskutiert werden soll. Ch. Tilly: Hauptformen kollektiver Aktion in Westeuropa 1500–1975 (wie Anm. 3), S. 153 ff., unterscheidet proaktive und reaktive Ansprüche, H. Volkman im gleichen Heft, S. 164 ff., innovative und restaurative Protestrichtungen, Karin Hausen, ebenda, S. 259 fragt, „warum eigentlich die Adjektive ‚defensiv‘ und ‚offensiv‘ vermieden werden müssen“? In jedem Fall sollten die Begriffe die Handlungsziele beider Gegner in einem Konflikt erfassen und unterscheiden können. Griebinger (wie Anm. 5), S. 133 ff., hält sich an die Terminologie von Charles Tilly, klassifiziert damit jedoch nicht die Handlungs-

daß die Gesellen ihre Interessen öffentlich nicht anders artikulieren und verfolgen können als in dem Rechts- und Ehrenschatz der Korporation als ganzer. Sie suchen ihr Recht auch vor dem Gericht der Zunft oder des Magistrats. Wenn es verweigert wird, wenn also der Körperschaft manifest Unrecht geschieht, dann erst manifestiert sie ihren Rechtsanspruch vor Ort, am Arbeitsplatz selber: im Nein zur Kooperation stellt sie ihn physisch dar.<sup>75</sup> Solidarisches Handeln ist erst da geboten, wo ein Vorfall, ein Streit, eine Maßnahme gegenüber den rechtsbeständig hergebrachten Gewohnheiten als Unrecht identifiziert werden kann.<sup>76</sup> Zugleich aber ist das solidarische Handeln, sei es in der Selbstgerichtsbarkeit, sei es als Protest, strafbar: jeder Geselle, der nach Handwerksgewohnheit streikt oder schilt, riskiert Strafen, die ihn für immer vom Handwerk ausschließen.<sup>77</sup> In dieser paradoxen Bedrohung wird der Streik auf para-

---

ziele im einzelnen, sondern Konfliktformen als ganzes: die Streiks sind zunächst „reaktive Handlungsformen“. Ein Ereigniskonflikt, wie er dem Ausstand der Stuttgarter Schuhmacher von 1725 zugrundeliegt (ein bettelnder Geselle war in den „Spottkarren“ gesteckt und damit ehrlos geworden), ist nach Griebinger „punktuell-reaktiv“ (S. 141 ff.). Ein Normenkonflikt, wie er dem Ausstand der Augsburgischer Schuhmacher von 1726 zugrundeliegt (der Rat verbot den Gesellen die auswärtige Korrespondenz), ist „systematisch-reaktiv“ (S. 152 ff.). Diese unhandlichen Begriffe müssen den Konflikttyp (Ereigniskonflikt vs. Normenkonflikt) ebenso wie die Handlungsziele der Beteiligten (institutiv vs. restitutiv) abdecken.

75) Im Zusammenhang mit der Selbsthilfe unterscheidet N. L u h m a n n : Rechtssoziologie, Bd. I, Reinbek 1972, bes. S. 150, die expressive Funktion der Behauptung von der instrumentellen Funktion der Durchsetzung von Ansprüchen. Zum Problem der Körperlichkeit und Gewalt, ebenda, S. 106 ff.

76) Ein eklatantes Beispiel aus Bremen: 1750 hatte ein Tischlergeselle den Lehrlingen seines Meisters mißhandelt und war deswegen arretiert worden. Als darüber jedoch die Gesellen „in Bewegung“ gerieten, ließ der Rat den Gesellen frei und setzte stattdessen den Lehrling ins Gefängnis mit der Begründung, er habe seine Gehorsamspflicht verletzt (S c h w a r z , wie Anm. 10, S. 260). Was die Gesellen mobilisiert, sind nicht moralische Erwägungen oder ökonomische Interessen, sondern die herkömmliche Praxis, Lehrlingen zu schikanieren. Eben diese herkömmliche Praxis ist, als rechtsbeständige Gewohnheit, das Relais jeder Solidarisierung.

77) Vgl. etwa R. W i s s e l l : Der soziale Gedanke im alten Handwerk, Berlin 1930, S. 104 ff. („Ein Zuchthausurteil aus alter Zeit“): 1775 hatten die Tischlergesellen in Weimar ihre Arbeit niedergelegt und die Stadt verlassen, weil der Handwerksbrauch (eine Fleischmahlzeit, der „Lichtbraten“, zu Beginn der Winterarbeit) ihrer Meinung nach nicht befolgt worden war. Das Tischlergewerk wurde von ihnen gescholten. Ein Tischlergeselle, der die entsprechenden Scheltbriefe verteilte, wurde jedoch in Leipzig aufgegriffen und ohne mündliche Verhandlung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. In seinem Gnadengesuch schreibt er, daß, wenn das Vergehen „zwey Jahre lang mit Zuchthausarbeitsstrafe verbüßet werden muß, der moralische Tod bey mir erfolget [. . .], welcher Meister wird nachher mir als einem gewesenen Züchtlinge, die Arbeit zu versagen, nicht Ausflüchte zu erdenken wissen? Und welcher Geselle wird mich nicht für unwürdig achten, neben mir zu arbeiten? Ich werde ein Stein des Anstoßes des ganzen Tischlerhandwerks werden!“ Das Gnadengesuch wurde abgelehnt.

doxe Weise ein Rechtsschutz, der in die Rechtspflege eingreift, um infamierende Urteile zu verhüten oder widerrufen zu lassen.

Wirtschaftliche und soziale Motive, dies zeigt die Untersuchung der Bremer Gesellenausstände von Klaus Schwarz<sup>78</sup>, artikulieren sich dabei als rechtsbeständiges Herkommen: in erster Linie die Arbeitsplatzsicherung in der Abgrenzung gelernter Arbeit von der Arbeit Ungelernter (Tagelöhner, Soldaten, unzünftiger oder verheirateter Gesellen), dann Fragen der Betriebsverfassung in den jeweiligen Obliegenheiten der Meister, Meistersöhne, Altgesellen, Gesellen und Lehrlinge, dann solche des Betriebsfriedens (Schimpf und Beleidigung), zuletzt die Arbeitsverhältnisse im engeren Sinne (Kündigungstermine, Pünktlichkeit der Lohnzahlung usw.) und die Sozialleistungen (Verpflegung). Neun der 65 Bremer Gesellenunruhen des 18. Jahrhunderts stehen im Zusammenhang mit Lohnforderungen: die erste 1747, vier während des Siebenjährigen Krieges, weitere vier während der Revolutionskriege nach 1796. Die frühere Ansicht, Lohnkonflikte hätten bei den Gesellenausständen nur ausnahmsweise eine Rolle gespielt<sup>79</sup>, wird damit nicht so sehr widerlegt, als vielmehr präzisiert: bei Krieg und Teuerung, in Krisenzeiten also, kommt es auch in der ständischen Gesellschaft zu Lohnstreitigkeiten.<sup>80</sup> Auseinandersetzungen um die Arbeitstage sind zwar nicht in Bremen, wohl aber dort zu finden, wo von Seiten der aufgeklärten Administration, oder wenigstens im Einvernehmen mit ihr wie in Breslau<sup>81</sup>, die zahlreichen Feiertage der vorindustriellen Gesellschaft sukzessiv vermindert werden. Auseinandersetzungen um die Arbeitsstunden sind ähnlich selten.<sup>82</sup> Erst der

---

78) Schwarz (wie Anm. 10), S. 233 ff. mit übersichtlichen Tabellen jeweils zu Datum, Anlaß, Mittel und Ausgang der Streikbewegungen.

79) J. H. Gebauer: Das Hildesheimer Handwerkswesen im 18. Jahrhundert und das Reichsgesetz von 1731 über die Handwerksmißbräuche, in: Hansische Geschichtsblätter XXIII (1917), S. 181; H. Rachel: Das Berliner Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, Berlin 1931, S. 32; J. Warncke: Handwerk und Zünfte in Lübeck, 2. Aufl., Lübeck 1937, S. 102; K. Kaufhold: Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, Göttingen 1968, S. 127.

80) Im 17. Jh. während des Dreißigjährigen Krieges, vgl. Schwarz (wie Anm. 10), S. 244 ff. Weitere Belege aus dem 18. Jh. bei Griebinger (wie Anm. 5), S. 367 f. u. S. 375 f. Eine sehr anschauliche Schilderung des Ausstands der Leipziger Schneidergesellen, der 1763 nach der Abwertung des sächsischen Talers ausbrach, aus der Autobiographie J. Chr. Händlers, ist abgedruckt bei Stürmer (wie Anm. 63), S. 132 ff.

81) Vgl. Neseemann (wie Anm. 34), S. 260 ff.: 1744 strichen die Breslauer Tuchmacher, nach Zustimmung und vielleicht auf Anraten der königlichen Kriegs- und Domänenkammer, ihren Gesellen den jeweils zweiten Feiertag von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, dazu die vierteljährlichen Quartalstage und die monatlichen Auflagetage. Als die Gesellen protestierten und abzogen, stellten die Meister stattdessen verheiratete Gesellen ein, worauf das ganze Handwerk gescholten wurde. Ein Schlichtungsversuch 1746 in Lissa scheiterte an der Kostenfrage, ein zweiter 1747 in Bojanowo gelang; dabei mußten die Gesellen auf alle Versammlungstage verzichten, ihnen blieben nur die jeweils zweiten Feiertage der Kirchenfeste und zwei schlesische Bußtage.

82) Als sich 1775 die Rawitscher Lade von der der Lissaer Tuchscherer

Reichsschluß von 1771, der den Gesellen ihren Blauen Montag nicht bloß verbieten, sondern auch gegen eine Lohnerhöhung abgelten lassen will<sup>83</sup>, gibt ein frühes Signal für die industrielle Tauschbeziehung zwischen Zeit und Geld.

Nicht jeder individuelle Konflikt wird zum kollektiven Konflikt, denn er muß erst gemeinsame Sache werden; nicht jeder kollektive Konflikt wird zum offenen Arbeitskampf<sup>84</sup>, denn erst muß eine irreparable Herausforderung stattfinden. So lassen sich auch Fragen der Arbeitszeit<sup>85</sup> oder des Arbeitslohns<sup>86</sup> nach den herkömmlichen Normen und Gewohnheiten regeln. Sind aber die herkömmlichen Normen und Gewohnheiten verletzt und wird Genugtuung versagt, so ist es angebracht, von der Arbeit aufzustehen. Jeder Ausstand beginnt mit einer Kränkung. Im typischen Ablauf sind darauf vier weitere Phasen zu unterscheiden. In einem zweiten Schritt solidarisieren sich die Gesellen zum Protest, indem sie mit der Einstellung der Arbeit drohen oder die Arbeit tatsächlich niederlegen. Nun muß die Obrigkeit, selbst wenn sich die Meister auf die Seite der Gesellen stellen<sup>87</sup>, handeln; sie kann ihrerseits nachgeben oder aber ihre Gewalt

---

trennte, wurde ein Arbeitstag von vier Uhr morgens bis sieben Uhr abends in den Statuten festgeschrieben, wogegen eine Anzahl von Gesellen protestierte, vgl. *Nesemann* (wie Anm. 34), S. 278 ff.; allerdings ist der Vorgang undurchsichtig, da eben diese Arbeitszeit ortsüblich war (ebenda, S. 125). 1770 forderten die Hamburger Tischlergesellen, daß die Arbeit am Samstagmittag enden sollte — vermutlich das früheste Beispiel für eine verlangte Arbeitszeitverkürzung; 1779 fordern die Frankfurter Schreiner- und Schneidergesellen die Verschiebung der täglichen Arbeitszeit im Winter um eine Stunde; vgl. *Grießinger* (wie Anm. 5), S. 337 f. 1797 fordern die Nürnberger Schneidergesellen eine Verkürzung der Arbeitszeit (ebenda, S. 377).

83) Vgl. *Proesler* (wie Anm. 44), S. 74\*. Dieselbe monetäre Tauschbeziehung faßt zu Ende des Jhs. auch der Speyrer Zunft- und Ratsherr Johann Adam Weiß ins Auge, vgl. *J. A. Weiß: Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen? Frankfurt/M. 1798, S. 361: „Kann nun die Belohnung nicht aller Orten erhöht werden, so gönne man wenigstens dem hart Angestregten nur auch einige Erholungszeit, damit er nicht ganz niedergeschlagen und endlich aus Verzweiflung muthlos werde“.*

84) Vgl. *G. Enseling: Der Arbeitskampf als Erscheinung industrieller Konflikte. Ein Beitrag zur Stellung, Erklärung und Funktion von Arbeitskämpfen im Bereich industrieller Konflikte, Diss. Köln 1966.*

85) Als beispielsweise 1776 von den drei großen kirchlichen Festen der jeweils zweite Feiertag durch Landesgesetz in Polen abgeschafft wurde, einigten sich die Lissaer Tuchscherer mit den Gesellen darauf, an den gestrichenen Feiertagen nur das halbe Tagewerk zu leisten. Vgl. *Nesemann* (wie Anm. 34), S. 126.

86) So regelte das Kapitel der Lissaer Tuchscherer 1720 die Vergütung von Überstunden und gewährte 1762 den Gesellen auf ihren Antrag hin mehr Lohn. Vgl. ebenda, S. 124, Anm. 2 und S. 126, Anm. 1. In Hildesheim, wo der Lohn je nach der „Geschicklichkeit“ des Gesellen variierte, wirkte die Zunft als Schiedsrichter bei Lohnstreitigkeiten. Vgl. *Kaufhold* (wie Anm. 79), S. 98.

87) Ziel der Gesellen ist es ohnehin regelmäßig, die Meister zur Unterstützung ihrer Forderungen zu bewegen. In dem Kräfte-dreieck Meister — Gesellen — Obrigkeit ist es andererseits auch möglich, daß die Meister von der Streikbereitschaft der Gesellen zu ihren Zwecken Gebrauch machen. Dieser Fall ist von *Schwarz* (wie Anm. 10), S. 234, wenigstens prinzipiell bemerkt, von *Grie-*

demonstrieren, und zwar durch angedrohte, exemplarische oder umfassende Verhaftungen. Angesichts der staatlichen Gewalt, dies ist der vierte Schritt, erlischt regelmäßig der Protest. Jetzt aber ist die Kränkung verdoppelt: einmal besteht noch immer die anfängliche Kränkung des Herkommens, zum anderen ist die öffentliche Ordnung gestört und damit auch die Obrigkeit gekränkt worden. An dieser Stelle wäre, aus dem Gleichgewicht der Kränkungen heraus, der Vergleich möglich. Was den Vergleich wiederum oft verhindert, sind die mittlerweile aufgelaufenen Kosten des Ausstands. Die Schulden, die die Gesellen machen müssen, um sich außerhalb des Meisterhaushalts zu verpflegen und um zu trinken, werden sofort zum Geld-als-Recht<sup>88</sup>; die Frage „wer bezahlt die Kosten?“ ist gleichbedeutend mit „wer war schuld?“. Der Ausstand, den die Augsburger Schuhknechte vom Mai bis zum September 1726 durchführten, und der das Reichsgesetz gegen die Handwerksmißbräuche veranlaßte, kostete sie 3132 Gulden (ca. 2100 Rth).<sup>89</sup> 1732 forderten die Bremer Schneidergesellen 608 Rth an Zech- und Zehrkosten, von denen 425 Rth bezahlt wurden.<sup>90</sup> Über

---

Binger (wie Anm. 5) offenbar übergangen worden. Ein eklatantes Beispiel bietet der Lübecker Töpferausstand von 1763: um einen nicht-zünftigen Ofenfabrikanten vertreiben zu helfen, zerschlugen 16 Töpfergesellen ihm einen Ofen, worauf nach ihrer Inhaftierung die Gesellen der vier „großen“ Ämter, die im Rat vertreten waren, die Arbeit niederlegten und von der Miliz aus der Stadt geschafft wurden; nach 12 Tagen gab der Rat nach und mehrere Hundert Gesellen kehrten in die Stadt zurück. Vgl. J. Warncke: Die Stockelsdorfer Fayence-Manufaktur, in: Nordelbingen III (1924), S. 282 ff.

88) So schon nach einem zeitgenössischen Bericht 1616 die Züchnergeseilen in Neisse, als in ihrer Zunft das Meisterrecht gesperrt worden war: „Was die Tage über in den Bierhäusern verschwelgt und vertrunken, hätten sie gemeint, sollten diejenigen bezahlen, welche die Gesellen in dem Meisterrechte hinderten“, zit. nach A. Kastner: Geschichte der Stadt Neisse mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Lebens, Teil II (1608—1655), Neisse 1854, S. 202. 1740 unterscheiden die Frankfurter Glasergesellen sogar deutlich den persönlichen und den korporativen Kredit. Nur letzterer wäre eine Herausforderung gewesen, „Dann hätten wir einen Aufstandt erregt, so würden wir auff un-rechten Kosten gezehret, unsere Lade mit genommen und auff solche düchtige Schulden gemacht haben“, zit. nach Griebinger (wie Anm. 5), S. 414.

89) Zur Interpretation dieses paradigmatischen Ausstandes hat Griebinger (wie Anm. 5), S. 152 ff. neues Archivmaterial herangezogen; frühere Darstellungen beruhen auf der Publikation von Aktenstücken in der Europäischen Staats-Cantzley, Bd. 49 (1727), S. 553—656. Nachdem die ca. 130 Schuhmachergesellen in das bayerische Friedberg entwichen waren, verwarhte sich der Augsburger Rat in aller Form bei dem dortigen Landgericht, daß die entstehenden Kosten „von der unschuldigen Meisterschaft und Burgerschaft in Augspurg“ niemals übernommen werden würden. Die Friedberger ihrerseits ließen die Gesellen schwören, vor der Bezahlung der Zehrkosten nicht aus Friedberg wegzugehen. An der Kostenfrage scheiterte daher auch ein Vermittlungsversuch des Augsburger Rats im Juli 1726. Schließlich beunruhigte die anwachsende Summe die kurbayerische Regierung: Militär inhaftierte die Altgesellen, so daß die Schuhknechte eine Obligation besiegelten, sie wollten „einer vor alle, und alle vor einen“ die Summe samt Zinsen in drei Jahren begleichen. Damit zerbrach ihr Ausstand an den Kosten.

90) Schwarz (wie Anm. 10), S. 251.

die Summe von 1500 Rth kam es 1791 in Bremen zur Fortsetzung des Ausstandes und zu Blutvergießen.<sup>91</sup> Wenn die kurländischen Müller 1792 ihre Kosten mit über 15 000 Rth bezifferten, so standen auch bei ihnen nicht nur die ungeheuren Schulden, sondern ebenso die Schuldfrage auf dem Spiel.

Die Waffe der Gesellen ist ihre Mobilität. Gegen ihresgleichen werden sie, in ritualisierten oder unregelmäßigen Schlägereien, auch gewalttätig<sup>92</sup>; gegen Meister und Obrigkeit aber kämpfen sie durch Ausweichen, indem sie von der Arbeit weggehen, indem sie ein Stadtgebiet verlassen. Verharren sie während des Ausstandes in der Stadt, so bleiben sie in der Regel unter sich und versammeln sich auf ihrer Herberge; nur ausnahmsweise ziehen sie auch auf die Straße.<sup>93</sup> Da ja die Arbeitsniederlegung strafbar ist, so können sie sich der Bestrafung oft nur entziehen, indem sie die Stadt verlassen, sei es einzeln und heimlich, sei es kollektiv, indem sie die Torwache überrumpeln. Da in diesem Fall ihre persönliche Habe und vor allem das Arbeitszeugnis („Kundschaft“), das als Ausweis zum Wandern notwendig ist, in der Stadt zurückbleibt, versammeln sich die Gesellen oft jenseits der Grenzen, um zu verhandeln. Kommt es zu keinem Vergleich, so kann es geschehen, daß die Gesellen sich zerstreuen und das Handwerk einer Stadt gescholten bleibt bis zu einem Schiedsverfahren.<sup>94</sup>

Umgekehrt sind die Maßnahmen der Obrigkeit vor allem einschließender Art — wie in Hildesheim um 1780:

„Öfters muß die städtische Miliz eingreifen oder doch bereit gehalten werden. Gern beginnt der Aufstand mit dem Auszug der Gesellen in eines der benach-

91) Ebenda, S. 286.

92) Statt vieler Beispiele hier die Fassung des Handwerksgrußes aus dem Leseheft eines Zürcher Schreiners um 1800: „Meister und gesellen haben mir befohlen, ich solle meister und gesellen freundlich grüßen vonwegen des handwercks, die des handwercks redlich sind, die es aber nicht sind, von denen sol ich nemmen gelt und gelts wärt und die helfen redlich machen, sol sie zehren bey den haaren und über den tisch, von dem tisch auf die bänck, von dem banck auf die erden, bis sie begähren redlich zu werden, und hernach sitzen mit ihnen oben an den tisch, trincken ein kant bier oder wein und laß ihn ein ehrlichen gesell mit sein“, zit. nach Lutz (wie Anm. 66), S. 46.

93) So wird von den Züchnergessellen in Neisse 1616 berichtet, sie „hätten etliche Tage rottirt, wären in der Stadt bis 200 und mehr aus und ein, gliedweise, drei und drei mit einander, mit grünen Zweigen auf den Hüten, durch die Gassen auf den Platz gegangen“, zit. nach Kastner (wie Anm. 88), S. 201. Bei dem Streik der Bäckergesellen in Lübeck zogen 1751 die Schneidergesellen „mit Trommeln, auch grünen Zweigen an den Hüten durch die Stadt“, doch nahm dieser Umzug, der zur Plünderung eines Bäckermeisters führte, bereits Züge des Volksaufbruchs an, vgl. Warncke (wie Anm. 79), S. 103.

94) Vgl. Anm. 33. 1782, drei Jahre nach dem Auszug der Gesellen (vgl. Anm. 82) ersucht das Frankfurter Schreinerhandwerk die Nürnberger Gesellenlade um Vermittlung, vgl. Wissell, Des alten Handwerks (wie Anm. 24), Bd. II, S. 497 f. Das Zürcher Schreinerhandwerk, das 1788 nach einer Schelte die Gesellenlade aufgehoben hatte, wurde mit Hilfe von Deputierten aus Frankfurt und Kassel erst 1802 wieder für ehrlich erklärt, vgl. Lutz (wie Anm. 66), S. 56 ff. Schiedsverfahren bei den Hildesheimer Schuhmachersgesellen waren 1796 und 1799 notwendig, vgl. Gebauer (wie Anm. 79), S. 182 ff.

barten Dörfer, wo sie dann tolle Gelage feiern. Geben die Handwerksmeister nach, so ist die regelmäßige Forderung der Brüder Übernahme der Zech- und Zehrungskosten. Der Rat suchte, diesem Unwesen vorbeugend, die Gesellen oft durch Torsperre an der Auswanderung zu hindern, lässt sie sonst aber wohl durch die fremde Ortspolizei verhaften und durch ein Militärkommando nach Hildesheim zurückgeleiten. Zu den gewöhnlichen Zwangsmitteln bei Streiks gehört aber vor allem der Arrest bei Wasser und Brot, den man auch, gelegentlich verschärft durch das Versagen von Beleuchtung, gegen die Gesamtheit der Unbotmäßigen verhängt; 115 Gesellen der verschiedenen Gewerke sitzen so einmal zur selben Zeit in Haft.“<sup>95</sup>

Bleiben die Gesellen in der Stadt, so bedient sich die Obrigkeit der Beugehaft, um sie zur Ruhe und an die Arbeit zu bringen. Oft werden zunächst nur die Altgesellen als Geiseln inhaftiert. So erklärt Chr. H. Hille im Zusammenhang mit den Lissaer Händeln, „er habe eine Anzahl Frankfurter Gesellen 11 Wochen umsonst im Gefängnis gehalten. Ihr Point d'honneur, ihre Furcht, anderswo von ihren Genossen geschimpft zu werden, sei größer als jede Wirkung obrigkeitlicher Strafe“.<sup>96</sup> Ein weiterer Schritt ist die Massenverhaftung, umso wirksamer, als die städtischen Gefängnisse in der Regel nicht für Hunderte von Häftlingen eingerichtet waren, so daß die Haft rasch unerträglich wurde.<sup>97</sup> Die hygienischen Verhältnisse zwangen die Gesellen regelmäßig zum Nachgeben. Das äußerste Zwangsmittel schließlich ist die Infamierung, sei es durch Zuchthausstrafe, sei es, indem Widerspenstige unter militärischer Bewachung aus der Stadt abgeschoben wurden. Dabei fungieren die Stadtsoldaten, manchmal ergänzt durch Bürgermilizen, als Ordnungstreitkräfte, wenn die unteren Polizeiorgane wie Büttel und Häscher zur Durchsetzung der Ordnung nicht ausreichen. Diese Aufgabe verstand sich zunächst nicht von selbst; so weigerte sich 1672 der Stadtkommandant von Hamburg, Handwerksge- sellen zur Räson zu bringen, mit der Begründung, „daß er zu solchen Händeln keine Soldaten kommandieren könnte“.<sup>98</sup> In der Folge freilich gilt: wo die Gesellen aus der Arbeit treten, tritt das Militär ins Gewehr.<sup>99</sup>

95) Gebauer (wie Anm. 79), S. 181. 1780 befanden sich fünf verschiedene Gesellschaften im Ausstand.

96) Zit. nach Schmoller (wie Anm. 34), S. 328. Vgl. Anm. 66.

97) Während der Breslauer „Schneiderrevolte“ 1793 waren 250 Schneidergesellen mehrere Tage lang eingesperrt, die Hälfte in Kasematten, 124 Männer im städtischen Stockhause „in drei nicht sehr geräumigen Zimmern, von denen nur zwei je ein kleines Fenster hatten, ohne Raum sich hinzulegen, wenn sie das Stehen nicht mehr aushielten, ohne Lagerstroh (10 Gebunde für die ganze Gesellschaft)“, zit. nach C. Grünhagen: Die Breslauer Schneiderrevolte von 1793, in: Zs. des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XXXII (1898), S. 18. Vgl. auch den Bericht Händlers (wie Anm. 63), S. 134 f.

98) Zit. nach O. Rüdiger: Böhnhasen und Handwerksgesellen, in: Hamburg vor 200 Jahren, hrsg. von Th. Schrader, Hamburg 1892, S. 239 f. Die Schuhmachergesellen hatten gegen die befohlene Verlegung ihrer Herberge protestiert und sich, etwa 200 Mann hoch, mit geladenen Gewehren in der Herberge verschanzt und lieferten der kompaniestarken „Nachtwache“ ein Feuergefecht, bei dem es vier Tote gab.

99) Vgl. etwa J. H. Firnhaber: Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung, Hannover 1782, S. 330: „Ob

Von wenigen Ausnahmen abgesehen <sup>100</sup>, wirkt dabei das Militär durch seine Präsenz, strukturell als Drohung, ohne von der Waffe Gebrauch zu machen. Vor 1789 reicht es hin, daß die staatliche Gewalt ihre Gewalt demonstriert, indem sie Soldaten aufmarschieren, bewachen, verhaften, abführen, nicht aber schießen läßt.

Nach 1789 freilich ändert sich der Umgang mit der strukturellen Gewalt auf beiden Seiten, er wird unsicherer und aggressiver. Die Erstürmung der Bastille erschüttert die ständische Welt, in der das Volk zwar protestieren, nicht aber Politik machen konnte. Die Gesellenausstände nach 1789 werden zwangsläufig mit der Revolution verglichen; auch die protestierenden Gesellen können sich selber mit den Revolutionären vergleichen. Um so mehr, als ihre Arbeitskämpfe jetzt eingebettet sind in eine Vielzahl von Volkstumulten in den Städten und in Bauernunruhen auf dem Lande wie denen in Sachsen (1790) und Schlesien (1793/94). Die Teuerung zu Ende des Jahrhunderts verschärft die Notlage des Handwerks <sup>101</sup>, so daß sich mit dem Stellenwert auch die Zahl der Unruhen ändert: in Bremen sind zwischen 1700 und 1730 drei Ausstände aktenkundig, dagegen zwischen 1789 und 1802 einundzwanzig. So ist zu erwarten, daß in den Formen der Auseinandersetzung neue Momente auftreten. Es sind deren, wie ich meine, fünf: 1. Zeichen revolutionärer Sympathie, — 2. Demonstrationen und Umzüge, — 3. Solidarität mit dem Pöbel, — 4. Konfrontation mit dem Militär, — 5. Übergänge vom Ausstand in den Aufstand.

1. Bei dem Ausstand aller Hamburger Gewerke im August 1791 tranken auf dem Großneumarkt die Handwerker auf das Wohl der "Konvolution"

---

wir gleich keinen allgemeinen Aufstand derselben mehr zu befürchten haben, seitdem beständig Soldaten auf den Beinen gehalten werden, so haben wir doch noch Ueberbleibsel genug von der Avtonomie und der Gerichtsbarkeit der Gesellen". Firnhaber, ein Advokat in Hildesheim, übersieht dabei die Ausstände vor seiner Haustür ebenso wie die der Hannoveraner Bäcker- und Einbecker Schuhmacher (1780), vgl. *Oberschelp* (wie Anm. 52), Bd. II, S. 291 f.; gleichwohl sagt sein Satz etwas darüber aus, wie konfliktträchtig das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Untertan gesehen wurde.

100) Bei den Schuhmacherausständen in Prag und Wien 1722 gibt es Zusammenstöße mit dem Militär, Tote und sogar Todesstrafen, vgl. *Grießinger* (wie Anm. 5), S. 299; 1765 stürmen die Bremer Stadtsoldaten mit gefältem Bajonett die Herberge der Maurergesellen, die Gesellen werden in großer Anzahl in den Zwinger gesteckt, vgl. *Schwarz* (wie Anm. 10), S. 270 f.

101) In dieser Krise vollzieht sich zugleich jene entscheidende Umstrukturierung der europäischen Wirtschaft, die sich aus dem Auf und Ab landwirtschaftlicher Erträge löst und nunmehr an den Zuwachsraten der gewerblichen Produktion orientiert. Vgl. bes. *W. Abel*: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, 3. Aufl., Hamburg 1978. Zu der entsprechend verschärften Krisensituation des Handwerks vgl. *Grießinger* (wie Anm. 5), S. 347 ff. Sie spiegelt sich auch in zeitgenössischen Analysen wie der von *Weiß* (wie Anm. 83), S. 358; Gesellenausstände entstünden zwar auch aus Beachtung der herkömmlichen Observanz oder bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, vor allem aber aus Not, nämlich „III. Häufig sind die Folgen einer versagten Erhöhung des nicht zulänglichen Tag- oder Wochenlohns, den doch eine Menge dürftiger Meister unmöglich bewilligen

und zitierten damit die Revolution aus Frankreich herbei<sup>102</sup>; sie gaben schwerlich die Absicht kund, in Hamburg Revolution zu machen oder die Verfassung zu ändern, wohl aber ihre Ansicht, daß die Revolution eine gute Sache sei. In Görlitz schlossen sich 1793 während des Pfingstschießens die Handwerksgesellen auf der Schützenwiese zusammen und zogen mit Rufen wie „Es lebe die Freiheit, es lebe die Nation! Kein Mensch soll uns was anhaben, wir sind Brüder und stehen füreinander“ durch die Stadt.<sup>103</sup> Die Revolution öffentlich zu billigen, stellte eine Herausforderung dar, zumal wenn dies von Amts wegen verboten worden war. In der Kurpfalz untersagte ein Regierungsdekret vom 10. Januar 1794 alle Gespräche über die große Politik<sup>104</sup>; im gleichen Jahr wurden in Schlesien alle prorevolutionären Äußerungen verboten.<sup>105</sup> Schon einfarbige Kokarden reichen hin, das Mißtrauen der Obrigkeit zu erwecken.<sup>106</sup> So stellen alle prorevolutionären Äußerungen wie die, auf die Freiheit zu trinken, Freiheitskappen aufzusetzen, Freiheitslieder zu singen oder einen Freiheitsbaum

---

oder bestreiten können; IV. Wozu noch öfters übertriebene Arbeit und Mangel aller, jedem Geschöpf doch unentbehrlicher Erholung kommt; ein Umstand, der auch das gedultigste Lastthier endlich aufbringt und rasend macht.“

102) Vgl. W. Grab: Demokratische Strömungen in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Zeit der ersten französischen Republik, Hamburg 1966, S. 33 ff. Griebinger (wie Anm. 5), S. 117, wertet die Kontamination von Revolution und Konstitution als „Propagierung traditionaler Inhalte durch neue, provokative Termini“, was gewiß zutrifft, andererseits aber die Akzente verschiebt, indem Zeichen der Sympathie (Billigung) als Zeichen der Intention (Vorsatz) gedeutet werden. Diese Unterscheidung ist allerdings wesentlich.

103) P. Stulz, A. Opitz: Volksbewegungen in Kursachsen zur Zeit der Französischen Revolution, Berlin 1956, S. 204. Über den Anlaß ist nichts bekannt, das Ende waren Verhaftungen und Bestrafungen.

104) H. Scheel: Süddeutsche Jakobiner. Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts, Berlin (-Ost) 1962, S. 89.

105) Schlesische Provinzialblätter XIX (1794), S. 389 f.: „Den 5. April. Die Land und Steuer Räte sollen bekannt machen, daß Personen welche öffentlich im Kretscham oder auch in Privathäusern bey Zusammenkünften die unglückliche Revolution in Frankreich beloben, sofort und allenfalls durch militairischen Beystand aufgegriffen, an den *Inquisitorem publicum* zur Untersuchung abgeliefert und die diesfälligen Kosten aus dem publicquen Fond bestritten, auch diejenigen Hauswirthe, in deren Behausung dergleichen Reden mit ihrem Wissen geführt werden, und die Raisonneurs nicht dem Landrathe oder dem Policy Directorium anzeigen, ebenfalls zur Untersuchung gezogen werden sollen.“

106) In Göttingen kam es im Juli 1790 zu schweren Unruhen zwischen Studenten und Handwerkern, ohne daß politische Gründe zu erkennen gewesen wären; gleichwohl halten die Akten fest, daß „bei diesem seltsamen Vorgange die widrigen Gesinnungen eines großen Theils der Bürger und deren Neigung zum Aufruhr ziemlich deutlich hervorblickten. So wie insbesondere die Erfindung mit den roten Kokarden, welche man in Zeiten wieder abzuschaffen noch das Glück hatte, einen Unternehmungsgeist verrät, von dem sich die traurigsten Auftritte besorgen lassen, wenn solcher nicht durch exemplarische Strafen zurückgehalten und gedämpft würde“, zit. nach C. Haase: Obrigkeit und öffentliche Meinung in Kurhannover 1789—1803, in: Niedersächsisches Jb. für Landesgeschichte XXXIX (1967), S. 208.

zu pflanzen, eine provokative Politik der Zeichen dar, an denen Sympathisanten sich erkennen und erkannt werden sollen.

2. Umzüge und Demonstrationen gehören wohl auch zu einer Politik der Zeichen, aber die Solidarität, die sie vorführen, ist keine des Bewußtseins oder der Meinungen, sondern die der körperlichen Präsenz. Namentlich in größeren Städten gehen die Handwerksgesellen bei Konflikten nicht mehr heimlich über die Grenze, sondern bleiben in der Stadt und beginnen sich zu zeigen. Gewiß gibt es hierbei die traditionelle Form festlicher Umzüge, der Aus- und Einmärsche *in corpore*<sup>107</sup>, gewiß hat auch die Zusammenarbeit zwischen den Landeshoheiten das Entweichen weniger wirksam gemacht<sup>108</sup> — daß die gemeinsame Aktion auf der Straße dargestellt und nicht mehr nur in der Herberge gefeiert wird, ist dennoch ein neuer Zug, den auch die Zeitgenossen bemerkt haben.<sup>109</sup> In Bremen gingen 1791 über 130 Schneidergesellen tagelang durch die Straßen mit dem Ruf „Es leben die Handwerksburschen, so uns beistehen“<sup>110</sup>; in Rostock legten 1792 die Zimmerergesellen ihre Arbeit nieder und veranstalteten an mehreren Tagen Umzüge<sup>111</sup>; in Lübeck gingen 1795 mit den Bäcker- und Bäckergesellen auch die anderen Gewerke „in Procession spazieren“<sup>112</sup>; in Greifswald zogen 1797 die Gesellen der „mehrsten hiesigen Gewerksämter in großen Haufen Paarweise“ durch die Straßen.<sup>113</sup> Dabei hielten die demonstrierenden Gesellen durchgehend auf Ordnung und

107) Zu den Festtraditionen vorindustrieller Streiks vgl. Griebinger (wie Anm. 5), S. 108 ff. u. 411 ff.

108) 1796 vereinbarte der Bremer Rat mit Kurhannover, daß keine Gesellenansammlungen an der Landesgrenze mehr geduldet werden sollten, vgl. Schwarz (wie Anm. 10), S. 301. Grundsätzlich fordert auch Weiß (wie Anm. 83), S. 359, daß „dem Gesellen-Unfug durch nachbarliche schnelle Communication gesteuert werden“ solle.

109) Vgl. Ueber den Aufstand der Handwerksgesellen zu Hamburg im August 1791; nebst einigen Reflexionen über Zunftgeist und Zunftzucht, in: Journal von und für Deutschland VIII (1792), 7. Stück, bes. S. 556 f. Die wichtigsten Abschnitte hieraus zitiert Griebinger (wie Anm. 5), S. 115 ff. bei seiner Interpretation des Streiks als Fest. Während das ritualisierte Festverhalten dazu dient, Sozialprestige darzustellen, nahmen die improvisierten Umzüge in Hamburg nach zwei Tagen allerdings auch anarchischen Charakter an, und zwar ausgehend von den unterständischen Schichten: „Auch die Handwerker, durch Lärm und Brantwein erhitzt, fiengen an ihre anfangs beobachtete Mannszucht zu vergessen, und hie und da die Vorbeigehenden zu insultiren; der Lärm und das Zusammenlaufen in allen Gassen nahm überhand, und veranlaßte Gedränge, Schlägerei und öffentliche Unsicherheit“.

110) Schwarz (wie Anm. 10), S. 286. Die Schneidergesellen versprachen den Ersatz der Zehrskosten, um die anderen Gewerke zur Solidarität zu bewegen, und vergrößerten damit den Arbeitskampf.

111) J. Schildhauer: Gesellen- und Tagelöhnererhebungen in den mecklenburgischen Städten von 1790 bis 1800, in: Zs. für Geschichtswissenschaft VII (1959), S. 1263.

112) Warncke (wie Anm. 79), S. 102. Der Protest gegen die Inhaftierung eines Bäcker- und Bäckergesellen wandelte sich nach 14 Tagen zum Streit um die Bezahlung der Zehrskosten (800 Rth), in den zahlreiche andere Gesellschafter eingriffen.

113) Vgl. Anm. 60.

Disziplin; als 1794 die Mitglieder von 34 Zünften in München in den Ausstand traten, wurde die Parole ausgegeben, sich nicht zu bewaffnen und sich nicht in den Wirtshäusern zu betrinken.<sup>114</sup>

3. Solidarität mit anderen Gewerken ist für die früheren Ausstände nicht selten bezeugt.<sup>115</sup> Nach 1789 wird sie entscheidend intensiviert, so daß „bei der gegenwärtigen Verbindung unter den Gesellen der verschiedenen Ämter und Gewerke“<sup>116</sup> die Magistrate von Bremen, Frankfurt und anderen Städten mit Vorsicht vorgehen. Ungelernte Arbeiter, die Masse der Lehrlinge, Pfuscher, Tagelöhner, Bedienten waren bisher jedoch bei den Aktionen der Handwerksehre ausgeschlossen oder allenfalls geduldet gewesen. So verwehrten 1791 die Bremer Schneider den Küpergesellen die Teilnahme an ihren Umzügen, weil ihnen die Zunftrechte fehlten; so mußten im gleichen Jahr die Hamburger Arbeiter aus den Kattun- und Zuckerfabriken eigene Züge formieren, als sie sich dem allgemeinen Ausstand anschlossen. Dennoch beginnen die Gesellen in diesen Jahren, und zwar gerade durch ihre Umzüge, jene unsichtbare Grenze zwischen sich und dem Pöbel zu überschreiten. Nachdem 1793 in Breslau die Gesellen aller Gewerke sich mit den Schneidern solidarisiert hatten, nachdem die arretierten Schneider aus der Haft entlassen und ihre Forderungen bewilligt worden waren, hielt die Unruhe gleichwohl an, „truppweise durchzogen die Gesellen die Straßen, von Volkshaufen begleitet, Tagearbeitern, Lehrjungen u. dergl.“, bis es zu Streitigkeiten mit den Soldaten, demnach zu Kanonensalven kam.<sup>117</sup> 1794 machten die Schuhmachergesellen in Stuttgart mit Winzern, Frauen und Lehrbuben gemeinsame Sache.<sup>118</sup> Hatten sich hierbei die Unterschichten den Handwerksge-

114) Vgl. Scheel, Süddeutsche Jakobiner (wie Anm. 104), S. 29; Griebinger (wie Anm. 5), S. 233 ff.

115) So beteiligten sich auch die Schuhmacher und Kürschner 1616 am Ausstand der Neißener Züchnergeseilen, vgl. Anm. 88 u. 93; für Lübeck vgl. Anm. 37, 79, 87; für Hildesheim vgl. Anm. 95.

116) Vgl. Schwarz (wie Anm. 10), S. 303: so der Bremer Rat 1796. Auch die Frankfurter Ausstände von 1796, 1797, 1798 zeichnen sich durch eine große Durchlässigkeit zwischen den Gewerken aus. Vgl. Finger (wie Anm. 8), S. 186 ff.

117) Grünhagen (wie Anm. 97), S. 22. Die „Schneiderrevolte“ entzündete sich an dem Protest gegen die ehrenrührige Ausweisung eines Schneidergesellen, führte zu einem Ausbruch von Gewalt und endete mit Zugeständnissen von Seiten der Regierung wie dem, 6725 Rth als Entschädigung für versäumte Arbeit zu zahlen. Vgl. auch H. Markgraf: Finanz- und Verfassungsgeschichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II., in: Zs. des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens XXVIII (1894), S. 50 ff., sowie W. Długoborski: Die Klassenkämpfe in Schlesien in den Jahren 1793—1799, in: Beiträge zur Geschichte Schlesiens, hrsg. von Ewa Małeczńska, Berlin 1958, bes. S. 423 ff.

118) Vgl. Scheel, Süddeutsche Jakobiner (wie Anm. 104), S. 47. Nachdem die Gesellen in die Reichsstadt Eßlingen ausgezogen waren, wurden sie durch Soldaten zurückgeschafft; um ihre eingesperrten Sprecher zu befreien, rotteten sie sich zusammen, „schrien in den Straßen Vive la Nation, es lebe Freiheit und Gleichheit. Bald gesellten sich zu ihnen Weingärtner, deren es hier viele gibt, eine Menge Buben und vorzüglich viele Weibsleute, und so zogen sie vor

angeschlossen, so konnte es nun auch geschehen, daß sich die Gesellen generell für soziale Belange einsetzten. 1793 forderten die Zimmer- und Maurergesellen im schlesischen Schmiedeberg nicht nur die Befreiung eines inhaftierten Gesellen, sondern darüberhinaus die Senkung der Brot- und Branntweinpreise.<sup>119</sup> 1800 überreichten zwei Maurergesellen, zwei Zimmergesellen und zwei Tagelöhner dem Rostocker Rat ein Ultimatum zur Herabsetzung der Kornpreise.<sup>120</sup>

4. Truppenbewegungen sowie der vorsorgliche oder nachträgliche Ruf nach mehr Militär sind kennzeichnend für die Ausstände seit der Französischen Revolution. In dem Maße, wie die Ordnung gestört wird, fühlt sich die Obrigkeit bedroht, und das Ausmaß ist in der Tat gewachsen. Ging die Zahl der Streikenden früher in die Hunderte, so sind nun oft Tausende auf den Straßen — beim großen Hamburger Ausstand von 1791 über 7000 — während der Breslauer Schneiderrevolte 1793 3200 Gesellen, 800 Lehrlinge, an die 4000 aus den Unterschichten<sup>121</sup> — 1794 in München 4000 bis 5000 — im gleichen Jahr während des Dresdener „Flegelkrieges“ mindestens 3000.<sup>122</sup> Auch in den Reichsstädten ändert sich das Bild; hatte 1763 die Miliz die ausständigen Lübecker Gesellen noch einfach zum Tor hinausgeschafft, so werden 1795 die Bürgerkompanien aufgeboden, mit scharfer Munition und Kanonen versorgt.<sup>123</sup> Die Soldaten sollen nicht mehr arretieren, sondern strategische Positionen besetzen, um, oft genug mit Kanonen, das Feld, d. h. die Straße zu behaupten. In Bremen wird 1791

---

die Oberamtei, wo sie die Fenster und Jalousien mit Steinen einwarfen, die ihnen von den Weibsleuten zugetragen wurden“ (zeitgenössischer Gesandtenbericht).

119) Vgl. Th. Eisenmänger: Geschichte der Stadt Schmiedeberg im Riesengebirge, Breslau 1900, S. 167 ff. Der Ausstand hatte sich an einer betriebstechnischen Frage (Tabakrauchen bei der Arbeit) entzündet und wurde durch Militär niedergeschlagen.

120) Vgl. Schildhauer (wie Anm. 111), S. 1272 ff. Daß Gesellenherberge („Schütting“) und Gesellenkorporation für den Volksaufbruch eine wichtige Rolle spielten, bezeugen namentlich die Bemerkungen über die in Rostock ausgebrochene Insurrection, in: Patriotisches Archiv der Herzogthümer Mecklenburg I (1801), Bd. 2, S. 116: „Die einheimischen Zimmergesellen hatten, mit Zuziehung einiger Maurergesellen, am Abend vor dem Tumult eine gesetzwidrige Zusammenkunft auf dem Zimmerschütting. Hier ward beschlossen, a) eine Schrift an E. E. Rath zu richten, worin man die Herabsetzung der Preise der Lebensmittel unter bestimmten Drohungen verlangte, b) diese Schrift am andern Morgen durch Deputirte überreichen zu lassen, c) damit aber der Eindruck verstärkt würde, sich in corpore auf dem Markt zu versammeln, d) und zur Verstärkung dieser Versammlung die Handlanger von den Baustellen, die Tagelöhner von den Kornböden, und die Strandfuhrleute vom Strande zu laden“. Von den Beteiligten wurden 1801 über 50 zu der dreifachen Infamierung des Prangerstehens, der Auspeitschung und des Zuchthauses verurteilt.

121) Insgesamt wurden, nach der Quelle von Markgraf (wie Anm. 117), S. 50, 9476 Teilnehmer an dem Aufstand registriert.

122) Vgl. Stulz/Opitz (wie Anm. 103), S. 199 ff. Als ein Schneidergeselle, der sich über seinen Meister beschwerte, auf dem Rathaus „Flegel“ geschimpft worden war, forderten die Schneider, zuletzt fast alle Gewerke Genugthuung, die ihnen schließlich gewährt wurde.

123) Warncke (wie Anm. 79), S. 102.

scharf geschossen (4 Tote und mehrere Verwundete), ebenso 1791 in Hamburg (3 Tote und zahlreiche Verwundete), ebenso 1793 in Breslau (30 Tote und über 40 Verletzte). In Frankfurt am Main werden wiederholt Gesellenherbergen militärisch gestürmt, 1798 werden im Nahkampf 3 Schlosser getötet, 15 verwundet.<sup>124</sup> In Schlesien wird sogar 1793, ein deutliches Zeugnis für die Militarisierung dieser Jahre, das Spießrutenlaufen für Aufrührer angeordnet und an Bauern und Knechten auch vollstreckt, während man die Weber und andere Handwerker durch die „noch nie bei ihnen erhörte Strafe“ nur noch mehr aufzubringen fürchtete.<sup>125</sup> Die Kampfsituation, die direkte Konfrontation mit der militärischen Gewalt, gibt den Unruhen eine bestürzende Schärfe; unter dem Verdacht, Obrigkeit und Untertan befänden sich im Krieg miteinander, werden Signale des Bürgerkriegs gesucht und gesetzt.

5. Wenn schließlich die Gesellen vor und in das Rathaus ziehen, um Bürgermeister und Rat ihren Willen aufzwingen, so stößt ihr Protest nicht mehr mit den Organen der Staatsgewalt, sondern direkt mit der Regierung zusammen. Der Ausstand, der immer schon Aufstand hieß, wird damit zum Aufruhr oder zum Aufstand im modernen Sinn. 1794 und nochmals 1795 setzten so die Gesellschafte zahlreicher Gewerke den Rat in Rostock unter Druck und verlangten die Freilassung inhaftierter Gesellen; da es an Militär fehlte, gab der Rat zwar augenblicklich nach, schlug jedoch später durch Gerichtsverfahren zurück, so daß die Gesellen wieder zu ihrem traditionellen Kampfmittel griffen, dem Auszug.<sup>126</sup> Dabei schwinden die Grenzen zwischen dem Volksaufruhr, dem Zunftaufstand und dem Ausstand der Gesellen.

Jener Rechts- und Ehrenschatz für ihresgleichen, den die Gesellschafte an der Grenze des Erlaubten beanspruchen und ausüben, kann zwar revolutionäre Momente aufnehmen, nicht aber revolutionäre Ziele. Was sie zusammenhält und zusammenbringt, ist die Selbstgerichtsbarkeit; diese erst vermittelt das Engagement in Fragen des Sozialverhaltens, gegenüber Gerichtsverfahren, bei ökonomischen Ansprüchen.<sup>127</sup> Die Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse zu fordern, hätten die Gesellen allen Grund — nur fehlt es ihnen an der Begründung, das Kooperationsverbot einzusetzen, solange ihr Recht nicht gekränkt ist. Vertreten sie ihre

124) Finger (wie Anm. 8), S. 227.

125) Vgl. J. Ziekursch: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusbürger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, Breslau 1915, S. 231 ff.

126) Schildhauer (wie Anm. 111), S. 1265 f.

127) Griebinger (wie Anm. 5), bes. S. 324 ff., unterscheidet nach den Konfliktgegenständen reinigungsrituelle (Schimpf und Ehre betreffende), autonomistische (die Rechtsstellung der Korporation betreffende) und strukturell-reaktive (ökonomisch bedingte) Streiks, wobei letztere Lohnfragen ebenso in sich begreifen wie die Abgrenzung gegen die Arbeit Unzünftiger; strukturell-reaktive Streiks weisen ihrerseits wieder „proaktive“ Spielarten auf (S. 336 f. u. S. 377). Der terminologische Purzelbaum ist bezeichnend für die Schwierigkeit, die Arbeitskämpfe der ständischen Gesellschaft in moderne Begriffe zu übersetzen.

Interessen, so müssen diese erst rückbezüglich legitimiert werden: daß etwa die Meister täglich, die Gesellen dagegen nur wöchentlich kündigen durften, prangerten die Breslauer Schneider 1793 als Neuerung an, aber keineswegs, um die Neuerung rückgängig zu machen, sondern um gleiches Recht für beide Teile, Billigkeit also, zu verlangen.<sup>128</sup> Nur in Einzelfällen sind, gegen Ende des Jahrhunderts, Interessen direkt artikuliert worden.<sup>129</sup> Die traditionellen Spielregeln der Solidarisierung, die damit bereits durchbrochen werden, beginnen ihre Gültigkeit zu verlieren.

### III. Die kurländischen Müller

Das Mülleramt des Herzogtums Kurland erhielt die formelle Anerkennung und die Statuten, den Schragen, erst im Jahr 1772.<sup>130</sup> Mühlen anzulegen war ein Hoheitsrecht. Die Mühlen gehörten teils zum herzoglichen Domanalbesitz, der annähernd ein Drittel der Güter umfaßte<sup>131</sup>, teils zum adligen Grundbesitz und wurden, wie andernorts auch, wohl vorwiegend in Erbpacht ausgegeben. Die herzoglichen Müller — und nur sie — unterstanden dem Oberamtmann Grünhoff, der in dem aufbrechenden Konflikt die unerreichbare Zielscheibe darstellte. Der Konflikt entzündete sich daran, daß eine Handwerkerschelte nicht ordnungsgemäß beigelegt werden konnte. Dieses Ereignis, die Störung der Selbstgerichtsbarkeit, wurde zur Kränkung, als man in Grünhoff den Urheber der Störung

128) Vgl. Grünhagen (wie Anm. 97), S. 4 f.

129) Vgl. Stulz/Opitz (wie Anm. 103), S. 194 ff.: 1796 forderten die Leipziger Schuhmacher initiativ, ohne auf einen Vorfall zu reagieren, und institutiv, ohne sich auf ihr altes Recht zu berufen, ihre persönliche und materielle Besserstellung, nämlich das Recht auf vierzehntägige Kündigung, eine neue Form der Arbeitszuweisung und ein Paar Schuhe nach halbjähriger Arbeit bei einem Meister. Obwohl sie ihre Forderungen nicht durchsetzen konnten, steht der Leipziger Schuhmacherstreik vom Oktober/November 1796 „insofern unter allen ähnlichen Ereignissen dieser Epoche in Kursachsen einzig da, weil ihm ein formuliertes Programm zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zugrunde lag“ (ebenda, S. 198).

130) Vgl. S. 532. In Reval wurde der Schragen der Müller 1694 vom Rat bestätigt. Vgl. A. Soom: Die Zunfthandwerker in Reval im siebzehnten Jahrhundert (Kungl. Vitterets Historie och Antikvitets Akademiens Historiska serien, 15), Stockholm 1971, S. 32. In Riga ist ein Schragen der Müller erstmals für 1685 nachgewiesen, aus Gerätschaften wie Willkomm-Pokalen und anderen dazu eindeutig auch eine Gesellschaft der Müller im 18. Jh. Vgl. W. Stieda, C. Mettig: Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, S. 155 u. 202.

131) Nach der Revision von 1801 gab es in Kurland 180 Kronsgüter und 369 Rittergüter, vgl. P. E. von Keyserling, E. G. von Derschau: Beschreibung der Provinz Kurland, Mitau 1805, S. 6. Zählt man die Güter des Piltenschens Kreises (2 Kronsgüter, 110 Rittergüter) hinzu, so verschiebt sich die Relation und entspricht annähernd den Angaben in: Kurland und seine Ritterschafft, hrsg. von der Kurländischen Ritterschafft, Pfaffenhofen/Ilm 1971, S. 66, mit ca. 180 Kronsgütern, ca. 450 Rittergütern und ca. 60 Privatgütern ohne Steuerfreiheit und Landtagsstimme.

erkannte. Hiergegen, sowie gegen frühere Rechtskränkungen Grünhoffs, suchten die Müller Genugtuung, indem sie vor Gericht Klage erhoben und zugleich ihre Arbeit nicht wieder aufnahmen. Nachdem ihre Klage abgewiesen worden war, setzten sie ihren Ausstand fort und protestierten durch ordnungswidriges Verhalten. Als der Protest anarchische Züge annahm, stieß er mit der Staatsgewalt zusammen und erlosch. Obwohl die Müller erst spät und zögernd zum offenen Protest übergingen, ist der fünfteilige Ablauf der Gesellenausstände — Kränkung, Protest, Demonstration der Gewalt, Nachgeben, Neudefinition der Lage — deutlich zu erkennen.

Während der Zunftversammlung, dem Müllerquartal, Mitte Oktober 1792 erklärte der Müllermeister Rohde einen anderen namens Jung wiederholt für einen Spitzbuben. Jung selber hatte, zu einer Geldstrafe verurteilt, seine Mühle verlassen müssen, sonst aber nichts Ehrenwidriges begangen. Das Mülleramt, das über die Rechtmäßigkeit der Schelte hätte befinden müssen<sup>132</sup>, nahm sich der Sache erst an, als die Gesellen ihrerseits drohten, das ganze Amt zu schimpfen und davonzuziehen. Überraschenderweise widersetzte sich Rohde dem Spruch der Ältermänner; weder gab er die verlangte Ehrenerklärung für Jung ab, noch ging er auf den von Jung angebotenen Vergleich ein.<sup>133</sup> Anstatt Rohde aus dem Amt zu stoßen, wandten sich die Ältermänner, da die Gesellen wiederum drohend auf die Ehre des Handwerks pochten, an den Herzog, er möge mit seiner Autorität die Selbstgerichtsbarkeit des Amts unterstützen. Dies geschah, Rohde beugte sich jetzt dem Spruch, der ihn zur Ehrenerklärung für den Gescholtenen, Abbitte und Zahlung der Kosten (453 Albertustaler = 680 Rth) verurteilte. Im Laufe der Verhandlungen kam dabei ans Licht, daß Rohde versucht hatte, jenen anderen Müller (Jung) im Handwerk unmöglich zu machen, um dem Oberamtmann Grünhoff gefällig zu sein und einen Nachlaß seiner Pachtsumme zu erreichen.<sup>134</sup> Die Gesellen, die bereits zweimal mit Arbeitseinstellung und Abwanderung gedroht hatten, um die interne Gerichtsbarkeit überhaupt in Gang zu setzen, kehrten nun ihren vollen Zorn gegen Grünhoff, der als obrigkeitlicher Amtsträger eine Handwerksschelte inszeniert hatte und in den Bereich ihrer Selbstbestimmung eingedrungen war. Im Gegensatz zu den Meistern, die nach

---

132) Vgl. S. 552.

133) Grünhoff hatte Rohde eingeschärft, „er solle sich daraus nichts machen und sich ja nicht auf einen Vergleich oder gar Bezahlung der Kosten einlassen, und wenn die Müller auch tausend Thaler verzehrten, dann hätte es der Kerl [Jung] soweit gebracht, so wolle er mit ihm schon fertig werden“, zit. nach Reinhold (wie Anm. 4), S. 235.

134) Ebenda, S. 233. Unter dem „fast unerschwinglichen Pachtgelde von 1600 Thlr.“ (= 2400 Rth oder etwa 180 000 DM) hat man wohl das Kaufgeld für die Erbpacht, nicht den jährlichen Pachtbetrag („Erbzins“) zu verstehen. Vergleichbare Summen sind immerhin aus Sachsen bekannt, wo 1587 und 1701 Mühlen zu 2000 fl. (= 1300 Rth) Erbpacht abgegeben wurden. Vgl. A. D a u m a n n : Das Mühlengewerbe in Sachsen in der Zeit vom 11. bis 19. Jahrhundert, Diss. Leipzig 1934, S. 62 f.

den wochenlangen Beratungen endlich wieder an die Arbeit zurückkehren wollten, beabsichtigten die Gesellen, nun auch über Grünhoff Gericht zu halten und, nachdem sie durch ihr solidarisches Auftreten Handwerksgewöhnheit gestärkt hatten, die Solidarität des Handwerks nach außen hin einzusetzen.

So wandelte sich Anfang November, als sich die Auseinandersetzungen um den Müller Rohde drei Wochen hingezogen hatten und das Mülleramt sein Quartal ohnehin über Gebühr verlängert haben mußte, der Streit zwischen zwei Meistern zum Konflikt des gesamten Mülleramts mit dem Oberamtmann Grünhoff. Die Gesellen verlangten zunächst, den von Grünhoff verfolgten Meister Jung als Beisitzer in den Vorstand zu wählen; dann forderten sie die Meister auf, dem Handwerksgebrauch entsprechend bis zu ausgemachter Sache bei der Lade zusammenzubleiben. Gegen die Bedenken der Meister setzten sie sogar durch, auch die noch fehlenden Müller im ganzen Herzogtum mit dem Anschreiben aufzufordern, "dass ein jeder seine Mühle verlassen und sich nach Mitau mit allen nachgebliebenen Gesellen und Lehrburschen bei Verlust seiner Ehre und seines guten Namens verfügen möchte"<sup>135</sup>, womit das Amt zur Vollversammlung einberufen wurde. Zugleich wurde eine gerichtliche Klage gegen Grünhoff eingereicht. Das satzungsgemäße Zusammenkommen und Zusammenbleiben, das die Verfahren innerhalb der Selbstgerichtsbarkeit sichern sollte, wandelte sich damit zu einem Druckmittel, um die Klage gegen Grünhoff vor dem herzoglichen Gericht zu unterstützen. Der Herzog bestellte am 17. November in der Person des Doblenschen Hauptmanns von Fircks das verlangte Gericht, reagierte aber auf die Pressionsversuche, indem er den Gesellen befahl, in ihre Mühlen zurückzukehren. Diese weigerten sich in Form einer Bittschrift, zusammenbleiben zu dürfen, „wie es der Schragen, der völlig nach Vorschrift der Müllerzunft abgefasst sei, und wie es ihre Ehre verlange“. Der Herzog gab der Bitte nach und gestattete mit der Fortsetzung des Müllerquartals zugleich den Ausstand, wies allerdings die Müllergesellen — wie seinerzeit der Augsburger Rat die Friedberger<sup>136</sup> — darauf hin, daß sie wegen der durch das Zusammenbleiben entstehenden Kosten nicht durch den Schragen gesichert wären.

Die Klage der Müller wurde durch den Kammerherrn Johann Ullrich von Grothhus vertreten. Sie bezog sich erstens auf die Vorgänge während des Müllerquartals: Grünhoff habe einzelne Meister gegen ihren Mitmeister aufgereizt. Sie stellte zweitens eine — aus Furcht vor Grünhoffs Repressalien verspätete — Dienstaufsichtsbeschwerde der herzoglichen Müller dar: Grünhoff habe auf den zu seiner Disposition stehenden Mühlen durch Neuerungen Kontrakte gebrochen und die Handwerksgerechtigkeit verletzt. Grünhoff hatte nämlich, ob im Interesse seines Dienstherrn oder im eigenen, auf den herzoglichen Mühlen Sparmaßnahmen

135) Reinfield (wie Anm. 4), S. 236. Danach auch die weiteren Zitate im Text ohne weitere Angabe.

136) Vgl. Anm. 89.

durchgeführt; was die Meister betraf, durch den Befehl, bei eigenem Licht und mit eigenen Leuten zu mahlen, während sich sonst die Mahlgäste zu beteiligen hatten<sup>137</sup>; was die Gesellen betraf, durch die Abschaffung des Biergeldes, eines anteiligen Arbeitslohnes (1 Albertustaler auf 100 Lof Getreide), den die Mahlgäste in Kurland (hier 1 Lof =  $\frac{1}{2}$  Tonne oder 68,9 Liter) stets entrichtet hatten, ohne daß er schriftlich fixiert worden wäre. Das Gericht jedoch deckte das Vorgehen des Oberamtmanns und wies die Klage der Müller ab, teils wegen mangelnden Beweisen im ersten Klagepunkt, teils wegen Unzuständigkeit des Gerichts, teils, „da ein Handwerksgebrauch nicht den Gesetzen zuwider entstehen könne“. Das Urteil, das eine Niederlage für die Müller brachte, wurde am 4. Dezember verkündet.

Die Niederlage wog um so schwerer, weil der Ausstand von nunmehr fast zwei Monaten außerordentliche Kosten verursacht hatte. Eine Aufstellung, die die Müller am 3. Dezember dem Gericht einreichten, spezifiziert die Ausgaben getrennt nach Meistern und Gesellen wie folgt<sup>138</sup>:

## Ausgaben der Meister:

Zehrkosten	1105 Thl. 15 M
Process und Reise	672 „ —
Stillstand der Mühlen	3489 „ 10 „
	<hr/>
	5266 Thl. 25 M

## Ausgaben der Gesellen:

In der Herberge verzehrt	2998 Thl. 6 M
Baare Ausgaben	236 „ 10 „
Gesellenlohn	1665 „ 5 „
Entzogene Biergelder	450 „ —
Für die Mühlenbesitzer (?)	2213 „ 30 „
	<hr/>
	7563 Thl. 11 M
Summa:	12 829 Thl. 36 M

137) Zum Ausmaß der Mehrarbeit vgl. Reinfield (wie Anm. 4), S. 238: „Er hätte daher nimmer von den Müllern verlangen können, dass sie die vielen tausend Lof Getraide, die der Hof nicht nur consumire, sondern auch zu Branntwein brenne, bei eigenem Lichte und mit eigenen Leuten mahlen; denn stets hätten die Mahlgäste ihre eigene Beleuchtung mitgebracht und bei der Bearbeitung des Kornes hülfreiche Hand angelegt, während der Müller nur das gangbare Zeug zu regieren und die Bereitung des Mehls zu überwachen hätte.“

138) Ebenda, S. 241. Ein kleiner Rechenfehler Reinfields ist stillschweigend korrigiert. Der rätselhafte Posten „Für die Mühlenbesitzer“, der für die Gesellen keinen Sinn ergibt, dürfte auf einen Lesefehler zurückzuführen sein, so daß zu lesen wäre „Für die Mühlenbereiter“; die Mühlenbereiter (auch -bereuter) waren spezialisierte Zimmerleute unter den Mühlknappen, die größere Reparaturen an den Mühlen — deren Maschinerie ja vor allem aus Holz war — durchzuführen hatten und möglicherweise eine Sonderstellung einnahmen. — Nach dem Bericht in der „Minerva“ bzw. in den „Berlinischen Nachrichten“ betrug die Rechnung der Müller etwas weniger, nämlich „10186 Albertstaler und 3 Mark oder ohngefehr 15000 Rthlr. Courant“. Vgl. Anm. 143.

Der Streitwert liegt, modern ausgedrückt, weit über einer Million DM.<sup>139</sup> Allerdings enthalten nicht alle Positionen die tatsächlichen Ausgaben, da ja auch Forderungen mitaufgeführt sind, sondern nur die zwei obersten Posten der beiden Aufstellungen, zusammen immerhin 5011 Thl. 31 M (= 7517 Rth). Namentlich die Gesellen haben, wie der verschwindend kleine Posten „Baare Ausgaben“ zeigt, gewaltige Schulden machen müssen, wenn ihre Verbindlichkeiten sich bereits Anfang Dezember auf etwa 3000 Thaler (= 4500 Rth) beliefen. Ihre spätere Hartnäckigkeit, ja Risikobereitschaft hängt wohl auch damit zusammen, daß sie nichts zu verlieren zu haben glaubten als ihre Schulden.

Die Strategie, durch „massive körperliche Anwesenheit“<sup>140</sup> den Gang der Verhandlungen zu beeinflussen, hatte sich nicht bewährt; zwar hatten sich am 30. November die Müller vor dem Gerichtslokal versammelt, zwar hatten am gleichen Tage die „Künstler und Professionisten“<sup>141</sup> sich amtlich als Vertreter des Mülleramts und seiner Beschwerden bekundet, zwar hatte der Herzog ein zweites Mal den Gesellen befohlen, an die Arbeit zurückzukehren, und seinen Befehl ein zweites Mal zurückgenommen — aber das Urteil war gesprochen. Nun wurde, nach der ohnmächtigen Erfahrung, daß das Recht denen gehörte, die es geschrieben hatten, die Lage der Müller kritisch. Fügten sie sich dem Gerichtsspruch, so mußten sie ihre Schulden mit nach Hause nehmen, legten sie Widerspruch ein, so blieb die Sache wiederum den herzoglichen Juristen überlassen. Das Mülleramt wählte den zweiten Weg und appellierte gegen die Entscheidung beim herzoglichen Ober- und Appellationsgericht. Herzog Peter seinerseits gestattete den Fortgang des Verfahrens, zu dem ein außerordentlicher Gerichtstermin anberaumt wurde, jedoch nur unter der Bedingung, daß „die Müller dem Befehle, in ihre Mühlen zurückzukehren, werden Folge geleistet haben“. Der Herzog setzte damit die Rechtsprechung selber als Hebel an, um die Müller, die während des Verfahrens in erster Instanz zusammen bleiben durften, vor dem Verfahren in zweiter Instanz auseinander und nach Hause zu bringen. Nachdem die Handwerkerschelte sich zu einem Gerichtsverfahren gewandelt hatte, wurde nun das Gerichtsverfahren Teil einer Machtprobe, Teil jenes immer wiederholten ständi-

139) 12 830 Albertustaler entsprechen knapp 20 000 Reichstalern. Ein Reichstaler wird nach Angaben der Staatlichen Münzsammlung München (Stand 1976) im Jahre 1775 mit 65,40 DM gleichgesetzt.

140) Die Formulierung entstammt dem Urteil des Frankfurter Oberlandesgerichts gegen den Sprecher der Bürgerinitiative gegen die Startbahn West, Alexander Schubart, vom 19. 1. 1983: die massive körperliche Anwesenheit der Demonstranten beim „Spaziergang zum Frankfurter Flughafen“ stelle eine Gewaltausübung dar (dpa). In der Ausdrucksweise des 18. Jhs. referiert Reinfeld (wie Anm. 4), S. 244, „sie glaubten, dass der Herzog Scheu tragen würde, so viele Menschen um eines Grünhoffs willen unglücklich zu machen“.

141) Zu diesem Handwerkerbund vgl. S. 560. Das Mülleramt war ihm erst zu Beginn des Quartals, am 18. Oktober 1792, beigetreten, obwohl er schon seit 1790 existierte. Da die „Künstler und Professionisten“ bis dahin politisch erfolglos geblieben waren, suchten sie sich vermutlich zu Ende 1792 auf alle Weise zu profilieren.

schen Konflikts zwischen einer Korporation, die sich auf ihr Herkommen beruft, und der Zentralgewalt, die ihre Ordnung durchsetzen will: gelang es dem Herzog, die Müller nach Hause zu schicken — oder gelang es den Müllern, eine gerichtliche Entscheidung nach ihrem Wunsch herbeizuführen?

Nach dem Urteil blieb es zunächst ruhig<sup>142</sup>, doch am 6. Dezember änderte sich die Situation. Die „Künstler und Professionisten“ veranstalteten einen Fackelzug, um ihren Sprecher, den beliebten Kanzelredner Johann Nikolaus Tiling (1739—1798), seit 1764 Prediger an der reformierten Kirche, seit 1774 auch Professor der Beredsamkeit an der Academia Petrina, zu seinem 53. Geburtstag zu ehren. Die Solidaritätskundgebung für Tiling machte viel Aufsehen. Nach dem offizösen Bericht über die Mitauer Unruhen sollte sie sogar vom Mülleramt ausgegangen sein<sup>143</sup>, wogegen freilich Tiling mit dem Hinweis protestierte, unter den 300 städtischen Handwerkern des Fackelzuges hätten sich nur einige wenige Müllergesellen befunden.<sup>144</sup> Die Kundgebung der Handwerkhonoratioren, auch wenn sie nicht von den Müllern veranlaßt war, bot ihnen gleichwohl

142) Vgl. den Brief des Mitauer Kaufmanns Haveloke an den Libauer Stadtrekretär Slevogt vom 6. Dezember 1792: „Die Leute klagen, daß der Oberamtmann Grünhoff ihnen Mahlgeld abgezogen habe, und verlangen eine Kompensation, die, da die Abzüge jahrelang vorgenommen wurden, recht ansehnlich ist. Die Müller verhalten sich sehr still, obschon hier um 400 sind. Das ganze kurländische Militär ist hier im Schloß zusammengezogen und ist in Kampfbereitschaft, auch Artillerie zum Schutz der Schloßbrücke ist aufgefahren. Es ist schrecklich, daß um eines Menschen willen, der ein privilegierter Räuber ist, Tausende leiden müssen, damit der Raub nur in der Kasse des Herzogs bleibe.“ Zit. nach Stepermanis (wie Anm. 4), S. 81.

143) Vgl. S. 559 und „Berlinische Nachrichten von Staats und gelehrten Sachen“, Nr. 156, den 29. Dez. 1792: „[...] und da sie bei dieser Lebensart bald in beträchtliche Schulden geriethen, so verfielen sie, um diese zu bezahlen, am Ende auf den Gedanken, sich durch Gewaltthätigkeiten zu ihren Absichten zu verhelfen. Hiezu glaubten sie aber noch mehr Anhänger zu bedürfen, und um sich diese zu verschaffen, wiegelten sie auch andre Gewerkschaften auf, und verbanden sich mit denselben dadurch, daß sie zu einer vor zwei Jahren unter diesen errichteten Vereinigung hinzutraten. Bald darauf machten sie einen Versuch, sich öffentlich als ein zusammen verbundenes Korps zu zeigen. Sie zogen nemlich, ohne vorher deshalb um Erlaubnis nachgesucht zu haben, in unsrer größtentheils aus hölzernen Häusern bestehenden Stadt, bei stürmischen Wetter, eines Abends in feierl. Aufzuge mit 50 brennenden Fackeln, Pauken und Trompeten, durch die Vorstädte nach einem, dem bei hiesiger reformirten Gemeine stehenden Pastor Tiling, zugehörigen Landhause, wo einige von ihren Wortführern, dem Hrn. Pastor zu seinem 53jährigen Geburtstage ein Gedicht in Nahmen der Künstler und Gewerke von Mitau, Libau und Windau, wie auch des löbl. Mülleramtes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, u. hiernächst eine silberne Terrine mit der Inschrift: So wird die Treue belohnt, zum Geschenk überreichten, sodann aber in einem Gasthofs diese Feierlichkeiten mit einem lärmenden Mahle beschlossen. Unter diesen Umständen vermehrte sich die Besorgniß für die öffentliche Ruhe täglich.“

144) J. N. Tiling: Klage über eine infamirende, Vernunft, Ehre und Tugend beleidigende Anschuldigung vor dem engeren Ausschuss der von der französischen Seuche nicht angesteckten Klugen und Redlichen, Riga 1793, S. 7 f., zit. nach Stepermanis (wie Anm. 4), S. 80.

Anknüpfungspunkte, um sich weitere Unterstützung für ihre Ansprüche zu sichern. Nicht die etwa 80 Meister, sondern die doppelt so zahlreichen Gesellen<sup>145</sup> waren wiederum die treibende Kraft. Einerseits suchten sie ihre Basis zu verbreitern, indem sie brieflich die Gesellschaften in Riga und anderen Orten um ihren Beistand baten<sup>146</sup>; andererseits wandten sie sich an die anderen Mitauer Gewerke, mit dem Erfolg, daß an die 350 Gesellen sich ihrem Protest anschlossen.<sup>147</sup> Die Meister ihrerseits wären gerne in die Mühlen zurückgekehrt; zwei von ihnen forderten einen Vergleich, damit auch die Verteilung der Kosten auf beide Parteien. Als dieser Antrag abgelehnt wurde, distanzierten sie sich vom weiteren Vorgehen des Amtes, woraufhin die Gesellen, mit Erfolg, verlangten, daß sie „aus der Liste der ehrlichen Meister gestrichen und ihre Namen von den Gesellen an das schwarze Brett geschrieben werden möchten, dergestalt, dass kein Geselle mehr bei ihnen einkehren und arbeiten dürfe, die Lehrburschen aber zu anderen Meistern gegeben werden müssten und die Kinder dieser Meister nicht mehr zünftig auslernen könnten, da sie ihren Namen als deutsche Meister für immer geschändet“. Schließlich führte der Gegensatz zwischen Gesellen und Meistern sogar dazu, daß es in der Amtssitzung vom 12. Dezember zu Gewalt kam, indem die Gesellen sich der Lade mit allen Dokumenten bemächtigten, d. h. sich symbolisch zu Herren der Zunft machten, und drohten, diejenigen krumm und lahm zu schlagen, die vor ausgemachter Sache aus Mitau weggehen würden.

Zwischen dem 6. und dem 12. Dezember radikalisierten sich die Gesellen, eher aus Verzweiflung als aus politischer Überzeugung. Das Vertrauen in den Rechtsgang hatten sie verloren, „sie könnten hier keine Gerechtigkeit erlangen, verkauft seien sie und verrathen, man halte sie mit processualischen Formen hin“, aber damit wurde auch die Aussicht schwächer, die bisherigen Zech- und Zehrkosten ersetzt zu bekommen. Indem sie sich aber Unterstützung bei anderen Gewerken holten, wuchsen wieder die Zech- und Zehrkosten aufs neue, da die anderen Gesellen wie immer auf Kosten der Müllergesellen feierten.<sup>148</sup> So wurden im Lauf dieser Tage die

145) Sowohl Tiling (wie Anm. 144) als auch Haveloke (wie Anm. 142) sprechen von 400 Müllern; Reinfeld dagegen (wie Anm. 4), S. 232, von achtzig und einigen Meistern sowie 157 Gesellen. Reinfeld hat zweifellos die Namensliste der beteiligten Gesellen vorgelegen, die später, zusammen mit der Rechnung des Mitauer Stadtchirurges (in Höhe von 120 Albertustalern) veröffentlicht worden ist. Vgl. Beilage III der Sitzungsberichte der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst 1899, Mitau 1900, S. 48 ff. Die Gesamtzahl von knapp 250 Müllern ist auch in anderer Hinsicht plausibel. Bei der Auswertung der kurländischen Seelenlisten von 1797 hat Landforstmeister a. D. Arthur Hoheisel, Diez/Lahn, in 7 — von insgesamt 27 — Kirchspielen 49 deutsche und 4 lettische Müller feststellen können (Brief an Dr. Heinrich Bosse, Lautenbach, vom 3. 4. 1981).

146) Vgl. Stepermanis (wie Anm. 4), S. 81.

147) Reinfeld (wie Anm. 4), S. 243. Die Solidarisierung mit den anderen Gesellen, im einzelnen undatierbar, muß vor dem 10. Dezember stattgefunden haben.

148) E. Donners Version, es sei gelungen, „an die 350 Genossen aus anderen Gewerken zu finden, die den aufständischen Müllern pekuniär unter die

Kosten mit ihrem materiellen und symbolischen Gewicht eigentlich zu der Sache, um die es ging. Die Gesellen forderten vom Herzog, der ihnen das Zusammenbleiben endgültig verboten hatte, ohne daß sie es glauben wollten, keinen Urteilspruch mehr, sondern einen Machtspruch zu ihren Gunsten, indem sie erklärten, „daß sie nunmehr ganz und gar vom Prozeß abgingen, und die Vergütung ihres gehabten Aufwandes ohne weitere Umstände verlangten, und im Weigerungsfalle das Aeußerste wagen würden“<sup>149</sup>; das heißt, sie forderten ihr Geld-als-Recht oder ein Schuldgeständnis in bar, mit dem der Herzog seinen Oberamtmann desavouieren sollte. Daß die Gesellen bei ihrem Kampf ums Recht sich in ein Niemandland der Gewalt begaben, ohne es zu wollen, zeigt die Erinnerung an mittelalterliche Gottesurteile, die am Abend des 12. Dezembers als Vorschlag zu Protokoll genommen werden sollte: zwei namentlich benannte Altgesellen wollten durch ein „Duell auf den Stich“<sup>150</sup> die Sache stellvertretend ausfechten, einer für den Herzog, einer für die Müller, so daß der verlierende Teil für seine Partei den Prozeß für immer verloren haben sollte.

Am 12. Dezember kam der Herzog von seinem Landsitz Würzau in die Stadt, um Maßregeln gegen Unruhen zu treffen. Da sein Militär nur nach Dutzenden zählte — die Schloßwache bestand aus 36 Mann und hatte drei Kanonen —, wandte er sich an den russischen Residenten, doch dieser lehnte es ab, das unter seinem Befehl stehende Militärkommando zu Hilfe zu schicken. Währenddessen breitete sich, nach der gewalttätigen Amtssitzung der Müller, in der Stadt das Gerücht aus, der Herzog wolle alle Schragenrechte aufheben, woraufhin am Abend sämtliche Handwerker Arme griffen“ (wie Anm. 4, S. 710), spiegelt moderne Erfahrungen von Solidarität und verkennt den Ablauf von Gesellenausständen.

149) Berlinische Nachrichten Nr. 156 (wie Anm. 143).

150) Dieser Vorschlag, bisher meist als Realitätsverlust gedeutet, scheint mir vielmehr ein Indiz dafür, daß die kurländischen Müller fechten konnten. Immerhin gingen bis zum Ende des 17. Jhs. große Teile der städtischen Bevölkerung, auch Handwerksgesellen, ja selbst Lehrjungen und Schreiber, bewaffnet, zumindest sonntags. Um 1700 wird an vielen Orten das Waffentragen eingeschränkt, jedoch nicht für die Wanderschaft. Das Reichsgesetz von 1731 verbot zwar „das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen-Tragen“, aber nur „in denen Städten“ (Proesler, wie Anm. 44, S. 63\*). Noch die in deutscher Sprache abgefaßten Artikel des Schmiedehandwerks von Helsingør im Jahre 1760 enthalten ein ausdrückliches Duellverbot (R. Wissell, Des alten Handwerks, wie Anm. 24, Bd. II, S. 248 ff.). In der Residenzstadt Dresden beklagte 1743 ein Mandat, daß das Degentragen „fast durchgehends wiederum eingeführt und allgemein werden wollen“; in der Reichsstadt Lübeck mußte das Degenverbot 1754 wiederholt werden, die Degen wurden eingesammelt und für festliche Anlässe auf den Zunfthäusern aufbewahrt. Vgl. O. Richter: Das Degentragen der Handwerksgesellen, in: Dresdner Geschichtsblätter XVI (1907), S. 149—151. Die Berliner Maurergesellen um 1770 konnten nach dem Zeugnis C. F. Zelters (S. 523) gut mit dem Degen umgehen. Bei dem exklusiven Mühlenhandwerk der Papiermacher wurde bis Ende des 19. Jhs. der Degen getragen. Wenn also das sächsische Mandat wider die unruhigen Mühlknappen von 1724 den Gesellen, um Händeln vorzubeugen, „die Führung derer sogenannten Mühl-Aexte, Säbel, Degen oder anderen schädlichen Gewehrs“ untersagte (s. Anm. 21), so dürfte die Praxis damit eher bezeugt als aufgehoben sein.

in ihren Herbergen in Aufruhr gerieten. Am Morgen des nächsten Tages waren von den 10 000 Einwohnern Mitau<sup>151</sup> wenigstens der zehnte Teil, rund 1000 auf der Straße. Sie versammelten sich vor dem Schloß, in dem sich auch die herzogliche Schatzkammer (Rentei) befand, mit der Drohung, „Schloß und Rentei zu stürmen und so sich selbst die Mittel zu verschaffen, um nicht als Spitzbuben und Betrüger die Stadt verlassen zu müssen“. Vermittlungsangebote von Seiten der russischen Kaufleute, ja selbst der herzoglichen Regierungs- und Oberräte, welche Summen über 1000 Taler zusammenbringen wollten, lehnte der Herzog ab, solange nicht die Müller an ihre Arbeit zurückgekehrt seien. Er ließ seinerseits den städtischen Gewerken durch den Magistrat sein Mißfallen aussprechen und sicherte ihnen zugleich feierlich die Beibehaltung aller Schragen und Zunftrechte zu, so daß sich die Stadt- und Amtsältermänner von der Sache der Müller distanzieren. Im Lauf des Vormittags räumte die Menge den Platz vor dem Schloß; die Suche nach Waffen blieb ohne Erfolg, nur ein Kasten mit Akten wurde erobert und in die Müllerherberge geschafft. Am Mittag des 13. Dezember versammelte sich die Menge wiederum vor dem Schloß, Revolutionsparolen wurden laut, ein Freiheitsbaum wurde gepflanzt und das Ultimatum wurde gestellt, „nur noch eine Stunde gäben sie Zeit, wenn sie dann das Geld nicht in Händen hätten, werde es schrecklich hergehn“. Schließlich wurden die Geschütze abgefeuert. 14 Tote — zwei Müllermeister, zehn Müllergesellen, zwei Schuhmachergesellen — und neun Verwundete blieben auf dem Platz liegen.

Dieser Ausbruch von Gewalt war für alle Beteiligten zuviel. Die Müller verzichteten auf ihren Kampf gegen Grünhoff und zogen ihren Prozeß zurück.<sup>152</sup> Der Herzog, die Herzogin, die Oberräte, der Magistrat und die Ämter veranstalteten eine Sammlung, die mit 3788 Thlr. Alb. knapp ausreichte, um die Schulden der Müller und die Beerdigungskosten zu bezahlen. Der Herzog erließ eine Amnestie-Acte, in welcher jedoch von „Abbitte“ die Rede war, so daß diese Acte erneute Eingaben, Gegeneingaben und Gerichtstermine nach sich zog. Der Superintendent Ernst Friedrich Ockel predigte über den Philipperbrief (Kap. 4, Vers 8) und „die Wirkungen des wahren und falschen Begriffs von Ehre, besonders die schädlichen Wirkungen desselben, wenn er Gemeingeist ganzer Gesellschaften wird“. Damit verlor sich das außerordentliche Ereignis in den Alltag.

Im Lichte der Gesellenausstände des 18. Jahrhunderts sind die Mitauer Müllerunruhen keine embryonale Revolution. Sie teilen weder die politi-

151) Nach der Volkszählung von 1797 hatte Mitau 9395 Einwohner. Vgl. E. von Rechenberg-Linten: Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert, (1858), Reprint Hannover 1967, S. 126.

152) Die Namen der beteiligten Gesellen sollten festgehalten werden, um ihnen, wenn sie Meister würden, die Straf gelder für fehlende Wanderjahre zu erlassen, vgl. Reinfield (wie Anm. 4), S. 252 f. Demnach muß das Mülleramt seine Handwerksehre insgesamt verloren haben, so daß es für seine Gesellen auswärts Ehrenhändel befürchtete, zu Recht übrigens, da in Riga einige Gesellen aus Kurland abgewiesen wurden.

schen Ziele der Französischen Revolution<sup>153</sup> noch deren polit-ökonomische Ursachen.<sup>154</sup> Zu keinem Zeitpunkt fordern die Müller eine Änderung der Machtverhältnisse oder Reformen welcher Art auch immer oder wenigstens einen Personalwechsel. Was sie fordern, ist anfangs ihr Recht und schließlich ihr Geld-als-Recht, mit den Worten der „Mitauschen Zeitung“, „daß ihnen 11 500 Thlr. Alb. an Zehrungskosten baar gezahlt, und eine öffentliche Abbitte an sie dem in Ansprache genommenen beklagten Theile rechtlich zuerkannt werden sollte.“<sup>155</sup> Neu allerdings ist, daß sie diese in allen Gesellenausständen wiederkehrende Forderung mit Gewalt einzutreiben suchen. So nimmt der ständische Konflikt um die Frage, welches Recht gelten soll, das ungeschriebene der Handwerksgewohnheit oder das von Staats wegen kodifizierte, zur Zeit der Französischen Revolution auch revolutionäre Momente in sich auf. Unübersehbar sind die Zeichen revolutionärer Sympathie wie der Freiheitsbaum oder die revolutionären Anspielungen. Sie besagen, daß die Handwerker bei ihrem Vorgehen schließlich die Revolution zitierten; sie besagen vielleicht, daß es in Mitau Anhänger der Revolution gab, die sich am 13. Dezember unter die Handwerker mischten; sie besagen nicht, daß die Handwerker eine Art von Revolution machen wollten. Denn, was sie vorhatten, war eine Plünderung: nicht um den Herzog abzusetzen, wollte die Menge das Schloß stürmen, sondern um die Rentei auszuräumen. Dabei fehlen faktisch die neuen Protestformen der Demonstrationen und Umzüge; die Gesellen blieben in den Wirtshäusern, und jener nächtliche Fackelzug für Tiling, die Ehrung eines Einzelnen, mußte schon damals polemisch interpretiert werden, um einen revolutionären Anstrich zu erhalten.<sup>156</sup> In dem

153) So G. v o n R a u c h : Die französische Revolution von 1789 und die baltischen Provinzen (zuerst in: Zs. für Historische Forschung, 1976), in: G. v o n R a u c h : Aus der baltischen Geschichte. Vorträge, Untersuchungen, Skizzen aus sechs Jahrzehnten, Hannover 1980, S. 358: „[. . .] im Dezember rotteten sich Müllergesellen in Mitau zusammen, um mit französischen Revolutionsparolen vor dem Herzogschloß zu demonstrieren“.

154) So D o n n e r t (wie Anm. 4), S. 707, der den Vorgang proto-proletarisch als Aufstand der niederen Klassen interpretiert: „In jedem Falle bildeten jedoch die von Verarmung und Hunger bedrohten armen Bevölkerungsklassen eines der Fermente der revolutionären Aktion. Dies galt auch für den Volksaufstand in Mitau vom Jahre 1792, der einen bedeutenden Versuch des Stadtvolks in Demokratie darstellte“. Auch eine streng marxistische Interpretation müßte meines Erachtens zwischen Anarchie und Demokratie zu unterscheiden wissen.

155) Vgl. Anm. 176.

156) Vgl. Anm. 143. Vgl. auch die Apologie von J. N. Tiling: Ueber die so genannte bürgerliche Union in Kurland zur Rechtfertigung seines Betragens an eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, 3. Theil, Riga 1793, S. 70 f.: „Man hat über meinen Namen nicht blos in Kurland, sondern auch in Deutschland, vermittelst der Zeitungsblätter, Schande zu bringen gesucht. In den Berlinischen Nachrichten hat sogar ein Nichtswürdiger, in einer absichtvollen ganz unrichtigen Erzählung der unglücklichen Vorfälle vom 13. Decemb. des v. J. meinen Namen mit teuflischer Kunst so zu stellen gewußt, daß ich als das Haupt von Aufrührern erscheine, und zugleich eine schöne Handlung unsrer wackeren und friedliebenden Bürger, zum Frevel und Bubenstück umzustempeln, sich alle Mühe gegeben.“

Verhältnis zu den „Künstlern und Professionisten“ ist als drittes die Frage der Solidarität angesprochen. Die politische Interessengemeinschaft städtischer Gewerke, die die Besetzung der Magistrate zu ändern versuchte<sup>157</sup>, konnte sich die Beschwerden eines Landhandwerks allenfalls taktisch zu eigen machen. Als es hieß, der Herzog wolle die Schragen aufheben und alle Zünfte abschaffen, war Gemeinsamkeit da — als der Herzog versicherte, die Zunftrechte zu respektieren, erlosch die Solidarität. Von den 23 Ämtern der rund 30 Mitauer Gewerke, die sich unter der Bezeichnung „Künstler und Professionisten“ zusammengeschlossen hatten, halfen den Müllern zuletzt nur noch vier: die Maurer, die Schmiede, die Töpfer und die Schuhmacher. Versagte die Solidarität auf Verbandsebene, so war doch unterhalb dieser Ebene, zwischen den Gesellen verschiedener Gewerke, vor allem aber gegenüber den Unterschichten, zweifellos eine neue Solidarität entstanden, begünstigt dadurch, daß die beiden Ziele, erstens, die Handwerksehre zu wahren, und zweitens, das Schloß zu plündern, in eines zusammenfielen. Dieses verzweifelte Ziel wandelte den Ausstand zum Aufstand und ließ die erregte Menge mit den Kanonen zusammenstoßen, so daß die überlegene Gewalt siegte.

Was als Handwerksschelte begonnen hatte, wurde zuletzt, infolge der gerichtlichen Auseinandersetzungen, zum anarchischen Protest, gekennzeichnet durch Zeichen revolutionärer Sympathie, Solidarität mit dem Pöbel und Konfrontation mit dem Militär.

#### IV. Handwerker und Jakobiner

Der Aufstand der kurländischen Müller trifft in eine politische Situation, die durch die beiden Daten der Französischen Revolution (1789) und der Dritten Teilung Polens (1795) bezeichnet ist. In ihr rufen die Aktionen der Handwerker unvermeidlich die Frage hervor: wie halten sie es mit der Revolution? Die Frage selbst entspringt aber auch jenem öffentlichen Interesse, das sich im Medium der Nachrichten, Meinungen, Verlautbarungen, Enthüllungen zur kommerziellen Öffentlichkeit zu formen beginnt. Arbeitseinstellungen oder Auszüge von Handwerksgesellen hatten im 18. Jahrhundert nur ausnahmsweise Nachrichtenwert. Nach 1789 dagegen erregen sie die Neugier derer, die Zeitungen lesen, und die Aufmerksamkeit derer, die Zeitungen machen — ein Interesse, das kaum deutlicher dokumentiert werden kann als durch den Reichstagsschluß vom 14. Dezember 1789, welcher verbot, „unrechtmäßige Handlungen der Untertanen gegen ihre Obrigkeiten in den Zeitungen anzuzeigen, weil solche bösen Beispiele immer noch mehrere zum Bösen reizen“.<sup>158</sup> So ist die Frage: wie halten es die Handwerker mit der Französischen Revolution und ihren Anhängern? untrennbar verbunden mit der anderen Frage: was schreiben die Zeitungen darüber?

157) Nach Reinfelds Darstellung (wie Anm. 4), S. 230, wurden zwar in Goldingen Handwerker in den Magistrat gewählt, nicht jedoch in Mitau, wo der Magistrat die Handwerker beschuldigte, „lauter Uneinigkeit und Zwiespalt“ hervorzurufen. Vgl. S. 563 f.

1795 kündigte der kurländische Landtag das Lehensverhältnis zum nicht mehr bestehenden Polen auf und unterstellte sich bedingungslos der russischen Herrschaft. War das Herzogtum Kurland, wie Polen eine Adelsrepublik mit fürstlicher Spitze, in den Untergang Polens gezogen worden, so hatte auch die polnische Politik der vorangehenden Jahre in Kurland ihren Widerhall gefunden. Auf die Initiative der Städte hin, die bislang von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen gewesen waren, wandelte sich 1789 der polnische Reichstag zur Konföderation, um die Vertreter der Städte aufnehmen zu können. Die polnische Konstitution vom 3. Mai 1791 schließlich sicherte dem Bürgerstand Mitsprache auf dem Reichstag zu, so weit es um die Angelegenheiten der Städte ging, sowie auch die Besetzung staatlicher Ämter. Analog hierzu bildete sich in Kurland im April 1790 um den Mitauer Magistrat eine Initiativgruppe, die zunächst den Namen „Sämtliche Städte und vereinigten Glieder des kurländischen Bürgerstandes“ führte, später einfach „bürgerliche Union“ bezeichnet wurde. Entscheidenden Anteil dabei hatte ein Mann, der erst durch die Arbeiten von Margers Stepermanis sichtbar geworden ist: der Advokat Wilhelm Ludwig Koenemann.<sup>159</sup>

Hinter all den Jakobinerängsten, -vorwürfen, -polemiken, die zu dieser Zeit in Mitau laut wurden, steht Koenemann als die schweigende Wahrheit; schweigend, weil es ihm nicht gelang, an die Öffentlichkeit zu treten. Ausgehend von der Proklamation der polnischen und litauischen Städte verfaßte er ein Schriftstück unter dem Titel „Merkwürdige Betrachtungen über die unterthänigste Adresse der gesamten polnischen Städte an seine Majestät den König und die Konföderierten Stände des Reichs, gewidmet den polnischen und kurländischen Bürgern von dem ehemaligen liefländischen Advokaten Wilhelm Ludwig Koenemann“, signiert Mitau 1790.<sup>160</sup> Da die herzogliche Kanzlei seinen revolutionären Ausführungen die Druckerlaubnis versagte, überreichte sie Koenemann handschriftlich dem Mitauer Magistrat und den Stadtverordneten, die daraufhin über gemeinsame Schritte der Städte und des Bürgerstandes zu be-

158) Zit. nach Journal von und für Deutschland VI (1789), 12. Stück, S. 533.

159) Stepermanis (wie Anm. 4), bes. S. 55 ff. Koenemann, geb. 1751 in Schwerin, studierte in Jena bis 1776 Jurisprudenz, wurde dann Anwalt in Walk, 1786 jedoch wegen Mißachtung des Gerichts auf 70 Tage arretiert und danach als Querulant aus Livland ausgewiesen. Er ging nach Mitau, wo er vermutlich 1794 starb. Der von E. Donert angekündigte Aufsatz „Ludwig Wilhelm Koenemann (1751—1794). Zur Verbreitung jakobinischer Gesellschaftslehren im Baltikum und Polen“ war mir noch nicht zugänglich.

160) Stepermanis, ebenda. Koenemann bekennt sich darin zu Rousseau und zu den Theorien des Gesellschaftsvertrages, über Rousseau hinaus auch zu Marat und dessen Kritik an der bürgerlichen Konstitution und der bürgerlichen („englischen“) Freiheit. Er fordert die allgemeine Freiheit aller Staatsbürger, insbesondere auch der Bauern. Er fordert die Leerung der Gefängnisse, denn das Kriminalrecht sei ein Spinnennetz, das die Großen zerreißen, und nur die Kleinen bleiben darin hängen. Er fordert endlich einen Minimalwohlstand für alle, denn alle, ob Jude, ob Christ, müßten soviel besitzen, daß sie menschlich und glücklich leben könnten.

raten begannen. Von Koenemanns „gefährlichen Träumen“ war allenfalls in der Präambel etwas stehen geblieben<sup>161</sup>; was die Städte der Herzogtümer Kurland und Semgallen in ihrer Eingabe vom 12. Juli 1790 forderten, waren 1. die Teilnahme des Bürgerstandes am Landtag und an der Gesetzgebung, 2. die Einhaltung der Handels- und Handwerksbestimmungen (Beseitigung der Vor- und Aufkäuferei), 3. die Besetzung herzoglicher Rats- und Sekretärsstellen mit Bürgerlichen, 4. das Recht der Bürgerlichen, adlige Güter zu kaufen.<sup>162</sup> Diese Forderungen mit ihrem doppelten Standesbegriff — dem korporativen (die Städte an der Regierung zu beteiligen) und dem individuellen (bürgerliche Einzelpersonen an der Regierung zu beteiligen) — hätten nur denjenigen Bürgern genutzt, die die städtischen Magistrate bildeten, oder denjenigen, die studiert hatten und für Verwaltungsaufgaben qualifiziert waren, also den Kaufleuten und Literaten. So kehrte sich die bürgerliche Gleichheitsforderung alsbald gegen sich selber: wenn die Städte auf dem ritterschaftlichen Landtag mitregieren wollten, so wollten die Handwerker in den bürgerlichen Städten mitregieren und forderten, den Magistrat nurmehr zur Hälfte mit Kaufleuten, zur Hälfte aber mit Handwerkern zu besetzen. Die Bevollmächtigten von 23 Mitauer Ämtern, dazu eine Reihe von Einzelpersonen, insgesamt wohl drei Viertel aller Mitauer Handwerker<sup>163</sup>, beauf-

161) „[...] ja das sonst so kultivierte, jedoch durch seine in diesem Falle mangelhafte Staatsverfassung bis zum Rande des Verderbens gediehene Frankreich hat es endlich für nötig gefunden, den Grundsätzen der wahren Aufklärung gemäß, mit gänzlicher Aufhebung des alten staatsvererblichen Systems, durch die, vorzüglich mit dem größten Edelmuthe von Seiten des Adels geschehene Aufopferung unstrittig gehabter Vorrechte, den niedern Ständen geschehene Mittheilung günstigerer Staatsrechte, die gehörige Ausgleichung der Vortheile und Lasten, eine glückseligere Verfassung zu bereiten“, zit. nach Die bürgerliche Union in Kurland. Eine Geschichte aus herzoglichen Zeiten, in: Baltische Monatsschrift, Bd. 12, 1865, S. 131.

162) Vgl. außer den Darstellungen in der Baltischen Monatsschrift (ebenda, S. 129—147) und bei Stepermanis (wie Anm. 4), S. 60 ff. auch E. Donert: Gesellschaftspolitisches Denken und soziale Bewegungen in Kurland im Wirkungsbereich der amerikanischen und Französischen Revolution, in: Zs. für Slawistik XXIII (1978), S. 196—204. Die Sache der „bürgerlichen Union“ wurde unter nicht geringem publizistischen Aufwand nach Warschau getragen, wo sie im November 1793 verboten wurde, so daß sie sich auflösen mußte.

163) In seiner Rechtfertigungsschrift (wie Anm. 156), 2. Theil, Riga 1792, S. 248 ff., führt Tiling 41 Namen als Bevollmächtigte der 23 Ämter an, dazu 17 „Bürger, die keine Aemter haben“ aus den Berufen der Uhrmacher, Kupferschmiede, Buchbinder, Maurer, Zimmerleute, Musici, Knopfmacher, Klempner. Auf Grund der überlieferten Schragen zählt A. v. d. Ropp: Das zünftige Handwerk in Mitau zu herzoglicher Zeit (1562—1795), Diss. Freiburg 1913, insgesamt 26 Ämter. Fünf davon fehlen in Tilings Liste (Chirurgen, Goldschmiede, Gürtler, Kürschner, Weber), drei von ihnen (Kupferschmiede, Maurer, Zimmerleute) sind nur mit Einzelpersonen vertreten. Andererseits verzeichnet Tiling Ämter, die A. v. d. Ropp unbekannt sind: außer der Gastgeber-Gesellschaft namentlich die Weißgerber, Stuhlmacher, Nadler und Maler. Man wird daher annehmen dürfen, daß es in Mitau etwas über 30 Ämter gab. Vgl. zum Zahlenverhältnis direkt auch Tilings Angabe in Anm. 166.

tragten am 9. August 1790 unterschriftlich ihre Repräsentanten, zu dem Ziel, „wegen Gleichheit der Bürger, besonders der Gewerker und Künstler, bei einem edlen, achtbaren und weisen Magistrat Sitz und Stimme zu haben“, nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen.<sup>164</sup> Am 1. September 1790 machte diese Gruppe in einer Eingabe an den Herzog ihren Gegensatz zu den Interessen der „bürgerlichen Union“ deutlich und sagte sich, unter der Bezeichnung „Künstler und Professionisten“, von ihr los. Der führende Kopf hierbei war wiederum Koenemann.

In dem Machtkampf zwischen Herzog und Ritterschaft kam der Vorstoß der „bürgerlichen Union“ dem Herzog sehr gelegen, da er das Regiment des adligen Landtags zu schwächen versprach; umgekehrt war die Spaltung der bürgerlichen Opposition und die Formierung der „Künstler und Professionisten“ der Ritterschaft willkommen. Gleichwohl ist die Abspaltung nicht aus adligen Machenschaften zu erklären<sup>165</sup>, sondern aus der Logik der *e g a l i t é*. Bereits im Frühjahr 1790, zu einem Zeitpunkt also, wo zwar über Koenemanns Schrift beraten wurde, die „bürgerliche Union“ aber noch gar nicht an die Öffentlichkeit getreten war, verständigten sich bereits die Handwerker über ihr Interesse und ihren Anspruch, an der Macht auf kommunaler Ebene teilzuhaben.<sup>166</sup> Tilings Zeugnis in dieser Frage hat Gewicht, obwohl er, der Koenemann als Sprecher der Handwerker ablöste, jeden revolutionären Anschein zu verwischen bestrebt war. Über Koenemanns Rolle und die Abwendung von ihm berichtet er wie folgt:

„Allein, ohne Rathgeber, ohne Rechtsbeistand, da alles partheiisch und feindsällig gegen sie gesinnet war, wußten sie sich izt nicht zu helfen. In dieser Verlegenheit kamen sie an einen Mann, dem ebenfalls der Revolutionsgeist in einem hohen Grade den Kopf verrückt, und Irreligion und Immoralität das Herz verderbt hatte; ein Schwärmer von einer sonderbaren Art, der übrigens nicht ohne alle Kenntnisse war. Dieser verfertigte ihnen alle die Schriften, welche sie bis zum September 1790 wider die Union und den Magistrat eingaben, und die nur noch die Vorläufer der ausführlichen Darstellung ihrer eigentlichen Beschwerden waren. Es war die höchste Zeit, daß sie diese, von ihrem Landesfürsten selbst dazu aufgefordert und ermuntert, nunmehr einreichten, Ihr bisheriger Sachwalter, dessen Eigensinn, Grillen und Unersättlichkeit ihnen schon viel Verdruß und große vergebliche Kosten verursacht hatten, entwarf ihnen mit einer ungeheuren Weitschweifigkeit das Korpus ihrer

164) Tiling, ebenda, S. 249.

165) So vor allem Reinfeld (wie Anm. 4), S. 224 f.

166) Tiling (wie Anm. 156), S. 142 f.: „Sie sahen, daß in den angelegten Entwürfen, für sie, nichts zu gewinnen, wohl aber viel zu verlieren, sie sahen, daß an die Aufhebung der wahren Ursachen ihrer Unzufriedenheit nicht im geringsten gedacht war. Sie rissen sich daher, schon im Frühjahr 1790 von der Union gänzlich los, nahmen ihre Vollmachten zurück und protestierten bei der Regierung auf das feierlichste. Dieser Abtritt einer Anzahl angesehenen, braver Bürger, die fast dreimal größer war, als die zurückgebliebenen wenig Verbündeten, erschütterte die letzten gewaltig.“ — Tiling seinerseits erklärt die Unzufriedenheit der Handwerker vage genug mit dem klassischen Zunftproblem, der Sorge um das Auskommen und der Jagd auf die Bönhasen (ebenda, S. 128 f. u. 155 f.).

Klagen und Beschwerden vor. Aber er nutzte diese Gelegenheit mehr, seinen unveränderten philosophischen Ideen und Paradoxien Luft zu machen, und an der Religion, der Justiz, der Staatsverfassung seinen Muth zu kühlen, als seinen Klienten zu dienen. Sie erkannten dieses, fanden das für sie entworfene dicke Werk bedenklich, gefährlich, und wagten es nicht, Gebrauch davon zu machen. In dieser neuen Verlegenheit wandten sie sich an den Herrn Doktor und Professor Beseke, und baten ihn um seinen Rath und Beistand. [...] Im September des 1790sten Jahres kamen ihre Repräsentanten und Bevollmächtigten voll Vertrauen zu mir [...] und baten mich, daß ich ihnen rathen und für sie reden und schreiben möchte.“<sup>167</sup>

Die Handwerker also kannten Koenemanns Grundsätze gut, aber sie konnten sie nicht brauchen. Nachdem sie, um im Rahmen der bestehenden Ordnung etwas mehr Rechte zu erhalten, fast ein halbes Jahr mit einem entschiedenen Anhänger der Französischen Revolution kooperiert hatten, suchten sie sich unter den Professoren der Academia Petrina einen neuen Sprecher und fanden ihn in einem Mann, der die Französische Revolution ablehnte und offen für die Erhaltung der Standesunterschiede eintrat.<sup>168</sup>

Es ist daher irreführend, wenn Erich Donnert schreibt: „Die Erhebung, die in der Forschung als ‚Mülleraufstand‘ bezeichnet wird, stand unter der Führung des Handwerkerbunds von Mitau.“<sup>169</sup> Es gab den großen Bund der „Künstler und Professionisten“, welcher drei- bis vierhundert Mitglieder hatte<sup>170</sup>, aber der war nicht revolutionär. Und es gab

167) Ebenda, S. 143—147.

168) So im 2. Teil seiner Rechtfertigungsschrift 1792 (wie Anm. 156), S. 53: „Die Menschen sind nach dem ausdrücklichen Willen Gottes, sich von Natur sehr ungleich und müssen daher auch sehr ungleich behandelt werden. Die Meisten stehen auf den untersten Stufen der Menschheit, und müssen nothwendig auf diesen Stufen stehen, so lange die Welt und die menschliche Gesellschaft bleiben soll, was sie ist“ — und im 3. Teil, S. 91 f.: „Ja meine Herren! ich kann es nicht ändern: so oft ich das Kind ansehe, dessen Name *Union* ist, so lese ich an seiner Stirne deutlich die Worte: Ich bin aus französischem Saamen gezeugt, und meine Mutter, die Revolutionssucht, hat mich in Sünden empfangen“.

169) Donnert, Gesellschaftspolitisches Denken (wie Anm. 162), S. 200. Allerdings verwechselt Donnert in dieser ersten Darstellung der Vorgänge noch die Organisationen, vgl. ebenda: „Der Führer der gemäßigteren Richtung der Bürgerlichen Union war der Professor der Mitauer Akademie und Pastor Johann Nikolaus Tilling (1739—1798), derjenige der jakobinischen Richtung der Mitauer Advokat Ludwig Wilhelm Koenemann (1751—1794)“. In seiner zweiten Darstellung „Der Mitauer Volksaufstand...“ (wie Anm. 4, S. 706) korrigiert Donnert seinen Irrtum mit dem Hinweis „Der Mitauer Volksaufstand, zu dem es im Dezember 1792 kam, war nicht das Werk der kleinbürgerlichen Opposition der Professionisten und Handwerker, an deren Spitze Tilling stand, sondern eine Volksbewegung“, hält andererseits daran fest, 1792 hätten „Mitauer Handwerker einen revolutionären Bund“ gegründet (ebenda, S. 703). Solch ein Bund wäre für die Geschichte des Verhältnisses zwischen Handwerkern und Jakobinern außerordentlich interessant; in keiner der beiden Nachrichten vom Hörensagen, die Donnert als Beleg anführt (vgl. Anm. 171 und 172), ist jedoch von Handwerkern die Rede.

170) Vgl. Die eigentlichen Beschwerden der Bürgerschaft zu Mitau vom 24. Dezember 1790, zit. nach Tilling (wie Anm. 156), S. 154: „wir Künstler und Pro-

wohl auch einen, wesentlich kleineren, Kreis jakobinisch Gesinnter um Koenemann, nur daß dieser Kreis auf Grund seiner Einstellung gegenüber der Revolution<sup>171</sup>, also ideologisch, und nicht mehr berufsständisch ausgerichtet war. Daß solch ein Kreis existierte, legt ein Korrespondentenbericht des „Politischen Journals“ nahe, datiert Mitau, den 1. Dezember 1792: „Es soll sich hier auch in der Stille ein Jacobiner-Club zu formiren anfangen. Gott bewahre unser Ländchen für neufränkischen Begriffen!“<sup>172</sup> Zu diesem Zeitpunkt war der Prozeß der Müller gegen Grünhoff bereits anhängig; die Frage wäre demnach, wie es die Müller mit den Jakobinern hielten. Nicht nach dem Einfluß der Revolution ist damit gefragt — ein Einfluß, der in den Sympathiebekundungen für die Revolution, in der Solidarität mit dem Pöbel, in der militärischen Konfrontation und in der Bereitschaft zum Aufstand allgemein zu erkennen ist — sondern konkret nach dem Einfluß der Revolutionäre. Deren Einfluß kann man weder für führend noch in irgendeiner Weise für substantiell halten, sondern allenfalls für marginal: sie waren wohl mit von der Sache, aber umfunktionieren konnten sie die Zunftsache nicht.

Die Presseberichte sprechen für diese Einschätzung. Allerdings, gerade das „Politische Journal“<sup>173</sup> brachte keinen Bericht seines kurländischen Korrespondenten, sondern lediglich, im Rahmen einer Literaturübersicht, die Titelangabe „Kurze und wahre Darstellung der vom 13—17 Dec. 1792

---

feßionisten hier in Mitau, die wir fast die Zahl von Vierhundert ausmachen [...] wir, die wir uns gegen die übrigen Bürger Mitaus, fast wie Vier zu Eins verhalten“.

171) Vgl. das allgemeine Stimmungsbild in: Die polnischen Conföderirten in Curland. Ein kleiner Beytrag zu der Geschichte unsers Jahrzehends. Altona 1795, S. 6 f.: „Die Stimmung der Stände gegeneinander war tiefer, wenn gleich versteckter Haß, und ob schon der Bürger den Edelmann öffentlich mit einem ‚mein Gönner‘ beehrte, so wünschte er ihn doch gewiß in eben diesem Augenblick — zum Teufel. Das neue französische System fand eben dieser Stimmung zu Folge insgeheim viele Anhänger, und man hörte hin und her bey der Champagner-Flasche schon ein: ‚ca ira!‘ oder: ‚vom Rhein, vom Rhein, da rufen edle Brüder, die Freiheit lebet noch!“

172) Politisches Journal nebst Anzeigen von gelehrten und anderen Sachen, 1792, S. 1288. Der Korrespondent scheint eher an Hofnachrichten interessiert zu sein; denn zu den Nachrichten über das Verhältnis zwischen Herzog und Ritterschaft, über die Pläne zu einem adligen Turnier- und Ritterbund, über die Beleuchtung der Hauptstraße, fügt er auch solche über Ankunft und Weiterreise zweier Badischer Prinzessinnen. Im Jahre 1792 werden wiederholt Mitteilungen aus Kurland gedruckt: über Herzog und Ritterschaft, über Turnierspiele, die Prinzen, die Niederkunft der Herzogin — im Jahr 1793 dagegen nur sehr Vorläufiges über die Kompositionsakte vom 18. Februar 1793 und die Grenzziehung gegenüber Litauen.

173) Der Herausgeber, Gottlob Benedict von Schirach (1743—1804), von Maria Theresia geadelt für seine Biographie Karls VI. (1776), zunächst Philosophieprofessor in Helmstedt, gab als fest bestallter königlich dänischer Etatsrat in Altona (Jahreseinkommen: 800 Rth) seit 1781 das konservative „Politische Journal“ heraus, das der Zeitgeschichte und Politik gewidmet war und viel Anklang fand; bis 1840 wurde es von seinen Söhnen fortgeführt. Vgl. M. von Schirach: Geschichte der Familie von Schirach, Berlin 1939, bes. S. 96 ff.

in Mitau vorgefallenen Ereignisse, Riga“<sup>174</sup>; gewiß sind dafür zahlreiche Gründe denkbar, aber bei dem starken öffentlichen Interesse an revolutionsähnlichen Ereignissen<sup>175</sup> liegt die Vermutung nahe, der Korrespondent habe den Mülleraufstand für kein revolutionsähnliches Ereignis gehalten. Die „Mitauische Zeitung“ berichtete, in einer Beilage vom 18. Dezember, ausführlich über die Vorfälle, doch von der Revolution nur einen Hauch: „Ihre Frechheit ging so weit, daß sie den Herzog selbst in ihre Mitte verlangten, damit Er ihnen die geforderten 11500 Thlr.Alb. schriftlich auf der Stelle zusichern sollte, wobei sie ein wildes Geschrei von Pflanzung des Freiheitsbaums erhoben, und, falls innerhalb einer Stunde ihr Verlangen nicht erfüllt würde, sich selbst Recht zu schaffen drohten.“<sup>176</sup> Außerhalb Kurlands erschien eine zusammenfassende Darstellung, und zwar in wörtlicher Übereinstimmung sogar zweimal: einmal in den „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen“ am 29. Dezember 1792<sup>177</sup>, dann in dem Hamburger Journal „Minerva“ im März 1793.<sup>178</sup> Die informationspolitische Absicht dabei, den Herzog als weisen und milden Regenten zu schildern, ist unverkennbar; die Frontstellung gegen die „Künstler und Professionisten“, vor allem aber der Hinweis auf das „Ansuchen sehr vornehmer Personen aus Curland“ in der „Minerva“ erlauben es, diesen Bericht als offiziöse Darstellung aus der Umgebung des Herzogs aufzufassen. Er wurde in den „Berlinischen Nachrichten“ mit der einfachen Überschrift „Mitau, den 16. December“ abgedruckt, in der „Minerva“ dagegen erweitert um eine redaktionelle Vorbemerkung des Herausgebers.<sup>179</sup> Dieser, der Berufsschriftsteller und Berufspublizist Johann

174) Politisches Journal 1793, S. 587. Vermutlich handelt es sich um eine weitere Publikation des in der Mitauschen Zeitung erschienenen Berichts, doch war mir das Buch nicht zugänglich. Vgl. Anm. 176.

175) So etwa wurde der Ausstand der Nürnberger Schneidergesellen, bei dem diese „Freyheit, Gleichheit!“ gerufen hatten, unter dem 15. Juli aus Nürnberg berichtet (Politisches Journal 1793, S. 772 f.). Vgl. dazu A. Ernstberger: Nürnberg im Widerschein der Französischen Revolution 1789—1796, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte XXI (1958), S. 447 ff.

176) Kurze und wahre Darstellung der vom 13. bis 17. December in der Hochfürstl. Residenz-Stadt Mitau vorgefallenen und von unglücklichen Folgen begleitet gewesenem Ereignisse (Bibliotheca Livoniae Historica, 2. Aufl., 1878, Nr. 9451). Wieder abgedruckt (fälschlich J. G. Zigra zugeschrieben) in: Archiv für Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Bd. V, Dorpat 1847, S. 260—268, hier nach zit. S. 262 f.

177) Dieser Abdruck des auch in der „Minerva“ erschienenen Berichts war bisher nicht bekannt. Außer kleineren redaktionellen Eingriffen besteht ein Unterschied nur in der Hinsicht auf den Einleitungssatz. Vgl. auch Anm. 143 und 156.

178) Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts, Bd. V, 1793, S. 379—392. Wieder abgedruckt in: Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands I (1873), S. 333—340.

179) D o n n e r t, Der Mitauer Volksaufstand (wie Anm. 4), S. 706 schreibt den Kommentar irrtümlich einem kurländischen Adligen zu; seine Argumentation, gerade die „heftige Reaktion der kurländischen Ritterschaft“ bestätige, „daß die Insurgenten von revolutionären Stimmungen erfaßt waren, die den Geist des französischen Jakobinertums atmeten“, fällt damit in sich zusammen. Über

Wilhelm von Archenholtz<sup>180</sup>, hatte sich in der „Minerva“ ein liberal-aufgeklärtes Konkurrenzunternehmen zu dem konservativen „Politischen Journal“ geschaffen, eine Zeitschrift, die zu Recht als die verlässlichste Chronik der Pariser Revolutionsereignisse galt. Der Bericht aus Mitau berührte keinerlei konstitutionelle Probleme und auch die Revolution nur als Zitat in dem „betäubenden Lärmen und Schreien, wobei man von Plünderung der Renthei, von Aufpflanzung eines Freiheitsbaums vor dem Schlosse u.s.w. sprach“. Es ist daher anzunehmen, daß der Herausgeber die schwache politische Brisanz des Berichts durch einige Reflexionen zum Verhältnis zwischen Pöbel und Politik verstärken wollte:

„Auf Ansuchen sehr vornehmer Personen aus Curland rücke ich folgenden mir zugesandten Aufsatz ein, und zwar mit desto grösserm Vergnügen, da er einer edlen und aufgeklärten Nation Ehre macht; einer biedern nach höherer Cultur eifrig strebenden Nation, die durch das zufällige Betragen des Pöbels nicht befleckt werden kann.

Es versteht sich, daß ich hier bey dem Gebrauch des Wortes Nation nur von den höhern Volksklassen rede, die bey allen Nationen den Maaßstab zur Beurtheilung der Ausländer hergeben. Die niedern Klassen, das heißt: der Handwerker, der Landmann, sind im Ganzen genommen, allenthalben nur Halbmenschen, wir mögen sie in London, oder in einem Winkel des gebürgigten Wallis, in Paris, oder am Fusse der Pyräneen, in Berlin oder in Caschuben analisiren. Das, was diese Art Menschen von den Wilden unterscheidet, ist wahrlich in dem Auge eines Philosophen sehr unbeträchtlich. Die Belege zu dieser Behauptung liefert die neue Geschichte von Frankreich und England. Dieser gegenwärtige Aufsatz enthält eine genaue Erzählung des kürzlich in Mietau erlebten Aufruhrs. Es war ein Tumult der Gefahr drohte, allein durch die weisen musterhaften Maaßregeln der Regierung sehr bald gedämpft wurde.

---

die Reaktionen der politischen Führungskräfte orientieren anhaltsweise die Briefe Otto Hermann von der Howens 1792—93, mitgeteilt von A. Seraphim, in: Baltische Monatsschrift, Bd. 47, 1899, S. 437 ff. Der Herzog mußte in dem Mülleraufstand „eine intendirte revolution“ sehen (S. 450), doch Howen änderte seine Ansicht; war ihm auf Grund der ersten Nachrichten die „Müller Rebellion“ als „Frechheit unserer Jacobinischen Bürger“ erschienen (S. 448), so antwortete er auf den Bericht des Landesbevollmächtigten Eberhard von Mirbach, „daß die guthe Ordnung nicht erlaubet dergleichen attroupements zu dulden, daß die Vereinigung der Müller mit anderen Aemtern doch eine Absicht zu Grunde gehabt haben müssen und daß diese keine andere hat gewesen seyn können, als eine günstige decision ihrer Sache zu erzwingen“ (S. 452). Die kurländische Ritterschaft kann demnach keinen Jakobinismus wahrgenommen haben.

180) Johann Wilhelm von Archenholtz (1741—1812) mußte 1763 aus unbekanntem Gründen seinen Abschied als Hauptmann im Preußischen Heer nehmen und machte sich in der Folge durch Reiseberichte und historische Schilderungen einen Namen als Schriftsteller. Um die „Minerva“ herauszugeben, hielt er sich von 1791 bis 1792 in Paris auf; zu seinen Korrespondenten gehörten der Girondist Karl Friedrich Reinhard und der Jakobiner Konrad Engelbert Oelsner. Vgl. F. Ruof: Johann Wilhelm von Archenholtz. Ein deutscher Schriftsteller zur Zeit der Französischen Revolution und Napoleons (1741—1812), Berlin 1915, bes. S. 27 ff. Die „Minerva“ wurde unter dem Nachfolger A. F. Bran noch bis 1857 ediert.

Man ließ kein Mittel der Güte unversucht, und da diese nichts half, schritt man nachdrücklich zur Strenge; und nun hatte der Aufruhr sogleich ein Ende. Der Vorfall, der in Curland neu war, und wahrscheinlich durch einfältige Pöbelbegriffe von Freyheit und Volkmacht erzeugt wurde, verdient als Beyspiel und Warnung aufbehalten zu werden.“<sup>181</sup>

Die Entfernung, die den aufgeklärten Journalisten Archenholtz von den protestierenden Müllern trennt, ist größer als die zwischen Mitau und Hamburg. Ein Mann der Öffentlichkeit, der es 1792 wiederholte, „daß ich mich über die französische Revolution gefreut habe, und noch freue“<sup>182</sup>, der sich 1795 als ein „leidenschaftlicher Beförderer der Aufklärung“ darstellte<sup>183</sup>, begreift die unteren Stände nur noch als Menschen, denen es am Menschsein fehlt.

Aus dieser Einschätzung spricht das Unverständnis, das die zeitgenössische Öffentlichkeit den Belangen der Handwerker entgegenbrachte. Bei dem weiten sozialen Abstand zwischen Akademiker und — gelerntem wie ungelerntem — Arbeiter muten Verhaltensweisen, die die Handwerksehre betreffen, den Gebildeten nur noch fremd oder exotisch an. Versucht er, solidarisches Handeln nach seinem Maßstab zu erklären, indem er es auf politische Ideen bezieht, so geht die Rechnung nicht auf<sup>184</sup>; Freiheit und Demokratie, gewiß, aber doch einfältig und pöbelhaft. Versucht er, solidarisches Handeln als fremdes zu verstehen, so fällt es unter das Verdikt der Kulturlosigkeit.<sup>185</sup> Im Schrecken darüber, daß die niederen Stände, ja

---

181) *Minerva* 1793, Bd. V, S. 379 f. Wegen seiner provozierenden Formulierung wurde Archenholtz in einem Flugblatt angegriffen, gegen das er sich im September des gleichen Jahres verteidigte, indem er nochmals die Meinung vertrat, „daß im Ganzen genommen Handwerker und Landleute nicht als cultivirte Menschen zu betrachten wären. Diese Aeusserung schloß ja nicht die Ausbildung des Geistes bey vielen einzelnen Männern dieser Stände aus.“ Vgl. ebenda, Bd. VII, S. 564 f.

182) Politisches Glaubensbekenntnis des Herausgebers, in Rücksicht auf die französischen Angelegenheiten, ebenda, 1792, Bd. III, S. 179—182.

183) J. W. v o n A r c h e n h o l t z : *Miscellen zur Geschichte des Tages*, Bd. II, Hamburg 1795 (Scriptor Reprint 1979), Vorbericht.

184) So auch die Abhandlung „Ueber die Unruhe deutscher Handwerksgesellen“ in: *Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg* III (1794), 3. Stück, S. 84 f. Sie beginnt mit der ausholenden Einleitung „Der durch die französische Unruhe sich jetzt allgemein verbreitende Revolutionsgeist gebietet leider zu mannigfaltigen Unordnungen, als daß nicht die Aufmerksamkeit eines jeden Weltbürgers dadurch erregt werden sollte. Nicht leicht ist jetzt eine Commune anzutreffen, wo es so ruhig zugehen sollte, als vor 10 Jahren. Am mehresten wird dieses bey der brausenden Jugend bemerklich, welche die Handwerksgesellen beseelet“ — wo aber der Autor auf die eigentlichen Ursachen zu sprechen kommt, muß er, obschon in einer Anmerkung versteckt, gestehen: „Wenn man sich die Mühe nehmen wollte, alle Vorfälle zu sammeln, wodurch die Unruhen unter den Handwerksgesellen entstanden, so würde man sich oft wundern müssen, welche nichtswürdige und oft bizarre Gegenstände es gewesen, die das größte Unheil angerichtet haben“.

185) So auch die Abhandlung „Ueber den Aufstand der Handwerksgesellen zu Hamburg“ (wie Anm. 109), S. 551: „[...] und wie in diesem Stande noch immer durch Rohheit der Sitten und Mangel der Cultur die unbedeutendste

der *status plebejus* selber, sich in die Politik zu mischen beginnen, wird der neu gewonnene Humanitätsbegriff exklusiv, das heißt, von den Gebildeten für ihresgleichen reserviert.

### V. Solidarisches Handeln

Im Spätherbst 1792 agieren in Mitau drei verschiedene Gruppierungen, die untereinander in Berührung stehen: das Amt der Müller mit traditioneller Organisation und traditionellen Beschwerden, die „Künster und Professionisten“ als neuartiger politischer Interessenverband traditioneller Ämter, der Kreis um Koenemann als revolutionäre Verbindung. Dennoch kommt es nicht zu revolutionärem Handeln. Der Kreis um Koenemann tritt nur indirekt in Erscheinung, der politische Interessenverband distanziert sich schließlich vom Vorgehen der Müller, einem Vorgehen, das zwar revolutionäre und anarchische Momente aufzunehmen vermag, nicht aber politische Ziele, seien es demokratische oder radikal-demokratische (jakobinische). Offenbar ist die neue Organisationsform des Klubs günstiger für revolutionäres Handeln<sup>186</sup> als die traditionelle Organisationsform der Handwerkskorporation. Gerade der durchaus atypische Arbeitskampf der Müller, ihr monatelanger Ausstand mit allerhöchster Erlaubnis, macht deutlich, was es mit dem Zusammenhalt und Zusammenbleiben auf sich hat: die Solidarität dient der Selbstgerichtsbarkeit — die Selbstgerichtsbarkeit erzwingt Solidarität. Dabei gehen sie weit, von den peniblen Spielregeln des Ehrengerichts über den öffentlichen Ungehorsam bis zur Kampfbereitschaft und der bedenkenlosen Lust, das Geld, das die Regierung angesammelt hat, auszuräumen und zu verstreuen. In den Auseinandersetzungen über das gemeinsame Vorgehen, in dem Widerstreben und Nachgeben, zeigt sich korporative Solidarität: definiert durch Zugehörigkeiten, sanktioniert durch Ausschlüsse, garantiert durch rechtsbeständiges Herkommen.

Diese Solidarität läßt sich nicht verallgemeinern, es sei denn wiederum im Rahmen rechtsbeständigen Herkommens. In gewisser Weise geht sie niemand anders etwas an; die Familienbeziehungen der Zünfte, die Brüderlichkeit der Gesellenbruderschaften bleiben jeweils unter sich. Sie haben die Grundfrage nach der Gleichheit nicht distributiv für alle, sondern durch Zusammenschluß beantwortet, in Wolfram Fischers Formulierung, durch „das Prinzip der genossenschaftlichen Gleichheit innerhalb einer auf Ungleichheiten aufgebauten Gesellschaftsordnung“.<sup>187</sup> Die ständische Gesellschaft setzt eine Vielzahl ungleicher Rechtsstellungen (*status*) voraus, die sich aus Zugehörigkeiten — zum Haushalt, zu Erwerbszweigen, zu Bildungseinrichtungen, zu Herrschaftsorganen — er-

Veranlassung eine Quelle mannigfaltiger Störung vom öffentlichen und vom Privatwohl wird, sobald Zunftgeist den Funken zur Flamme anbläst, — davon giebt der in Hamburg vor einigen Wochen erregte Aufstand der Handwerks-gesellen ein neues und warnendes Beyspiel“.

186) Vgl. etwa das Wirken der „Vereinigten Bürgerschaft“ in Greifswald 1793 und 1794, dargestellt von Spading (wie Anm. 60), S. 95 ff.

187) Fischer (wie Anm. 60), S. 55.

geben und durch sie gesichert sind. Innerhalb dieser Ungleichheiten läßt sich Gleichheit nur von den jeweils Gleichen verwirklichen, wenn sie zusammenhalten. Was sie zusammenhält, nennen die gelernten Arbeiter Handwerkslehre, die aufgeklärte Publizistik dagegen Zunftgeist. Darunter werden seitdem die reaktionären Seiten des organisierten Handwerks, wie Egoismus, Vetterleswirtschaft, Fortschrittsfeindlichkeit, begriffen. Es gibt jedoch gute Gründe, den Zunftgeist zu achten; denn er deckt — im Rechts- und Ehrenschatz für seinesgleichen — das ständische Äquivalent zum modernen Arbeitskampf. Die Französische Revolution macht auch in der Geschichte des solidarischen Handelns den entscheidenden Einschnitt. Nachdem im August 1789 alle Standesprivilegien aufgehoben und an ihrer Stelle die Menschen- und Bürgerrechte verkündet wurden, nachdem im März 1791 alle Zunftprivilegien aufgehoben und an ihre Stelle die allgemeine Gewerbefreiheit angeordnet wurde, seitdem also legt die moderne Leistungsgesellschaft die dem Menschen angeborenen Rechte allen ökonomischen, juristischen usw. Subjekten gleichermaßen zugrunde und überläßt es der Wirtschaft — oder deren Administration —, Ungleichheiten und Unfreiheiten herzustellen. Solidarisches Handeln gibt es daher erst im Hinblick auf die jeweils gemeinsamen Interessen, die ihrerseits, da sie nicht feststehen, zuvor erkannt, formuliert und anerkannt werden müssen. Gebraucht wird, im Unterschied zur korporativen Solidarität, die Interessensolidarität.

Einerseits wiederholt sich so in den Handwerkerunruhen ein Grundproblem der ständischen Gesellschaft: der Konflikt zwischen der staatlichen Zentralgewalt und den lokalen Gewalten oder Körperschaften mit ihren Rechten und Gewohnheiten. Andererseits aber spiegelt sich auch in den Handwerkerunruhen ein Grundproblem der modernen Leistungsgesellschaft: der Konflikt zwischen Staatskontrolle und Selbsthilfe. Mehr denn je wird von den Staatsbürgern erwartet, „ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen [. . .], keinesweges aber, bey ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben“.<sup>188</sup> Je öfter die staatliche Zentralgewalt revolutioniert wurde, desto extensiver ist sie geworden; je besser die öffentliche Gewalt verwaltet wird, desto subaltern ist der Staatsangehörige; je komplexer die einzuhaltenen Amtswege, desto unbefugter der eigene Weg. So stoßen genau in der Selbsthilfe Staatsmacht und Staatsbürger zusammen. Diese Konfrontation ist ein Element unseres politischen Lebens geworden, nur daß diejenigen, die sie eingehen, es heute nicht mehr im Namen alter Rechte und Gewohnheiten tun, sondern im Zeichen der Initiative.

---

188) Patent Friedrich Wilhelms II. vom 29. Juli 1794 wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerdeführungen, besonders supplicirender Gewerke und Corporationen, zit. nach Stürmer (wie Anm. 63), S. 222 f.

## Summary

*Clannishness or Revolution?  
The Miller Riots of Mitau in the Light of the  
Journeyman Strikes in the 18th Century*

The riot of the millers of Mitau in december, 1792, called for a discussion of the question: which are the relations between craft and Jacobinism? This question leads into the previous history of strike before industrialization and therefore contributes to the history of solidary action. In a society consisting of estates, solidary action is determined by the rules of a corporation, either master and journeymen of a craft, or journeymen by themselves. The rules are enforced by an own jurisdiction and threaten to exclude anyone offending against them. Internal jurisdiction is set in motion by the same means it offers as utmost punishment: by refusing to cooperate. If therefore several craftsmen or all the journeymen together stop working, they do so in order to start internal legal proceedings. By this the innumerable journeymen strikes of the 18th century can be understood. Most of them take a typical course: their causes must be defined as insulting the convention, thereupon the journeymen protest by not-working, then the authorities show their power, after that the journeymen would comply or they leave the place. The costs resulting from this are of legal importance, so that a new quarrel about payment can emerge again. In the last decade of the 18th century new elements appear in the strikes: 1. signs of revolutionary sympathy, 2. demonstrations and processions, 3. solidarity with the lower classes, 4. confrontation with the military, 5. change from strike to revolt. The type of journeymen strike also is characteristic of the millers' riot of Mitau, though it should be an almost unique event in more recent history, that a wealthy country craft like that of the millers intended to assault the sovereign's residence. The starting point is the internal jurisdiction of the guild, which, however, first must be enforced by the journeymen against the masters. As both parties hold their meeting in accordance with the statutes, they keep away from work legally and, in the beginning, with ducal permission. Only when they change their internal legal proceedings into ducal legal proceedings, the conflict shifts outwards and leads to a trial of strength between craftsmen and Duke. Mainly because of the so far incurred costs it comes to an outburst of violence. Here the millers act in contact with two other groups, on the one hand with the Association of Town Craftsmen under their speaker Tiling, on the other hand with a — in all probability existing — circle around the Jacobin Koenemann. In spite of these contacts, however, no political aims can be recognized. The revolt includes four of the five revolutionary elements, but no revolutionary aim.